  
**KIRCHLICHES AMTSBLATT**  
FÜR DIE DIOZESA MAINZ

**142. Jahrgang  
2000**

Seite	Seite
<b>A</b> Abitur: Ketteler-Kolleg ..... 29 Adventskalender ..... 64, 81 Afrikatag ..... 130 Altenheimseelsorger, Studentenstag ..... 81 Angebote ..... 22, 64, 74, 80, 98 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Beschlüsse ..... 4, 54, 77, 101 Arbeitstagungen, Richtlinien für die Teilnahme ..... 1 Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz ..... 10	<b>C</b> Caritas: Arbeitsrechtliche Kommission ..... 4, 54, 77, 127 Kollekte ..... 10, 69, 72 Caritasverband f.d. Diözese Mainz: Vertreterversammlung ..... 71 Christl. Patientenverfügung, Argumentationshilfe ..... 1
<b>B</b> Beamte: Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand ..... 43 Verordnung über den Fahrgeldzuschuss ..... 6, 87 Belegexemplare von Publikationen ..... 130 Belegung: Erbacher Hof 2002 ..... 50 Jakobsberg 2002 ..... 65 Behindertenseelsorge, Fortbildungsseminar ..... 99 Beratungsangebote der Polizei ..... 88 Berufsbegleitende Fortbildung: Nichtpastorale Mitarbeiter/-innen ..... 30, 39, 65, 75 Pastorale Mitarbeiter/-innen ..... 14, 22, 65, 75, 81, 131 Besinnungstage f. Pfarrsekretärinnen/-sekretäre ..... 90 Betriebsausflug, Bischöfl. Ordinariat ..... 72 Bibelsonntag ..... 99 Bischöfl. Domkapitel: Statuten ..... 55 Bischöfl. Ordinariat ..... 27, 72 Bischöfl. Priesterseminar: Anmeldungen ..... 29 Martinus-Bibliothek ..... 10 Bischöfe, Deutsche: Aufruf zur Aktion ADVENIAT ..... 93 Aufruf zum Caritas-Sonntag ..... 69 Aufruf zum Diaspora-Sonntag ..... 23 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen ..... 93 Aufruf zur Katholikentagskollekte ..... 33 Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR ..... 17 Aufruf zur Kollekte RENOVABIS ..... 42 Aufruf zum Sonntag der Weltmission ..... 77 Dekret über die Aufnahme ins Seminar ..... 53 Richtlinien für die Teilnahme an überdiöz. Arbeitstagungen ..... 1 Richtlinien für kath. Schwangerschaftsberatungsstellen ..... 91 Bistumskarte ..... 64 Bistums-KODA: Beschlüsse ..... 5, 43, 71, 86 Bußpraxis: Sondervollmachten an die Beichtväter zum Hl. Jahr ..... 23 Weisungen ..... 27	<b>D</b> Diakone, Ständige, Tag der ..... 98 Diasporaopfer ..... 27 Diaspora-Sonntag, Durchführung ..... 27 Diözesan-Kirchensteuerrat: Beschlüsse ..... 2, 55 Geschäftsordnung ..... 85 Kirchensteuerbeschluss, hess. Anteil ..... 3 Kirchensteuerbeschluss, rhld.-pfälz. Anteil ..... 3 Sitzung ..... 128 Verordnung ..... 83, 94 Domkapitel, Bischöfl.: Statuten ..... 55 Domsekt ..... 50 Dreikönigssingen ..... 96 Druckschriften, Bestellungen ..... 12, 30, 37, 51, 64, 74, 81, 90, 131
	<b>E</b> Ehevorbereitungsseminare ..... 12 Einheit der Christen, Gebetswoche ..... 99 Erbacher Hof; Belegungswünsche 2002 ..... 50 Erlassjahr, Lit. Arbeitshilfen ..... 29 Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik ..... 10, 27 Erwachsenenfirmung ..... 6
	<b>F</b> Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferenten/-innen ..... 37 Fahrgeldzuschuss, Änderung der Verordnung für Beamte ..... 6, 87 Familiensonntag ..... 98 Firmungen und Visitatioen ..... 34, 35, 46 Firmung, Gabe der Gefirmten ..... 20 Frankfurter Sozialschule ..... 12 Frieden, Welttag ..... 129
	<b>G</b> Gebetswoche für die Einheit der Christen ..... 99 Gefangene, Tag der ..... 48 Gema, Vergütungssätze ..... 35 Gemeindereferenten/-innen, Sendungsfeier ..... 50

Seite	Seite		
Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates .....	85	<b>M</b>	
Gesetz über die Verwaltung und Vertretung			
des Kirchenvermögens .....	86	Martinus-Bibliothek .....	10
Gottesdienstteilnehmer, Zählungen .....	26, 88	Martinus-Schulen:	
Gottesdienstvertretungen .....	48	Ordnung der Zusammenarbeit .....	69
<b>H</b>			
Haftpflichtversicherung:		MISSEREOR-Fastenaktion, Durchführung .....	19
Öltankanlagen .....	78	Missa Chrismatis .....	27, 36
Handel im Internet .....	72	Mitarbeitervertretungsordnung:	
Handy; Benutzung im Auto .....	63	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungs-	
Haushaltsplan 2000 (Kurzfassung) .....	3	ordnung .....	17
Haushaltspläne der Kirchengemeinden für 2000 .....	7	Änderung .....	33
Haushaltspläne der Kirchengemeinden für 2001 .....	128	Mobilfunktelefone, Benutzung im Auto .....	63
Heiliges Jahr 2000:		<b>N</b>	
Jubiläumsablass .....	6, 19	Notfallseelsorge:	
Sondervollmachten an die Beichtväter .....	23	Rahmenordnung .....	24
Hygienerecht, Lebensmittel .....	71	<b>O</b>	
<b>I</b>			
Internet-Handel .....	72	Öffentliche Ladung .....	21
<b>J</b>			
Jakobsberg, Belegung 2001 .....	65	Ökumene, Intensivkurs .....	99
Jubiläum der Priester .....	37	Ökumenische Konsultation .....	13
Jubiläumsablass .....	6, 19	Ökumenischer Studienkurs .....	13
Jugendhaus St. Martin, Mainz .....	50	Ordnung der Zusammenarbeit der Martinus-Schulen	
<b>K</b>			
Pastoralreferenten/-innen, Sendungsfeier .....	74	und der St. Marien-Schule .....	69
Kardinal-Bertram-Stipendium .....	98	Ordnung für die Zusatzversorgung der	
Kassensturz .....	48	Pfarrhaushälterinnen .....	61
Ketteler-Internat .....	50	<b>P</b>	
Kirchenführer, Herstellung von .....	63	Päpstl. Missionswerk der Kinder, Jahresabschluss .....	97
Kirchenrechnung 2000, Abschluss u. Einsendung .....	128	Pastoralreferenten/-innen, Sendungsfeier .....	74
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG), Änderung .....	86	Patientenverfügung, Argumentationshilfe .....	1
Kirchl. Statistik, Erhebungsbogen .....	10, 27	Pfarreien, Verzeichnis .....	81
KODA		Pfarrhaushälterinnen, Ordnung für die Zusatzversorgung	61
Bistum:		Pfarrsekretärinnen, -sekretäre, Besinnungstag .....	90
Beschlüsse .....	5, 43, 71, 86	Pilgerfahrten .....	22
Kollekteten:		Polizei, Beratungsangebote .....	88
Afrika .....	130	Pontifikalhandlungen 1999 .....	94, 127
Allerheiligen .....	88	Portiunkula-Ablaß .....	10
Hl. Land .....	27	Priester:	
Kollektetenplan 2001 .....	88	Jubiläen .....	37, 78
<b>L</b>			
Rahmenordnung für Ständige Diakone .....	72	Priesterrat:	
Rechtfertigungslehre:		Berufene Mitglieder .....	43
Erklärung .....	31	Neuwahl .....	42
Literatur .....	12	Profanierung einer Kapelle .....	86
RENOVABIS-Kollekte, Durchführung .....	47	Professio fidei und Iusurandum fidelitatis .....	41
Lebensmittelhygienerecht .....	71	Publikationen, Belegexemplare .....	130

Seite	Seite
<b>Richtlinien:</b>	
Kath. Schwangerschaftsberatungsstellen .....	91
Überdiözesane Arbeitstagungen .....	1
Rompilgerführer zum Hl.Jahr .....	50
<b>S</b>	
Schematismus 2001 .....	78
<b>Schlichtungsstelle:</b>	
MAV .....	47
Schuldenerlass, Lit. Arbeitshilfen .....	29
Schwangerschaftsberatungsstellen, Richtlinien für katholische .....	91
Schwerbehindertengesetz, Ausgleichsabgaben .....	10
Sekt, Sondercuvee „Domsekt“ .....	50
Sendungsfeier der Gemeindereferenten/-innen .....	50
Sendungsfeier der Pastoralreferenten/-innen .....	74
Sonntag der Weltmission .....	78
Ständige Diakone; Rahmenordnung .....	72
Ständige Diakone, Tag der .....	98
Statistik, Kirchl., Erhebungsbogen .....	10, 27
Statuten des Bischöfl. Domkapitels .....	55
Statut zur Ordnung der Zusammenarbeit der Martinus-Schulen und der St. Marien-Schule .....	69
Statuten der pastoralen Räte und Gremien .....	25
Stellenausschreibungen:	
<b>Priester:</b>	
Budenheim .....	9
Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu .....	36
Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien .....	36
Gießen, Kath. Klinikseeslorge .....	96
Gießen, St. Albertus .....	96
Goddelau .....	47
Großen-Buseck .....	19, 36
Klein-Krotzenburg .....	129
Lorsch .....	36
Mainz, St. Alban-St. Jakobus .....	19
Mainz, St. Albertus .....	19
Offenbach, St. Peter .....	36
Offstein .....	36
Rüsselsheim-Haßloch, Dreifaltigkeit .....	47
Viernheim, Religionslehrer .....	19
Worms-Horchheim .....	36
Worms-Wiesoppenheim .....	36
<b>Ständige Diakone:</b>	
Friedberg .....	9
<b>Pastoralreferenten/-innen:</b>	
Alsfeld, Religionsunterricht .....	9
Bad Wimpfen .....	19
Langen, Religionsunterricht .....	9
Mainz-Bretzenheim, Religionsunterricht .....	9
<b>Gemeindereferenten/-innen:</b>	
Astheim/Trebur .....	9, 26
Auslandsseelsorge .....	9
Babenhausen .....	26
Bad Vilbel, St. Nikolaus .....	9, 26
Darmstadt, St. Ludwig .....	9, 26
Erbes-Büdesheim / Flonheim .....	26
Gießen, St. Bonifatius .....	9, 26
Griesheim, St. Stephan u. Hl. Kreuz .....	9
Groß-Gerau .....	9
Heppenheim, Ersch. d. Herrn .....	26
Heppenheim, KJZ .....	26
Homberg-Ohm .....	9, 26
Heppenheim, Ersch. d. Herrn .....	9
Ingelheim, St. Remigius .....	9
Linden/Langgöns .....	9, 26
Mainz, St. Rabanus Maurus u. St. Joh. Ev. .....	9
Mainz-Mombach, Hl. Geist .....	9
Mainz-Weisenau .....	9, 26
Mörlenbach .....	9
Nieder-Ramstadt / Ober-Ramstadt .....	26
Offenbach, KJZ .....	26
Offenbach, St. Paul .....	9
Osthofen .....	26
Raunheim, Hl. Geist u. St. Bonifatius .....	9
Rüsselsheim, St. Christophorus u. St. Georg .....	26
Rüsselsheim-Königstädten u. Ginsheim .....	9
Seligenstadt, St. Mariä Verk. .....	26
Steinheim, St. Joh. Bapt. .....	26
Wald-Michelbach .....	9, 26
Worms, St. Amandus .....	26
Sternsingerwettbewerb .....	97
<b>Stiftungsordnung:</b>	
Änderung der Stiftungsordnung .....	19
Alten-u-Plegeheim M.-Verk., Lampertheim .....	47
Ketteler-Bildungs-Stiftung .....	127
Maria-Hilf-Stift, Mainz .....	87
Ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung, Mainz .....	7
St. Rochus-Stiftung, Dieburg .....	63
Ursulinen, Offenbach .....	87
Suchanzeigen .....	29, 81
Supervision; Richtlinien .....	72
Supervision .....	25
<b>T</b>	
<b>Tagungen:</b>	
Altenheimseelsorger .....	81
Anbetungstage .....	14
Beerdigungsdienst .....	65
<b>Berufsbegleitende Fortbildung:</b>	
Nichtpastorale Mitarbeiter/-innen .....	30, 39, 65, 75
Pastorale Mitarbeiter/-innen .....	14, 22, 66, 75, 81, 131
Ehevorbereitungsseminare .....	12
Ehrenamtliche, Besinnungstage .....	38
Exerzitien .....	14
Fortbildungsseminar Behindertenseelsorge .....	99
Intensivkurs Ökumene .....	99
Kindergottesdienste .....	38
Kommunionhelfer .....	38
Missionare im Heimaturlaub .....	64
Ökumenische Konsultation .....	13
Ökumenische theolog. Predigtwerkstatt .....	66
Ökumenischer Studienkurs .....	13
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre .....	90

Seite		Seite	
Pastorale Berufsgruppen .....	64	W	
Religiöse Themen in der Zeitung .....	29		
Religionspädagogischer Ferienkurs .....	65	Warnungen .....	10, 28, 63, 72, 89, 130
Sportwerkwoche .....	51	Weltjugendtreffen .....	65
Seelsorge für Suchtkranke .....	22	Welttag des Friedens .....	129
Trennung u. Scheidung .....	51	Weltmissionssonntag .....	78
Werkstatt-Tagung für Priester .....	29	Weltmissionstag der Kinder .....	96
		Woche für das Leben 2001 .....	89
		Wohnungsangebote .....	37, 50, 90
<b>U</b>			
Überdiöz. Arbeitstagungen, Richtlinien für die Teilnahme ..	1	<b>Z</b>	
Urkunden:			
Änderung der Pfarrgrenzen zwischen Nd.-u.Ob.-Olm .	46	Zählung der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer .....	26, 88
Urlauberseelsorge .....	11, 98	Zivildienstbüro, Neustrukturierung .....	37
Urlaubsvertretungen .....	7	Zusatzversorgung, Ordnung für die Pfarrhaushälterinnen	61
<b>V</b>			
Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand von Beamten des Bistums Mainz .....	43		
Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte .....	87		
Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat .....	83		
Verzeichnis der Pfarreien .....	81		
Visitationen .....	34, 35		

# **KOLLEKTENPLAN**

## **2000**

## Kollektenplan 2000

Nachstehend wird der Kollektenplan 2000 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenüberweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

### 2000

- 1. 1.** Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 2. 1.** Afrika-Tag (52)
  
- 18. bis**
- 25. 1.** Gebetswoche f.d. Einheit d. Christen (84)
- 6. 2.** Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw. –
- 9. 4.** Misereor (HK) (50)
- 16. 4.** Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
- 30. 4.** Diaspora-Opfer  
(bei Erstkommunikanten) (55)
- 7. 5.** Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 14. 5.** Geistl. Berufe (57)
- 28. 5.** Katholikentag (68)
- 11. 6.** Renovabis (HK) (80)
- 29. 6.** Aufgaben des Papstes (59)
- 9. 7.** Gefangenenseelsorge (62)
- 6. 8.** Behindertenseelsorge (63)
- 10. 9.** Kirchl. Medienarbeit (61)
- 24. 9.** Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw. –
- 22.10.** Weltmission – MISSIO (HK) (66)
- 1.11.** Hilfen für Priester u. Ständige Diakone  
in Mittel- u. Osteuropa (75)
- 5.11.** Büchereiarbeit (74)
- 25.12.** Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) — Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat — und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Diese Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 400 010 0019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten. *Wegen des Jahresabschlusses ist für das letzte Vierteljahr der 15. November letzter Überweisungstermin.*

Ausgenommen hiervon:

*Aufgaben der Caritas:* (82 u. 83) am 6.2. und 24.9. Hiervon 60% an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Konto-Nr. 400 021 1015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

*Büchereiarbeit:* (74) am 5.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

### Erläuterungen

#### Maximilian-Kolbe-Werk, am 1.1.2000

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

#### Afrika-Tag am 2.1.2000

#### Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite der Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

#### Gebetswoche f.d. Einheit d. Christen 18. bis 25.1.2000

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt. Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und

der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

#### **Aufgaben der Caritas, am 6.2.2000**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit.

#### **Misereor, am 9.4.2000**

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

#### **Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land, am 16.4.2000**

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein von Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

#### **Diaspora-Opfer, am 30.4.2000**

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

#### **Diaspora-Opfertag, am 7.5.2000**

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahelegt.

#### **Geistliche Berufe, am 14.5.2000**

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

#### **Katholikentag, 28.5.2000**

Der Katholikentag findet vom 31.5. bis 4.6.2000 in Hamburg statt. Zu dessen Gelingen sind auch große finanzielle Anstrengungen erforderlich. Zur Deckung der Unkosten wird um eine großherzige Spende gebeten.

#### **Renovabis, am 11.6.2000**

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, daß die Kirche über lange Zeit hin unterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen. Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

#### **Aufgaben des Papstes, am 29.6.2000**

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

#### **Gefangenenseelsorge, am 9.7.2000**

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefängnisseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

#### **Behindertenseelsorge, am 6.8.2000**

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation

zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

### **Kirchl. Medienarbeit, am 10.9.2000**

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

### **Aufgaben der Caritas, am 24.9.2000**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit.

### **Weltmission — MISSIO, am 22.10.2000**

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausrüstung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelfen, daß unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

### **Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 1.11.2000**

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

### **Büchereiarbeit, am 5.11.2000**

„Lesen bedeutet eine große Chance des freien Sich-Auseinandersetzens mit dem, was in der Welt des Geistes angeboten wird und sich bewegt. Ich sehe in einer gepflegten Lesekultur auch

eine ganz wirksame Gegenwaffe gegen alle Propaganda.“  
(Bischof Karl Lehmann)

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentl. Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne Kath. öffentl. Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei, überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

### **Adveniat, am 25.12.2000**

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

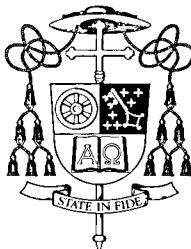
### **Weltmissionstag der Kinder**

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z.B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektenergebnis bitte *getrennt* von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 10. Januar 2000

Nr. 1

**Inhalt:** Richtlinien für die Teilnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Dienst eines (Erz-)Bistums an überdiözesanen Arbeitstagungen — Argumentationshilfe zur Christlichen Patientenverfügung — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerates — Kirchensteuerbeschluß hessischer Anteil — Kirchensteuerbeschluß rheinland-pfälzischer Anteil — Haushaltsplan 2000 der Diözese Mainz (Kurzfassung) — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA — Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuß an Beamte des Bistums Mainz — Jubiläumsablass 2000 im Bistum Mainz — Erwachsenenfirmung — Jubiläumsablass — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz — Haushaltsplan für das Jahr 2000 — Urlaubsvertretungen — Stellenausschreibungen — Bibliothek des Bischöf. Priesterseminars — Mitarbeitervertretung — Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz — Caritas-Kollekte — Portiunkula-Ablass — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik — Warnung — Personalchronik — Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg — Frankfurter Sozialschule — Bestellung von Druckschriften — Literatur zur Rechtfertigungslehre — Ehevorbereitungsseminare — Ökumenische Konsultation — Ökumenischer Studienkurs — Berufsbegleitende Fortbildung — Anbetungstage — Exerzitien

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. **Richtlinien für die Teilnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Dienst eines (Erz-)Bistums an überdiözesanen Arbeitstagungen**
1. Die überdiözesane Arbeitstagung muss der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung der künftigen Arbeit im jeweiligen Aufgabenbereich – auf diözesaner und überdiözesaner Ebene – dienen.
2. Jede überdiözesane Arbeitstagung kann sich einen ständigen Sprecher wählen, dessen Bistum als „Vorort“ gilt. Die Geschäftsführung liegt normalerweise bei diesem „Vorort“ oder bei der korrespondierenden Zentralstelle der Deutschen Bischofskonferenz. Die Bildung von Vorständen wird nicht als notwendig angesehen. Eigene Rechtsträger dieser überdiözesanen Arbeitstagungen sind nicht vorgesehen. Die Mitarbeit in Sachausschüssen und Arbeitsgruppen, die von überdiözesanen Arbeitstagungen eingerichtet werden, bedarf der Zustimmung des zuständigen Generalvikars vor dem Eingehen einer Verpflichtung zur Mitarbeit.
3. Der Leiter bzw. der entsprechende Referent der korrespondierenden Zentralstelle der Deutschen Bischofskonferenz soll zu den Sitzungen eingeladen werden.
4. Beratungsergebnisse einer überdiözesanen Arbeitstagung sind ausschließlich als Empfehlungen an die jeweiligen Bistümer anzusehen und an die Generalvikare zu richten.
5. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und nebst Tagesordnung den Generalvikaren sowie dem Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz zuzusenden. Seitens der entsprechenden Zentralstelle wird das Proto-

koll den Mitgliedern und den Beratern der zuständigen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zugeleitet.

6. Dauer und Häufigkeit der genehmigten Arbeitstagungen ergibt sich aus der nachfolgenden Liste\*.
7. An den Sitzungen der überdiözesanen Arbeitstagungen kann in der Regel jeweils nur ein Vertreter aus jedem Bistum teilnehmen.
8. Die Kosten der Sitzungen der überdiözesanen Arbeitstagungen trägt die entsendende Diözese.
9. Mitarbeiter, die an überdiözesanen Arbeitstagungen teilnehmen, können mit einer Dienstbefreiung und der Übernahme der Reisekosten rechnen, wenn die überdiözesane Arbeitstagung gemäß diesen Richtlinien stattfindet.

Würzburg, den 23. November 1999

Für das Bistum Mainz



Bischof von Mainz

\* Die Liste der überdiözesanen Arbeitstagungen kann bei dem jeweils zuständigen Dezerrenten im Bischöf. Ordinariat eingesehen werden.

## 2. Argumentationshilfe zur Christlichen Patientenverfügung

Zwei Monate nach Erscheinen der CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG informieren wir die Ordinariate und Diözesan-Caritasverbände sowie die Landeskirchen und die Diakonischen Werke über die Fragen, die an die CHRISTLICHE PATIENTENVER-

FÜGUNG herangetragen worden sind. Die hier aufgeführten Antworten können eventuell auch den diözesanen und landeskirchlichen Stellen eine Hilfe sein.

- **Es wird behauptet:** *Die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG erfasst nicht alle schwierigen Krankheitsfälle; insbesondere fehlen Aussagen über die sog. Wachkoma-Patienten oder Patienten mit schwersten Hirnschäden.*

**Unsere Antwort:**

Die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG bezieht sich ausschließlich auf sterbende Menschen. Es wird der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen nur für zwei Situationen verfügt: im unmittelbaren Sterbeprozess und bei nicht behebbarem Ausfall lebenswichtiger Funktionen des Körpers, die zum Tode führen. Fälle anderer schwerstkranker Patienten, wie beispielsweise Koma-Patienten oder Patienten mit schwersten Hirnschäden, sollten gerade nicht geregelt werden, da diese Menschen keine Sterbenden sind. Über den Wert oder Unwert eines Menschenlebens zu befinden, weist die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG vom christlichen Menschenbild her zurück, vgl. Einführung S. 11.

- **Es wird behauptet:** *Die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG und die beigefügte Vorsorgevollmacht entsprechen nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem seit 1. Januar 1999 geltenden Betreuungsrecht.*

**Unsere Antwort:**

Durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde u. a. § 1904 BGB ergänzt. Gemäß § 1904 in der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist im Falle einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, nicht nur bei Einwilligung des Betreuers (Abs. 1), sondern auch bei Einwilligung des für eine oder alle dieser Situationen ausdrücklich schriftlich Bevollmächtigten (Abs. 2) zusätzlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Die Vorsorgevollmacht der CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG wird von dieser Regelung jedoch nicht berührt, da sie sich deutlich nur auf die Fälle bezieht, die die Patientenverfügung umfasst; nämlich die Situation von sterbenden Menschen. Sie regelt daher einen anderen als die in § 1904 BGB benannten Fälle und erstreckt sich bewusst nicht auf Maßnahmen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. In den Erläuterungen der Handreichung (s. S. 15) wird darauf verwiesen, dass die Regelung oder Konkretisierung weiterer Bereiche durch zusätzliche Verfügungen bzw. Vollmachten vorgenommen werden kann.

- **Es wird behauptet:** *Die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG und die Vorsorgevollmacht entsprechen in ihrer jetzigen Fassung nicht den formalen Anforderungen an solche Formulare und werden deshalb von den Ärzten nicht anerkannt.*

**Unsere Antwort:**

Es ist juristisch nicht notwendig, dass Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen handschriftlich abgefasst oder von zwei Zeugen bestätigt werden. Dies hat auch die Bundesärztekammer in ihren „Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen“

(Deutsches Ärzteblatt, Heft 42, 29. Oktober 1999) festgestellt. Eine individuelle Gestaltung der Patientenverfügung ist nur dann vonnöten, wenn jemand aufgrund einer besonderen – nicht in der CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG erfassten – Situation individuelle Regelungen treffen möchte. Die Hinzuziehung eines Hausarztes/einer Hausärztin ist vermutlich in den meisten Fällen gut und sinnvoll und wird auch von der Bundesärztekammer empfohlen; rechtlich notwendig für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ist sie jedoch nicht.

- **Es wird behauptet:** *Da die Handreichung der CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG keine Betreuungsverfügung umfasst, muss bei Bedarf ein weiteres Formular ausgefüllt werden.*

**Unsere Antwort:**

Dies trifft zu. Die Kirchen wollen mit der Handreichung der CHRISTLICHEN PATIENTENVERFÜGUNG nicht jede juristisch relevante Frage im Zusammenhang mit Sterben und Tod regeln. Anders als eine Vorsorgevollmacht ermöglicht es eine Betreuungsverfügung, schriftlich für den Fall der Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht Vorschläge hinsichtlich der Person des rechtlichen Betreuers bzw. der rechtlichen Betreuerin sowie der Art und Weise der Betreuung zu machen. Die CHRISTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG hat nur insoweit Wirkungen im betreuungsrechtlichen Bereich, als sie dem rechtlichen Betreuer bzw. der rechtlichen Betreuerin die Möglichkeit bietet, den mutmaßlichen Willen der betreuten Person mittels dieser Patientenverfügung zu ermitteln und entsprechend zu handeln.

Bonn/Hannover, den 1. Dezember 1999

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 3. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 1999 folgende Beschlüsse gefasst:

##### I. Zum Nachtragshaushaltsplan 1999

„Der Nachtragshaushaltsplan 1999 der Diözese Mainz wird genehmigt. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 1999 werden die Gesamteinnahmen und -ausgaben von bisher 462.999.000 DM um 29.561.000 DM erhöht und auf nunmehr 492.560.000 DM neu festgesetzt.“

##### II. Zum Haushaltsplan 2000

„Der Haushaltsplan 2000 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 495.745.400 DM und Gesamtausgaben von 495.745.400 DM ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

##### III. Zum Stellenplan 2000

„Der Stellenplan 2000 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

##### IV. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsoordnung) für 2000 wird auf 40.000.000 DM festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

#### 4. Kirchensteuerbeschuß hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 1999 folgenden Beschluss gefasst:

##### *VI. Kirchensteuerbeschuß hessischer Anteil*

Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1997, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 09.12.1989, beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2000 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A-7-II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7% der Lohnsteuer.

- b) Das Kirchengeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 09.12.1989.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

#### 5. Kirchensteuerbeschuß rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 1999 folgenden Beschluss gefasst:

##### *V. Kirchensteuerbeschuß rheinland-pfälzischer Anteil*

Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom

24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1997 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 09.12.1989, beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2000 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05.1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7% der Lohnsteuer.

- b) Das Kirchengeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 09.12.1989.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

#### 6. Haushaltsplan 2000 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

##### 0 Diözesanleitung

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	
und Erstattungen	1,09 % <u>5.396.200 DM</u>

AUSGABEN	
Personalausgaben	24.928.700 DM

Sachkosten, Instandhaltungen	8.030.300 DM
------------------------------	--------------

Zuweisungen, Zuschüsse	1.050.100 DM
------------------------	--------------

Rücklagenzuführung	450.000 DM
--------------------	------------

Invest. Zuschüsse,	
--------------------	--

Ausstattungen, Baumaßnahmen	<u>2.362.000 DM</u>
-----------------------------	---------------------

7,43 %	36.821.100 DM
--------	---------------

##### 1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	9.987.500 DM

Vermögenserträge	2.904.900 DM
------------------	--------------

Erstattungen, Kollekten	1.119.900 DM
-------------------------	--------------

Darlehensrückflüsse,	
----------------------	--

Verk. erl. Pfarrbesold. Kap.	<u>489.800 DM</u>
------------------------------	-------------------

2,93 %	14.502.100 DM
--------	---------------

AUSGABEN	
Personalausgaben	69.930.800 DM

Sachkosten, Instandhaltungen	24.790.900 DM
------------------------------	---------------

Zuweisungen, Zuschüsse	20.769.100 DM
------------------------	---------------

	Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen Rücklagenzuführung	11.289.000 DM <u>572.200 DM</u>	6	<i>Finanzen, Versorgung</i>
		25,69 % 127.352.000 DM		EINNAHMEN
2	<i>Besondere Seelsorge</i>			Kirchensteuer 330.595.000 DM Vermögenserträge 28.146.800 DM Versorgungsbeiträge, Erstattungen 7.477.500 DM Darlehensrückflüsse, Verk. erl. Grundvermögen 532.000 DM Rücklagenentnahmen, Rückflüsse Kapitalanlagen 5.584.000 DM
	EINNAHMEN Erstattungen, Kollekten usw.	0,43 % <u>2.154.100 DM</u>		
	AUSGABEN Personalausgaben Sachkosten, Instandhaltungen Zuweisungen, Zuschüsse Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	24.396.100 DM 1.755.100 DM 5.190.500 DM <u>4.101.500 DM</u>	75,11 %	<u>372.335.300 DM</u>
		7,15 % 35.443.200 DM		AUSGABEN Versorgungsleistungen 17.835.000 DM Sachkosten, Instandhaltungen 1.276.300 DM Hebegebühren Kirchensteuer 8.343.000 DM Invest. Zuschüsse, Grunderwerb, Baumaßnahmen 2.240.000 DM Bauerhaltungsrücklage, Versorgungsrücklagen 34.561.700 DM Darlehensgewährung und -tilgung 918.200 DM
3	<i>Schule, Bildung</i>			
	EINNAHMEN Staatl. Zuschüsse Erstattungen (Zentr. Besoldung) Vermögenserträge, Kollekten usw.	42.170.300 DM 28.949.300 DM <u>1.695.600 DM</u>		
		14,69 % 72.815.200 DM		Gesamteinnahmen 100 % <b>495.745.400 DM</b>
	AUSGABEN Personalausgaben Sachkosten, Instandhaltungen Zuweisungen, Zuschüsse Baumaßnahmen Darlehenstilgung, Rücklagen	97.806.200 DM 2.709.700 DM 8.006.900 DM 2.788.400 DM <u>60.800 DM</u>		Gesamtausgaben 100 % <b>495.745.400 DM</b>
		22,46 % 111.372.000 DM		
4	<i>Soziale Dienste</i>			<b>7. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>
	EINNAHMEN Staatl. Zuschüsse Vermögenserträge Erstattungen, Beiträge Darlehensrückflüsse, Rücklagenentnahmen	3.035.000 DM 5.297.300 DM 10.364.500 DM <u>206.000 DM</u>		A. Änderungen im Ortszuschlagsrecht
		3,81 % 18.902.800 DM		
	AUSGABEN Personalausgaben, Renten Sachkosten, Instandhaltungen Zuweisungen, Zuschüsse Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen Z. Marthafonds, GSW, Tilgungen	16.916.100 DM 1.518.300 DM 59.218.100 DM 5.380.000 DM <u>1.549.600 DM</u>		
		17,06 % 84.582.100 DM		
5	<i>Gesamtkirchliche Aufgaben</i>			
	EINNAHMEN Kollekten, Beiträge, Spenden	1,94 % 9.639.700 DM		
	AUSGABEN Personalausgaben Sachkosten Weiterleitung der Kollekten, Beiträge, Spenden Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora	1.027.400 DM 64.200 DM 9.763.400 DM <u>24.145.800 DM</u>		
		7,06 % 35.000.800 DM		

4.	Masseure u. med. Bademeister/-innen	2.027,90	115,48
5.	Orthoptist(inn)en	2.122,62	115,48
6.	Logopäd(inn)en	2.122,62	115,48
7.	Sozialarbeiter/-innen	2.497,41	121,20
8.	Sozialpädagog(inn)en	2.497,41	121,20
9.	Erzieher/-innen	2.122,62	115,48
10.	Kindergärtner(inn)en	2.122,62	115,48
11.	Hortner/-innen	2.122,62	115,48
12.	Kinderpfleger/-innen	2.027,90	115,48
13.	Altenpfleger/-innen	2.122,62	115,48
14.	Dorfhelfer/-innen	2.122,62	115,48
15.	Haus- und Familienpfleger/-innen	2.122,62	115,48
16.	Heilerziehungshelfer/-innen	2.027,90	115,48
17.	Heilerziehungspfleger/-innen	2.225,85	115,48
18.	Erzieher/-innen am Arbeitsplatz	2.225,85	115,48
19.	Rettungsassistent(inn)en	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt Abschnitt V Abs. (e) und (h) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend."

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in Anlage 7 D zu den AVR den Begriff „Unterhaltszuschuss“ durch die Begriffe „Entgelt“ und „Verheiratetenzuschlag“ zu ersetzen.

Freiburg, den 15. Oktober 1999

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Bischof von Mainz

## 8. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Nachstehende Beschlüsse der Bistums-KODA vom 30.11.1999 setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 1999

Bischof von Mainz

### B. Altersteilzeit für Frauen

1. § 9 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
  - „a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht
    - a) für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,
    - bb) für das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin, so lange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne dieser Regelung zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 Satzung der KZVK oder einer entsprechenden Vorschrift führen würde,“
2. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

### Fahrtkostenzuschuss

„Die Regelung über den Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 9, Ziff. 98, S. 62f) wird wie folgend geändert:

Punkt 7 Satz 1 erhält die Fassung:

„Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2000.“

Die Protokollnotiz zu Punkt 7 erhält die Fassung:

„Dienstgeber und Dienstnehmer in der Bistums-KODA stimmen in ihrer Absicht überein, bis zum 31.12.2000 eine Lösung zu finden, die den dann gegebenen Umständen, insbesondere der finanziellen Situation des Bistums und der sonstigen kirchlichen Anstellungsträger, Rechnung trägt.“

### Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

„Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz vom 07.11.1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1974, Nr. 20, Ziff. 255, S. 93f.) gelten nicht für Angestellte und Arbeiter, die nach dem 31.12.1999 eingestellt werden, es sei denn, die Anstellung erfolgt in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit einem Anstellungsträger mit Dienstsitz im Bistum Mainz, auf das die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder eine andere kirchliche Arbeitsvertragsordnung wesentlich gleichen Inhalts angewandt worden ist, die einen Anspruch auf Beihilfe begründet hat.“

Abweichend hiervon wird die Beihilfe in den Beihilfefällen einer Geburt (Ziffer 2.1.2 der Beihilferichtlinien) für alle Angestellten und Arbeiter weiterhin gewährt (KODA-Beschluss vom 09.06.1982, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1982, Nr. 8,

### C. Redaktionelle Änderungen

1. In Abschnitt VIII Abs. (e) Nr. 4 der Anlage 1 zu den AVR so wie in Anmerkung 16 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird vor den Begriff „Krankengymnastik“ der Begriff „Physiotherapie“ eingefügt.
2. In § 2 a Absatz 10 Nr. 4 AT AVR und § 1 Absatz (a) Nr. 4 der Anlage 7 Abschnitt D zu den AVR werden jeweils die Ziffern 4. und 5. gestrichen. Die Ziffern 6. bis 21. werden zu Ziffern 4. bis 19.
3. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 1999 in Kraft.

Ziff. 103, S. 59; in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 07.12.1990, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1991, Nr. 1, Ziff. 5, S. 2; in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 07.12.1990, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1991, Nr. 3, Ziff. 43, S. 24; in der Fassung des KODA-Beschlusses vom 28.04.1992, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1992, Nr. 7, Ziff. 88, S. 60).

#### Protokollnotizen:

1. Für alle Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.1999 begründet worden sind, ändert sich nichts.
  2. Ein „unmittelbarer Anschluss an ein Arbeitsverhältnis“ liegt vor, wenn ein Zeitraum von zwei Wochen gegeben ist, bei Lehrkräften und Pädagogen an kirchlichen Schulen bis zu sechs Wochen.
  3. Ausgenommen von der Änderung sind die Beihilfeaufwendungen für Zahnersatz und Zahnkronen für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen.
- 9. Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuß an Beamte des Bistums Mainz**

Die Verordnung über den Fahrgeldzuschuß an Beamte des Bistums Mainz vom 10.08.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 108, S. 67 f.) wird rückwirkend zum 01.01.2000 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. 12 .1999“ durch das Datum 31. 12. 2000 ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Datum „1. 1. 2000“ durch das Datum „1. 1. 2001“ ersetzt.

Mainz, den 15. Dezember 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

#### 10. Jubiläumsablass 2000 im Bistum Mainz

Anlässlich des Millenniumswechsels zum Jahre 2000 hat Papst Johannes Paul II. am 29. November, dem 1. Adventsonntag des Jahres 1998, ein Heiliges Jahr ausgerufen. In der Verkündigungsbulle „Incarnationis mysterium“, stellt er die liebende Barmherzigkeit Gottes heraus, die die Gläubigen zur Umkehr aufruft und ihnen die Vergebung ihrer Sünden gewährt. Der Bulle beigefügt wurden Anweisungen der Apostolischen Pönitentiarie zur Erlangung des Jubiläumsablasses, diese werden im Anhang veröffentlicht.

In Entsprechung der Ziffer 3) dieser Anweisung gebe ich als Bischof von Mainz bekannt, dass dieser Ablass in folgenden Kirchen erlangt werden kann:

1. im Dom zu Mainz
2. im Dom zu Worms

3. in den Basiliken zu Bingen, Ilbenstadt und Seligenstadt,
4. in den Kirchen der Wallfahrtsorte unseres Bistums; siehe dazu die Liste im Gotteslob Seite 1087/1088,
5. sowie in den jeweils im Einzelfall auf Ansuchen von mir bestimmten Kirchen und Kapellen.

Den Gläubigen, die diesen Ablass für sich, andere oder die Verstorbenen erbitten, möge die Gnade der barmherzigen Liebe Gottes zuteil werden.

Mainz, den 15. Dezember 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

#### 11. Erwachsenenfirmung

Am Samstag, dem 18. März 2000 um 15.00 Uhr, spendet Weihbischof Wolfgang Rolly im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene.

Im Anschluss daran werden die Neugefirmten mit ihren Patienten und engsten Angehörigen zum Kaffee in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmkandidaten mit dem entsprechenden Meldeschein bis spätestens 18. Februar 2000 an den Assistenten des Weihbischofs zu melden (Tel. 06131/253-199) und zugleich die Zahl der Teilnehmer am Kaffee mitzuteilen. Weitere Informationen werden etwa zwei Wochen vor dem Firmtermin verschickt.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können bei der Bischöflichen Kanzlei (Tel. 06131/253-114) bezogen werden.

#### Verordnungen des Generalvikars

#### 12. Jubiläumsablass

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Bulle „Incarnationis mysterium“. Der Text der Verkündigungsbulle vom 29. November 1998 ist in den „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, Nr. 136 abgedruckt.

Im Auftrag Papst Johannes Pauls II. hat die Apostolische Pönitentiarie die Ordnung festgelegt, die für die Erlangung des Jubiläumsablasses einzuhalten ist. Während des gesamten Heiligen Jahres kann täglich einmal der Jubiläumsablass gewonnen werden, sofern die Voraussetzungen für diesen erfüllt sind.

Unter einem Ablass versteht man die Nachlassung zeitlicher Strafen von Sünden, deren Schuld bereits vergeben worden ist. Der Ablass setzt also die persönliche Umkehr, bei schweren Sünden den Empfang des Sakramentes der Buße und

beim vollkommenen Ablass den Empfang der Kommunion voraus. Denen, die bestimmte auferlegte Werke verrichten (vor allem Gebet, Besuch von Wallfahrtskirchen), wird der Ablass von der Kirche gewährt aufgrund des Schatzes der Gnugtuung Jesu Christi und der Heiligen.

Zum tieferen Verständnis der kirchlichen Lehre vom Ablass muß man sich zunächst klar machen, dass die Sünde eine doppelte Folge hat. Die schwere Sünde führt zum einen zur Aufhebung der Gemeinschaft mit Gott und damit zum Verlust des Ewigen Lebens (dies ist die ewige Sündenstrafe); zum anderen verwundet die Sünde auch die Verbindung des Menschen mit Gott und das Leben des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft (dies nennt man die zeitliche Sündenstrafe). Beide Sündenstrafen sind Folge des Wesens der Sünde selbst. Mit der Vergebung der Sündenschuld und der Wiederherstellung der Gemeinschaft mit Gott und der Kirche durch das Sakrament der Buße ist der Nachlass der ewigen Sündenstrafen verbunden. Es bleiben noch die zeitlichen Sündenstrafen. Der Christ soll sich bemühen, durch geduldiges Ertragen von Leiden, Not und Mühsal, schließlich durch die bewußte Annahme des Todes diese zeitlichen Sündenfolgen aus Gottes Hand entgegenzunehmen und durch Werke der Barmherzigkeit und der Liebe sowie durch Gebet den „alten Menschen“ vollends abzulegen und den „neuen Menschen“ anzuziehen (vgl. Eph 4,22-24).

Die Kirche bietet dem Christen noch einen anderen Weg an, den er in der Gnadengemeinschaft der Kirche zusätzlich beschreiten kann. Der Christ, der sich in dieser Weise mit Hilfe der Gnade Gottes läutert und heiligt, steht nämlich nicht allein. Er ist Glied am Leib Christi. In Christus sind alle Christen eine große solidarische Gemeinschaft. In dieser gemeinschaftlichen Teilhabe an den Heilsgütern, die uns Jesus Christus und mit Hilfe der Gnade Christi die Heiligen verdient haben, besteht der sogenannte Kirchen- oder Gnadenschatz. Der Ablass kommt dadurch zustande, daß die Kirche aufgrund der ihr von Christus erteilten Vollmacht, zu binden und zu lösen, für den einzelnen Christen eintritt und ihm vollmächtig den Schatz der Gnugtuung Christi und der Heiligen zum Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen zuteilt. Dabei will die Kirche dem einzelnen Christen nicht nur helfen, sondern ihn auch zu Werken der Buße, Frömmigkeit und Liebe anspornen. Da auch die verstorbenen Gläubigen Glieder einer Gemeinschaft der Heiligen sind, können wir sie in der Weise der Fürbitte beim Abbüßen der zeitlichen Sündenstrafen unterstützen.

Der vollkommene Ablass setzt die sakramentale Beichte und den Empfang der Kommunion voraus. Er wird erworben durch den Besuch bzw. die Wallfahrt zu den vom Bischof bestimmten Kirchen (s. Ziff. 10 ds. KA) und der andächtigen Teilnahme an einer dort stattfindenden liturgischen Feier; außerdem wenn die Gläubigen als Einzelne oder als Gruppe eine der vom Bischof bestimmten Orte besuchen, dort für eine angemessene Zeit in andächtiger Betrachtung verweilen und diese dann mit dem „Vaterunser“, mit einer anerkannten Form des Glaubensbekenntnisses und mit der Anrufung Mariens abschließen.

### 13. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Am 18.10.1999 ist die „Ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Diese Stiftung wurde mit Zustimmung des Bischöflichen Or-

dinariates und der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 18.10.1999 staatlich genehmigt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 21.6.1999 geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 09.11.1999 die Stiftung auch als kirchlich-juristische Person nach can. 1301 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Mainz, den 30. November 1999



Generalvikar

### 14. Haushaltsplan für das Jahr 2000

Für das Jahr 2000 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt
- für die Kindergärten und
- für die Krankenambulanzen
- von den Dekanatsrechnerstellen
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden den Betreffenden zugestellt.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 1.12.1978 ist der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen.

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit einer evtl. abgegebenen Stellungnahme des Pfarrgemeinderates, über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII – Finanz- und Vermögensverwaltung – Maria-Ward-Str. 2 bis zum 30.04.2000 zur Genehmigung einzureichen.

### 15. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekanntgegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermitteln. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

### 3. Termin: 1. März 2000

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. März 2000 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat Abt. 1 (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Bitte keine alten Formblätter mehr verwenden, sondern ggf. beim Dekan neue anfordern.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.3.2000 mit dem o. g. Formblatt ihren Urlaub.
5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

### 6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltsslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 1.000,- DM netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 500,- DM (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 500,- DM. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 21,- DM) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbürgern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2000:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgebet als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2000 die nach ca. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen die Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

Zum 01.08.2000 sind folgende Stellen zu besetzen:

**Dekanat Mainz-Stadt**

Religionsunterricht an der Integrierten Gesamtschule Mainz-Bretzenheim (0,5)

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat IV, bei Frau StD Doris Gagiannis, Tel. 06131/253-216.

**Bewerbungen bis spätestens 02.02.2000 an:**

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Referat 1, Abteilung 4, Postfach 1560, 55005 Mainz.

## 16. Stellenausschreibungen

### Priester

Folgende Seelsorgestelle ist zu besetzen:

Zum 01. März 2000:

**Dekanat Mainz-Stadt, Pfarrverband Mainz-Mombach und Budenheim**

Pfarrer der Pfarrei: Budenheim, St. Pankratius 3.665 Kath. (= ca. 44%)

Bewerbungen sind bis zum 21. Januar 2000 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten. Die Beschreibung kann bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

### Ständige Diakone

Zum 01. Mai 2000 ist folgende Stelle zu besetzen:

**Dekanat Wetterau-West**

**Pfarrverband Friedberg**

Friedberg, Mariä Himmelfahrt

Zum Aufgabenbereich gehört die Seelsorge im Kreiskrankenhaus Friedberg.

**Bewerbungen bis zum 15. Januar 2000 an:**

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abteilung 1, Postfach 1560, 55005 Mainz.

### Gemeindereferent/innen

Zum 01. August 2000

**Dekanat Alsfeld**

Homberg-Ohm, St. Matthias

**Dekanat Bergstraße-Mitte**

Heppenheim, Ersch. des Herrn

**Dekanat Bergstraße-Ost**

Mörlenbach, St. Bartholomäus

Wald-Michelbach, St. Laurentius

**Dekanat Bingen**

Ingelheim-Mitte, St. Remigius

**Dekanat Darmstadt**

Darmstadt, St. Ludwig 0,5

Griesheim, St. Stephan u. Hl. Kreuz 1,0 + 0,5 (Dienstwohnung in Hl. Kreuz)

**Dekanat Gießen**

Gießen, St. Bonifatius 0,5

Linden/Langgöns

**Dekanat Mainz**

Rabanus-Maurus u. St. Joh. Evang.

Mainz-Mombach, Hl. Geist (wohnen in der Dienstwohnung im Pfarrhaus erforderlich)

Mainz-Weisenau, Maria Himmelfahrt 0,5

**Dekanat Offenbach**

Offenbach, St. Paul incl. Auftrag f. St. Peter (in der 2. Ausschreibung wird evtl. eine 2. GR-Stelle angeboten mit Schwerpunkt und Dienstwohnung in St. Peter)

**Dekanat Rüsselsheim**

Astheim/Trebur, St. Petrus in Ketten

Groß-Gerau, St. Walburga 0,5

Raunheim, Hl. Geist u. St. Bonifatius

Rüsselsheim-Königstätten und Ginsheim, 1,0, Religionsunterricht an zwei Grundschulen (2/3, 1/3)

### Pastoralreferent/innen

Zum 01.02.2000 sind folgende Stellen zu besetzen:

**Dekanat Alsfeld**

Religionsunterricht am Gymnasium und am Berufl. Gymnasium, Alsfeld (1,0)

**(Wiederholungsausschreibung)**

**Dekanat Dreieich**

Religionsunterricht am Gymnasium in Langen (Dreieichschule) (1,0)

Diese Stelle ist zur Vertretung vorerst befristet bis zum 29.05.2001 zu besetzen.

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat IV, bei Frau StD Doris Gagiannis, Tel. 06131/253-216.

**Bewerbungen umgehend an:**

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Referat 1, Abteilung 4, Postfach 1560, 55005 Mainz

## Dekanat Wetterau-West

Bad Vilbel, St. Nikolaus, Aufgabengebiet: Seelsorge in einem großen neuentstehenden Wohngebiet

## Bischöfliches Ordinariat Mainz, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5

Ausbildungsreferentin, 0,5 ab 01.02.2000, Begleitung der Mainzer Studierenden, Bewerbungsfrist 07.01.2000

## Informationen

Die vakante Stelle in Radheim und Mosbach wird ab 01.02.2000 Frau Lieb mit zunächst 15 Stunden übernehmen.

Die GR-Stelle in St. Marien in Viernheim wird ab 01.01.2000 mit einem Diakon besetzt sein.

Die Vertretung in Darmstadt, St. Ludwig für Frau Flath (Erz. Urlaub) hat bis 31.07.2000 Frau L. Tran übernommen.

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können, soweit sie vorliegen, im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

**Bewerbungen bis zum 02.02.2000 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Postfach 1560, 55005 Mainz**

## Zur Information vom Auslandssekretariat

### Auslandsseelsorge

Nigeria, Lagos u. Abudja

Begleitung von Eltern und religiöse Begleitung der Kinder, Hinführung zu den Sakramenten.

Vorausgesetzt werden u. a. Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes. Ob jemand geeignet ist für die Auslandsseelsorge kann nur im persönlichen Gespräch im Auslandssekretariat und durch die Teilnahme an einer Informationstagung entschieden werden.

Informationen bei:

Katholisches Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53037 Bonn, Postfach 190113, Fax: 0228/91143-33, Tel. 0228/911430

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

## 17. Bibliothek des Bischöfl. Priesterseminars

Ab dem 1. Januar 2000 lautet der Name der Bibliothek des Bischöfl. Priesterseminars

### Martinus-Bibliothek

#### Wissenschaftliche Diözesanbibliothek im Priesterseminar.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr.

## 18. Mitarbeitervertretung

Der Mitarbeitervertretung für die Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen gehören neu an:

Keimer, Rüdiger, Gießen

Löffler-Dau, Johannes, Darmstadt

## 19. Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz

Gemäß § 53 des Schwerbehindertengesetzes vom 8.10.1979 kann der Käufer von Waren eines Schwerbehindertenbetriebes 30% des Rechnungsbetrages auf die zu leistende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Die Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Mainz werden gebeten, Kopien solcher Rechnungen oder Quittungsbelege, jeweils jährlich bis zum 1. März an das Bischöfl. Ordinariat, Dez. I, 2 zu senden.

## 20. Caritas-Kollekte

Die Frühjahrs-Kollekte für die Caritas findet am Sonntag, dem 6. Februar 2000 statt.

## 21. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2000 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

## 22. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik – erarbeitete Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 1999 wird den Pfarrämtern in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Ein Exemplar ist bis spätestens 1. März 2000 dem Bischöfl. Ordinariat – Planungsbüro – zu übersenden. Das zweite Exemplar verbleibt bei den Akten der Pfarrei.

## 23. Warnung

Der Generalsekretär der Katholischen Bischofskonferenz von Sri Lanka, Bischof Malcolm Ranjith, hat uns in Kenntnis gesetzt, dass ein sri-lankesischer Staatsbürger namens Lalith Aponso regelmäßig verschiedene Regionen in Deutschland bereist und sich zu Unrecht als römisch-katholischer Bischof ausgibt. Er trägt auch geistliche Kleidung.

Bei Lalith Aponso handelt es sich um einen ehemaligen Seminaristen des Aloysius Minor-Seminary, der jedoch aus dem Seminar entlassen wurde.

Kirchliche Mitteilungen

## 24. Personalchronik

Category	Number of Samples
1	0
2	0
3	~100
4	0
5	0
6	0
7	0
8	0
9	0
10	0

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

## **25. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg**

Um den Seelsorgspriestern der Erzdiözese Salzburg den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, sind Priester eingeladen, ihren Urlaub mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis spätestens 31. März 2000 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg, Fax: 0043/662/8047-75

## 26. Frankfurter Sozialschule

Im 50. Jahr ihres Bestehens bietet die Frankfurter Sozialschule der Diözese Limburg erneut eine große Bandbreite von Veranstaltungen der politischen Bildung an.

Bei den offenen Angeboten dominieren Themen, die sich mit der künftigen Entwicklung unserer Gesellschaft und der internationalen Beziehungen beschäftigen: die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Entwicklung des Christentums in den kommenden Jahrzehnten.

Das Jahresprogramm ist erhältlich bei der Frankfurter Sozialschule, Wilhelm-Kempf-Haus 1, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel.: (06127) 77290, Fax: (06127) 77297

128 S., DM 12,80, dialogverlag GmbH, Postfach 4320, 48024 Münster

- „*Auf dem Weg zur Überwindung der Kirchenspaltung*“ Konsequenzen aus der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre  
Hrsg. Johannes Brosseder/Ulrich Kühn/Hans-Georg Link  
48 S., DM 7,80, Neukirchener Verlag, Andreas-Bräm-Str. 18/20, 47506 Neukirchen Vluyn
- „*Rechtfertigung – was ist das?*“ Ökumenische Handreichung für die Gemeinde  
Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Staffenbergstr. 44, 70184 Stuttgart (15 S.)

## 27. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Nr. 142

Johannes Paul II. Brief an die alten Menschen

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Nr. 143

Jubiläum des Geweihten Lebens

2. Februar 2000

Das Geweihte Leben in der Kirche, Zeugnis für Christus (Hilfen für das vorbereitende Triduum und für das Fest der Darstellung des Herrn)

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

## 28. Literatur zur Rechtfertigungslehre

Am 31. Oktober 1999 wurde die „*Gemeinsamen Erklärungen zur Rechtfertigungslehre*“ durch die Präsidenten des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen in Augsburg unterzeichnet. Damit wurde ein gemeinsames Verständnis in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre bekundet, jener Lehre, die in der Reformation der entscheidene theologische Grund der Kirchenspaltung war.

Zum Thema sind erschienen:

- „*Gerechtfertigt durch Gott – Die Gemeinsame lutherisch/katholische Erklärung*“ Eine Lese- und Arbeitshilfe aus der Reihe: Handreichung für Erwachsenenbildung, Religionsunterricht und Seelsorge „zum Thema“  
Hrsg. Peter Lüning/Ralf Miggelbrink, Hans Jörg Urban/Joachim Wanke  
114 S., DM 16,80, Bonifatius-Verlag, Postfach 1280, 33042 Paderborn
- „*Einig in der Mitte unseres Glaubens? Die Botschaft von der Rechtfertigung in ihrer Bedeutung für Menschen heute*“ Eine Arbeitshilfe für das ökumenische Gespräch  
Hrsg. von der Bistumskommission für ökumenische Fragen der Diözese Münster

## 29. Ehevorbereitungsseminare

### Dekanat Alsfeld

- 25.03.00 Kath. Pfarrzentrum St. Michael u. Bonifatius, Lauterbach  
06.05.00 Kath. Pfarrzentrum Christkönig, Alsfeld

### Dekanat Alzey

- 25.03.00 Kardinal-Volk-Haus, Kirchenplatz 9, Alzey  
12.08.00 Haus St. Remigius, Kirchgasse 20, Wöllstein  
25.04.00 Abendseminar, Bonifatiushaus, Wörrstadt  
02.05.00 Abendseminar, Bonifatiushaus, Wörrstadt  
09.05.00 Abendseminar, Bonifatiushaus, Wörrstadt  
16.05.00 Abendseminar, Bonifatiushaus, Wörrstadt

### Dekanat Bergstraße – Mitte – Ost – West

- 11.03.00 Erscheinung des Herrn, Haus Dornbusch, Mozartstr., Heppenheim  
19.08.00 St. Georg, Gemeindezentrum, Marktplatz 10, Bensheim  
08.04.00 St. Peter, Wolfstr. 22, Bürstadt  
20.05.00 Pfarr- u. Jugendzentrum, Kirchgasse 19, Mörlenbach  
17.06.00 Paulusheim, Karolingerstr., Lorsch

### Dekanat Bingen

- 16.03.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
22.03.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
30.03.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
05.04.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
13.04.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
26.04.00 Abendseminar, Haus St. Michael, Gau-Algesheim  
09.03.00 Abendseminar, Gemeindezentrum St. Nikolaus, Dammstr., Ingelheim-Nord  
16.03.00 Abendseminar, Gemeindezentrum St. Nikolaus, Dammstr., Ingelheim-Nord  
23.03.00 Abendseminar, Gemeindezentrum St. Nikolaus, Dammstr., Ingelheim-Nord  
30.03.00 Abendseminar, Gemeindezentrum St. Nikolaus, Dammstr., Ingelheim-Nord

### Dekanat Darmstadt

- 25.03.00 Kath. Bildungszentrum NR 30, Darmstadt

### Dekanat Dieburg

05./06.02.00 Bischof-Ketteler-Haus, Dieburg  
 20./21.05.00 Bischof-Ketteler-Haus, Dieburg  
 17./18.06.00 Bischof-Ketteler-Haus, Dieburg  
 19./20.08.00 Bischof-Ketteler-Haus, Dieburg

### Dekanat Dreieich

08.04.00 Kath. Gemeindezentrum St. Franziskus,  
 Neu-Isenburg  
 06.05.00 Hildegardishaus, Dietzenbach-Steinberg

### Dekanat Gießen

18.03.00 Martinushof-Gemeindezentrum, Gießen  
 20.05.00 Kath. Pfarrzentrum St. Paulus, Lich

### Dekanat Mainz

19.02.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 18.03.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 08.04.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 06.05.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 20.05.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 18.10.00 Kath. Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz  
 06.05.00 Gemeindezentrum, In den Krautgärten,  
 Ratsherrenweg 5, Mainz-Kastel

### Dekanat Offenbach

18.03.00 Kath. Familienbildungsstätte Regenbogen,  
 Offenbach

### Dekanat Rodgau

19.02.00 St. Nikolaus, Haus der Begegnung,  
 Rodgau-Jügesheim  
 01.04.00 St. Cäcilia, Pfarrheim, Heusenstamm  
 20.05.00 St. Josef, Pfarrer-Schwahn-Haus,  
 Obertshausen-Hausen  
 24.06.00 St. Markus, Gemeindezentrum, Mühlheim  
 23.09.00 St. Gallus, Gallusheim, Rödermark-Urberach

### Dekanat Rüsselsheim

12.03.00 Kath. Pfarrheim St. Marien, Mainzer Str. 23,  
 Ginsheim  
 07.05.00 Gemeindezentrum St. Bonifatius,  
 Walburgastr., Groß-Gerau

### Dekanat Seligenstadt

09.02.00 Basilikapfarrei, Pfarrzentrum, Seligenstadt  
 11.03.00 St. Nikolaus, Altes Schwesternhaus,  
 Hainburg-Klein-Krotzenburg  
 29.04.00 St. Johann Baptist, Kardinal-Volk-Haus,  
 Albanusstr., Hanau-Steinheim  
 13.05.00 St. Wendelinus, Johannes Blumör KITA  
 Pfarrzentrum, Seligenstadt-Froschhausen  
 16.09.00 Maximilian-Kolbe-Haus,  
 Seligenstadt-Froschhausen

### Wetterau

11.03.00 Kath. Pfarrzentrum St. Gottfried, Butzbach  
 18.03.00 Kath. Pfarrzentrum St. Bonifatius, Karben  
 08.04.00 Kath. Pfarrzentrum St. Andreas, Altenstadt

06.05.00 Kath. Pfarrzentrum St. Martinus,  
 Bad Homburg-Ob.-Erlenbach  
 27.05.00 Kath. Pfarrzentrum St. Gottfried, Butzbach  
 09.09.00 Kath. Pfarrzentrum St. Bonifatius, Bad-Nauheim

### Dekanat Worms

16.04.00 Hochschulgemeinde Worms  
 07.05.00 Hochschulgemeinde Worms  
 04.06.00 Hochschulgemeinde Worms  
 02.07.00 Hochschulgemeinde Worms

### 30. Ökumenische Konsultation

Die Ev. Akademie Bad Boll veranstaltet zusammen mit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Zeit vom 15.–17.03.2000 in Bad Boll eine Tagung mit dem Thema: „*Konfession und Kultur im neuen Jahrhundert*“. Mit der geplanten Konsultation ist beabsichtigt, die von EKD und VEF mit dem Impulspapier „Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur“ angestoßene Debatte ökumenisch auszuweiten und zu einem gegenseitigen Austausch sowie zu einer Standortbestimmung kirchlich-kultureller Arbeit einzuladen.

Informationen und Anmeldung: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 70184 Stuttgart, Im Schellenkönig 61, Tel. (0711) 1640-725, Telefax (0711) 1640-777.

### 31. Ökumenischer Studienkurs

Thema: *Zum Verständnis von Amt und Abendmahl/Eucharistie in der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche*

Leitung: Offizial Heinz Gunkel, Erfurt, Pfr. Msgr. Jürgen Schwarzenburg, Hildesheim, Prof. Dr. Volker Weymann, VELKD, Pullach

Termin: 2. bis 8. Juli 2000

Ort: Theologisches Studienseminar, Pullach

Teilnehmer: Evangelische und katholische Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastoralassistenten/innen

Dieser ökumenische Studienkurs bietet Gelegenheit, in Austausch und gemeinsamer Besinnung ein Grundthema des ökumenischen Dialogs vertieft aufzunehmen. Dafür sind folgende Etappen vorgesehen:

- Austausch über Weg und Erfahrungen mit der eigenen Kirche, zumal im Blick auf Amt und Abendmahl/Eucharistie.
- Biblische Zugänge zum Verständnis des Abendmahls wie zu Amt und Kirche.
- Systematisch-theologische Besinnung zum Amts- wie zum Sakramentsverständnis – mit Beiträgen eines evangelischen wie eines römisch-katholischen Dogmatikers.
- Darstellung und Sichtung wichtiger Dokumente der ökumenischen Verständigung zu Abendmahl/Eucharistie und Amt.

- Begegnung mit einem evangelisch-lutherischen und einem römisch-katholischen Bischof.

Anmeldung: Bischöfl. Ordinariat, Abt. Fortbildung, Kurs Nr. 00 PP 6 (Tel. 06131/253165), oder Referat Ökumene (Tel. 06131/253248).

Anmeldeschluss: 31. Januar 2000.

## 32. Berufsbegleitende Fortbildung

*Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge und an der Mitarbeit in der Notfallseelsorge Interessierte*

Thema: **Umgang mit Unglück, Tod und Trauer**  
 Termin: Mo., 21. 2. (14.30 Uhr) – Mi., 23. 2. 2000  
               (14.00 Uhr)  
 Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
 Referent: Hartwig von Papen  
 Kurs-Nr.: 00 HP 27 (Anmeldeschluß 11. 2. 2000)  
 Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat Mainz,  
               Abt. Fortbildung  
               Postfach 1560  
               55005 Mainz  
               Tel.: (0 61 31) 253 166  
               Fax: (0 61 31) 253 406

### Angebot des TPI

Thema: „Das offene Fenster nach Jerusalem“  
               (Dan 6,11)  
               Mit Daniel die Jahrtausendwende reflektieren  
               Biblische Reflexion mit Freizeit  
 Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste  
 Termin: 23.–29.1.2000  
 Ort: A-6791 St. Gallenkirch/Montafon  
       Bildungshaus „Maria Hilf“  
 Leitung: Franz Sieben M. A., TPI Mainz  
               Dr. Heinz-Günther Schöttler, TPI  
 Kosten: DM 365,- für Teilnehmer/innen aus den  
               TPI Diözesen  
 (vgl. TPI-Programm 2000 S. 54/55)

Der Beginn des Intervallkurses „Dramaturgie des Gottesdienstes“ (K 99006) beginnt mit dem 1. Kursabschnitt am 21. – 23. 2. 2000. Der 2. Kursabschnitt findet vom 13. – 15. 3. 2000 statt. Wer an dieser liturgischen Fortbildung interessiert ist, möge sich beim TPI melden.

Nähere Informationen und Anmeldung: TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105–107, Tel. (06131) 27088-0, Telefax (06131) 27088-99.

## 33. Anbetungstage

Zum Thema „Gott der Dreifaltige – ein beziehungsreicher Gott“ werden im Priesterhaus Marienau vom 5. bis 7. März 2000 für Priester, Diakone und Theologen Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung veranstaltet. Referent ist Pater Günter Niehüser, langjähriger Novizenmeister der Schönstattpatres und Vorsitzender des Institutes der deutschen Ordensgemeinschaften (IMS). Tagungsort und Anmeldung:

Priesterhaus Marienau, Höherer Str. 86, 56179 Vallendar/Rhein, Tel. 0261/9626210.

## 34. Exerzitien

„Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld“

für Theologiestunden, Diakone und Priester.

Thema: „GOTT, du mein GOTT, Dich suche ich ...“  
 Ort: Cistercienserinnen-Abtei Lichtenthal in Baden-Baden  
 Zeit: 12. Juni 2000      Beginn: 18.00 Uhr  
               bis 16. Juni 2000 Ende: 14.00 Uhr  
 Begleitung: Spiritual Franz-Georg Kast  
 Anmeldung und Rückfragen bei:  
 Franz-Georg Kast, Spiritual  
 Cistercienserinnen-Abtei Lichtenthal  
 Hauptstraße 40  
 76534 Baden-Baden  
 Tel.: 07221/75462 oder 504910  
 Fax: 07221/994071 oder 5049166  
 Anmeldeschluss: 12. März 2000

„Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache“

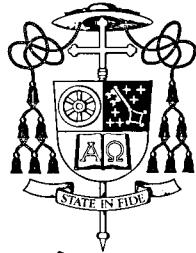
Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien  
 Thema: Vorbild und Wegweiserin durch unsere Zeit  
               – die hl. Therese von Lisieux  
 Termin: 27. Juli bis 6. August 2000  
               (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Chartres)  
 Gesamtpreis: voraussichtlich DM 975,-  
 Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg  
               Leiter des Theresienwerkes  
 Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei:

Peter Gräslер, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,  
 Tel. 089/2137-1259, Fax: 089/2137-1262







# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 1. Februar 2000

Nr. 2

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion — Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz — Jubiläumsablass — Stellenausschreibungen — Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion — Gabe der Gefirmten — Öffentliche Ladung — Personalchronik — Pilgerreise auf dem Jakobsweg — Angebote — Konferenz für Seelsorger in der Begegnung mit Suchtkranken — Berufsbegleitende Fortbildung

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 35. Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

„Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“. Mit diesem Leitwort greift MISEREOR in der Bußzeit des Jahres 2000 die biblische Version des Jubeljahres auf.

Gott ist ein Freund des Lebens. Wo Menschen einander in eine hoffnungsvolle Lage bringen, wo Armut und Schuld knechtschaft ein menschenwürdiges Leben verhindern, setzt Gott einen Neuanfang. Fasten heißt, an diesem Neuanfang mitzuwirken: Im Kopf Platz schaffen für die Sicht des anderen, den Armen zu einer neuen Lebenschance verhelfen. Fasten heißt, dabei zu entdecken, was uns gemeinsam bewegt und wir gemeinsam anpacken können. So können wir Neues über Kontinente hinweg entstehen lassen. Jetzt ist die Zeit dafür.

Am nächsten Sonntag begehen wir den MISEREOR-Sonntag. Die Fastenaktion lenkt unseren Blick auf die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie nimmt aber auch uns in die Pflicht: In Partnerschaft denken und handeln – jeder aus seiner Perspektive und mit seinen Möglichkeiten.

Deshalb bitten ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Sachverstand sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden, sie sind auf uns angewiesen. Und beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenkollekte.

Würzburg, den 23. November 1999

Für das Bistum Mainz



Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. April 2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 36. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz

#### Art. 1

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 30.6.96 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1996, Nr. 14, Ziff. 135, S. 97ff) zuletzt geändert am 17.11.98 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 13, Ziff. 194, S. 85ff) wird wie folgt geändert:

*S 36 – Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle*

erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
  1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvortrag geregelt,

9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

#### *§ 37 – Antragsrecht*

erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
  1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
  9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
  10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

#### *§ 38 – Dienstvereinbarungen*

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
  1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Vertei-

- lung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
  9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
  10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
- (2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.
  - (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
  - (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, nachdem der Dienstgeber zuvor die beabsichtigte Regelung dem Bischöflichen Ordinariat, im caritativen Bereich dem Diözesan-Caritasverband, vorgelegt hat. Sie sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
  - (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Absatz 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

**Art. 2**

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.11.1998 in Kraft.

Mainz, den 30. Dezember 1999

Bischof von Mainz

**37. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz**

Die Stiftungsordnung für das Bistum Mainz vom 19. 11. 1997 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 14) vom 2. 12. 1997, S. 95 ff.), in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 18. 12. 1997 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 vom 15. 1. 1998, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 gesetzt:

Aus wichtigen Gründen ökumenischer Zusammenarbeit kann mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates von der Bestimmung in Satz 1 abgewichen werden.
2. Der bisherige Satz 3 in Absatz 4 wird § 9 Absatz 5.

Mainz, den 19. Januar 2000

Bischof von Mainz

**Verordnungen des Generalvikars**

**38. Jubiläumsablass**

Im Nachgang zu der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 6, Ziff. 10, kann auch in der Kapelle im Kloster der Klarissen-Kapuzinerinnen von der Ewigen Anbetung in Mainz der Jubiläumsablass erlangt werden.

**39. Stellenausschreibungen**

*Priester*

Folgende Seelsorgestellen sind zu besetzen:

Zum 1. August 2000:

*Dekanat Bergstraße-West:*

Religionslehrer an der Albertus-Magnus-Schule in Viernheim (mit Schulseelsorge)

*Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk II, Pfarrverband Mainz-Südstadt:*

Pfarrer der Pfarrkuratie  
Mainz, St.Alban-St.Jakobus  
3.981 Kath. (= ca. 47%)

**Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk III:**

Pfarrer der Pfarrkuratie  
Mainz, St. Albertus  
397 Kath. (= ca. 32%)  
und zugleich Hochschulpfarrer an der KHG in Mainz

Zum 1. September 2000:

*Dekanat Gießen, Pfarrverband Großen-Buseck:*

Pfarrer der Pfarrkuratie  
Großen-Buseck  
3.878 Kath. (= ca. 17%)

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 2000 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibungen der Seelsorgestellen können bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

*Pastoralreferentinnen und -referenten*

Folgende Stelle ist neu zu besetzen:

Zum 1. April 2000:

*Dekanat Bergstraße Ost*

Pfarrei Heilig Kreuz, Bad Wimpfen, 0,5 Stelle

Nähtere Informationen im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Telefon (06131) 253 185.

Bewerbungen möglichst umgehend, spätestens bis 29.2.2000 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abteilung 1, Ref. 4, Postfach 1560, 55005 Mainz.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

**40. Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion**

*„Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders zu handeln“*

MISEREOR lädt ein, sich an der Fastenaktion 2000 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“ heißt das Leitwort der Aktion. Damit greift MISEREOR das von Papst Johannes Paul II. ausgerufene Jubeljahr 2000 auf, dessen Höhepunkt in der Fasten- und Osterzeit liegt. Tradition und Botschaft dieses biblischen Jubeljahres rufen zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten der Besinnung und Umkehr auf, um soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die Fastenaktion ist ein solcher Impuls zur Besinnung und Umkehr. Lernen können wir dabei vom Engagement gegen Armut und soziale Ungerechtigkeit in den Ländern des Südens. Das erfolgreiche gemeinschaftliche Handeln von Selbsthilfeinitiativen in Afrika, Asien und Lateinamerika steht daher im Mittelpunkt der Fastenaktion. Aber auch beispielhafte Initiativen in Deutschland, die sich für globale Zukunftsfähigkeit einsetzen, werden thematisiert. Dazu gehört das Umwelt- und Entwicklungsprogramm „Lokale Agenda 21“ und Aktionen wie die Erlassjahr-Kampagne und der Faire Handel.

## Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (11./12. März 2000) in Frankfurt am Main eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. März 2000)

Folgende Materialien können ab dem ersten Fastensonntag eingesetzt werden:

- Anbringung des *Aktionsplakates* an gut sichtbarer Stelle.
- Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das *neue MISEREOR-Hungertuch* gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr, das Gott gefällt – Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.
- Der *MISEREOR-Fastenkalender* ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern kann mit dem *Opferkästchen zur Kinderfastenaktion* und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse geweckt werden für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Der Opferstock in der Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.
- Die *MISEREOR-Fastenzeitung* wird es im Jahr 2000 aus Kostengründen nicht mehr geben. Wir bitten, verstärkt auf den Fastenkalender und die Pfarrbriefbeilage zurückzugreifen.

## Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Frühstückshilfen und Katechese* (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalender sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion „*Fasten für Gerechtigkeit*“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „*Fasten für Gerechtigkeit*“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um die Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen sind auf der MISEREOR-Homepage ([www.misereor.de](http://www.misereor.de)) ent-

halten. Hier ist die Möglichkeit gegeben, das Engagement der Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

## Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (8./9. April)

Am 5. Fastensonntag (8./9. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem Bischöfl. Ordinariat (Bistumskasse). Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte gemeinsam mit der Kollekte überweisen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

## MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. (01 80) 5200210, Fax (0241) 4798645. Informationen über die Fastenaktion im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

## 41. Gabe der Gefirmten

Die deutschen Katholiken sind berühmt für die Unterstützung der Ortskirchen in der ganzen Welt, ob es sich um pastorale, caritative oder humanitäre Zwecke handelt. Den Gedanken „Mithelfen durch Teilen“ greift die Diaspora-Kinderhilfe zum 50. Mal auf, um die Firmbewerber/innen auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam zu machen, die als Minderheit mit weiten Wegen in kleiner Zahl in finanzienschwachen Gemeinden das Evangelium zu leben versuchen.

Die Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe dienen der Sakramentenvorbereitung und anderen religiösen Bildungsmaßnahmen. Wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu den Gruppenstunden werden Fahrtkosten z. T. übernommen. Der Bau von Jugendhäusern auf Dekanats- und Bistumsebene wird ebenso bezuschüsst wie Baumaßnahmen von z. Zt. 17 Schulen und 162 Kindergärten in Ostdeutschland. Vordringlich ist dort auch die Unterstützung der religiösen Kinderwochen.

In Nordeuropa bitten die Bischöfe um die Förderung der Jugendverbände und der Katechetischen Zentren.

Damit diese und weitere Aufgaben auch im neuen Jahrtausend angemessen berücksichtigt werden können, werden die Pfarrer und die Verantwortlichen in der Firmpastoral um die besondere Befürwortung gebeten.

Projektbeschreibungen können jederzeit bei dem Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken, 33098 Paderborn, Postfach 1169, Telefax (05251) 2996-88 angefordert werden.

Die Kollekte ist an die Bistumskasse mit dem Vermerk „69“ zu überweisen.

## Bischöfliches Offizialat

### 42. Öffentliche Ladung

In der beim Bischöflichen Offizialat Mainz anhängigen Ehe-sache MIESCHKE – SEIBERT laden wir hiermit

Frau Ursula Irmgard Reichwald, geschiedene Mieschke, geborene Seibert, geboren am 10.6.1950 in Mannheim, katholisch, letzte uns bekannte Anschrift: Lilienthalstraße 32, 55131 Mainz, Kfm. Angestellte,

zur Streiteinlassung in das Bischöfliche Offizialat Mainz, Wil-  
ligisplatz 1, am Donnerstag, dem 17. Februar 2000, 10.00 Uhr.

Wer ihre jetzige Anschrift kennt, wird gebeten, umgehend das  
Bischöfliche Offizialat Mainz zu verständigen.

Mainz, den 1. Februar 2000.

Dompräbendat Lic. iur. can. Gerold Reinbott, Vizeoffizial

Monika Krebs, Offizialatsnotarin

## Kirchliche Mitteilungen

### 43. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an.)

#### 44. Pilgerreise auf dem Jakobsweg

Die katholische Bildungsstätte „Cursillo-Haus St. Jakobus“ in Oberdischingen bei Ulm führt vom 14.–28. September 2000 eine geistlich geführte Bus-Pilgerreise auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela durch. Den Veranstaltern geht es vor allem um die religiöse Dimension dieser altehrwürdigen Wallfahrtsstraße quer durch Europa. Sie bezieht selbstverständlich alle wichtigen kunsthistorischen Sehenswürdigkeiten mit ein. Die Reiseroute führt von Ulm über Freiburg nach Le Puy – über das französische Zentralmassiv – Aubrac – Conques – Cahors – Pau – über den Somport-Pass – Jaca – Puente la Reina – Burgos – León bis Santiago de Compostela, das man in 6 Tagesetappen erreicht. Der 3-tägige Aufenthalt in Santiago, schließt auch einen Ausflug an die Atlantikküste ein. Die Rückreise führt in 4 Tagen nach Deutschland zurück.

Informationsunterlagen kann man kostenlos anfordern bei:  
Cursillo-Haus St. Jakobus, Kapellenberg 58–60,  
89610 Oberdischingen,  
Telefon (073 05) 919-575, Telefax (073 05) 919-576.

#### 45. Angebote

Die Pfarrgemeinde 55234 Erbes-Büdesheim, Niedergasse 2, Tel. (067 31) 412 89, Telefax 41386, hat 12 Erstkommuniongewänder – gelblich-weiß –, mit Kapuze und Strick zu verkaufen.

Neue Ringbücher (480 Stck., DIN A 5, quer) zum Preis von DM 2,20 hat das Kath. Pfarramt 55268 Nieder-Olm, Alte Landstr. 30, Tel. (061 36) 9159-0, Telefax 9159-17 abzugeben.

#### 46. Konferenz für Seelsorger in der Begegnung mit Suchtkranken

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle, Hamm, lädt ein zu einer Fachveranstaltung mit dem Thema: Wie passt Suchtkrankheit in mein Menschenbild?

Es ist das Werkwürdige der Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit, dass sie aufgrund ihrer Erscheinungsweise im Widerspruch zum christlichen Menschenbild zu stehen scheint: Entgegen der von Gott verheißenen Freiheit erfahren suchtkranke Menschen eine krankheitsbedingte Einengung ihrer Freiheit gegenüber dem Suchtmittel und sind zu Verhaltensweisen gezwungen, die als moralisches Scheitern oder Sünde erlebt werden.

Die Einladung wendet sich an alle Seelsorger, denen in ihrem Alltag Suchtkranke und deren Angehörige begegnen. Es ist Ziel, sie darin zu unterstützen, dass sie in der Begegnung mit Suchtkranken und deren Angehörigen hilfreich handeln können.

Im Mittelpunkt der Konferenz steht das gemeinsame Gespräch. Helfen sollen dabei verschiedene „Anstöße“: Ein Mediziner, ein Pastoraltheologe und ein Sozialwissenschaftler werden das Gespräch mit ihrem theoretischen und praktischen Wissen unterstützen.

Die Konferenz findet statt vom 15.-17. Mai 2000 im Philipp-Jakob-Spener-Haus, Frankfurt.

Ein ausführliches Programm und organisatorische Hinweise sind erhältlich bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle, Ostenallee 80, 59071 Hamm, Telefon (02381) 9802021, Telefax (02381) 9802099

#### 47. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote des TPI

Thema: „Sehnsüchte – Urwünsche – Grundkräfte“

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termin: 27. - 31. März 2000

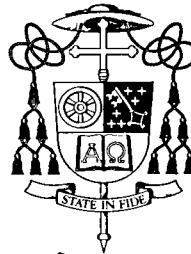
Ort: Schmerlenbach

Leitung: Dr. K. J. Ludwig; Prof. Dr. H. Frohnhofer

Anmeldung an:

TPI, 55116 Mainz, Rheinstraße 105 - 107

Telefon (061 31) 27088-0, Telefax (061 31) 27088-99



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 15. März 2000

Nr. 3

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag — Bischofliche Erteilung von Sondervollmachten an die Beichtväter während des Heiligen Jahres — Rahmenordnung für die Notfallseelsorge — Statuten der pastoralen Räte und Gremien — Supervision — Stellenausschreibungen — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik — Bischofliches Ordinariat — Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis — Kollekte für das Heilige Land — Missa Chrismatis — Diasporaopfer — Durchführung des Diaspora-Sonntags — Warnung — Personalchronik — Heiliges Jahr 2000 — Anmeldungen für Studienanfänger im Mainzer Priesterseminar — Abitur für Erwachsene — Suchanzeige — Liturgische Arbeitshilfe — Religiöse Themen in der Zeitung — Werkstatt-Tagung für Priester — Bestellung von Druckschriften — Berufsbegleitende Fortbildung

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 48. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dem Nächsten Glauben schenken.“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 7. Mai 2000.

In vielen Regionen sind Katholiken eine verstreute Minderheit. Sie sind Gläubige in einer Gesellschaft, die die christliche Botschaft fremd geworden ist. Viele fühlen sich ausgegrenzt und allein gelassen. Auch wenn Christen letztlich immer „Fremde“ in der Welt sind, brauchen sie doch Menschen mit ähnlichen Einstellungen zu den wesentlichen Fragen des Lebens.

Hier setzt die Hilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Den Katholiken in der deutschen, skandinavischen und baltischen Diaspora soll das Erleben der Glaubensgemeinschaft ermöglicht werden – egal, wie weit sie voneinander entfernt leben, egal, wie klein ihre Zahl ist.

Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk seit mehr als 150 Jahren den Bau von Kirchen, Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern sowie katholischen Schulen und Kindergärten. Deshalb stellt es den Gemeinden Verkehrsmittel zur Verfügung. Und deshalb fördert es besonders die pastorale Kinder- und Jugendarbeit, damit junge Menschen in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinwachsen können.

Doch die Aufgaben werden zusehends umfangreicher. Immer mehr Christen – beispielsweise in Görlitz, Trondheim, Riga oder Hof – warten auf unsere Unter-

stützung. Wir bitten Sie recht herzlich, mit Ihrer großzügigen Gabe und Ihrem Gebet am kommenden Diaspora-Sonntag diese wichtige Aufgabe mitzutragen.

Würzburg, den 23. November 1999

Für das Bistum Mainz

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30. April 2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 49. Bischofliche Erteilung von Sondervollmachten an die Beichtväter während des Heiligen Jahres

Die Apostolische Poenitentiarie hat die Ortsordinarien gebeten, den ihnen unterstehenden Beichtvätern für die Dauer des Heiligen Jahres die Losprechungsvollmachten einzuräumen, die gegenüber den Gläubigen des Lateinischen Ritus die Bußkanoniker gemäß can. 508 CIC genießen.

Dieser Aufforderung komme ich gerne nach und erteile den mir unterstehenden Beichtvätern die Vollmacht, „im sakramentalen Bereich von Beugestrafen loszusprechen, die nicht festgestellte Tatstrafen und die nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind; diese Vollmacht bezieht sich innerhalb der Diözese auch auf Diözesanfremde und auf Diözesane auch außerhalb des Gebietes der Diözese“.

Hinsichtlich der Absolution der Exkommunikation wegen Abtreibung wurde bereits auf die Rekurspflicht verzichtet.

Wenn Gläubige, die einem anderen Ritus angehören und dem Codex der Canones der Ostkirchen von 1990 unterliegen, einen Beichtvater des lateinischen Ritus aufsuchen (vgl. can. 991 CIC), so hat dieser die Vollmacht, von der reservierten Sünde der Abtreibung (can. 728 § 2 CCEO; vgl. can. 1398 CIC i. V. m. 1357 § 1) und anderen ggf. gemäß can. 727 CCEO reservierten Sünden loszusprechen, nicht jedoch von solchen, die dem Apostolischen Stuhl reserviert sind.

Die Beichtväter haben die Pflicht, den Beichtenden die Schwere der Sünden, mit denen ein Lossprechungsvorbehalt oder eine Beugestrafe verbunden ist, deutlich bewußt zu machen und angemessene sakramentale Bußen festzulegen, das heißt solche Bußwerke, die am meisten zu einer dauerhaften Besserung des sittlichen Lebens führen und die dem jeweiligen Fall entsprechend eine Wiedergutmachung des eventuell entstandenen Ärgernisses und Schadens auferlegen.

Mainz, den 1. Februar 2000

Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 50. Rahmenordnung für die Notfallseelsorge

#### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Notfallseelsorge ist Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Sie wendet sich Menschen in besonderer Not- und Krisensituation zu. Dies tut sie um des Menschen willen, den sie als von Gott geliebtes und getragenes Geschöpf sieht. Dafür ist jeder/jede Seelsorger/in zuständig.  
Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Kirche, in Notfallsituationen mit ihren spezifischen Herausforderungen erreichbar zu sein und die Betroffenen, die Angehörigen und die Helfer qualifiziert seelsorglich zu begleiten.
- 1.2 Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst. Sie arbeitet, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, in ökumenischer Zusammenarbeit.
- 1.3 Die Organisation der Notfallseelsorge orientiert sich an der Struktur der zuständigen Leitstelle (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst). Notfallseelsorge wird nur auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet. Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Notfallseelsorger/innen für die Leitstelle soll unter allen Umständen gewährleistet werden. Die Notfallseelsorge kommt insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen sowie bei plötzlichen Todesfällen zum Einsatz. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die seelsorgliche Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort sowie die Überbringung von Todesnachrichten zusammen mit der Polizei.

- 1.4 Den Notfallseelsorger/innen, die den Einsatz geleistet haben, obliegt die Übergabe der weiteren seelsorglichen Begleitung an den zuständigen Ortspfarrer bzw. den zuständigen Seelsorger/in vor Ort. Dies betrifft insbesondere die Trauerbegleitung, Begegnungsfeier usw.

- 1.5 Zwischen der Notfallseelsorgeeinrichtung vor Ort und der zuständigen Leitstelle wird ein Einsatzplan schriftlich vereinbart. In diesem Einsatzplan werden die jeweils zuständigen Ansprechpartner benannt und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt. Grundlage ist die Eigenständigkeit aller beteiligten Dienste.

#### 2. Zeitlicher Umfang

- 2.1 Der Dienst in der Notfallseelsorge wird freiwillig wahrgenommen. Er soll in der Regel durchschnittlich 5-10% der üblichen Dienstzeit nicht übersteigen.
- 2.2 Die Anerkennung für die Freiwilligkeit dieses Dienstes soll durch entsprechende Absprachen mit dem Dienstvorgesetzten in schriftlicher Form gesichert sein, z. B.:
  - Klärung des zeitlichen Umfangs
  - Klärung der Vertretung während eines Notfalleinsatzes
  - Klärung des Zeitausgleiches für geleistete Einsätze außerhalb der normalen Dienstzeiten

#### 3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Notfallseelsorger/innen sind entsprechend den diözesanen Richtlinien für Beamte und Angestellte unfall- und haftpflichtversichert.

#### 4. Zeugnisverweigerungsrecht

In bestimmten Situationen können Notfallseelsorger/innen im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die strafrechtliche Relevanz haben.

Priester und Diakone genießen Zeugnisverweigerungsrecht. Daher ist es notwendig, daß in jedem Notfallseelsorgeteam eine ausreichende Zahl von Priestern oder Diakonen tätig ist. Diese können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen am Einsatzort ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, für den Einzelfall einen Mitarbeiter, der nicht Geistlicher ist, oder eine Mitarbeiterin, mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit am Einsatzort beauftragt. Ein solcher Mitarbeiter genießt dann ein Zeugnisverweigerungsrecht als sogenannter Berufshelfer. Darüber hinaus besteht für alle Mitarbeiter eine Verschwiegenheitspflicht, insoweit sie als öffentliche Bedienstete anzusehen sind.

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aufgrund polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu einer Aussage aufgefordert, ist unverzüglich der Generalvikar zu verständigen. Dieser erteilt oder verzögert, je nach Sachverhalt, die Aussagegenehmigung.

#### 5. Auswahl und Beauftragung

In der Notfallseelsorge können Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen mitarbeiten. Interessenten können sich beim Dekan für

ein bestehendes oder aufzubauendes Notfallseelsorgeteam bewerben. Ebenfalls kann ein Notfallseelsorgeteam dem Dekan geeignete Personen aus den oben genannten Berufsgruppen vorschlagen.

Der Dekan prüft in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten der Bewerberin/des Bewerbers die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Aufgabe und leitet sein Votum an den Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates weiter.

Mit Zustimmung des Personaldezernenten erfolgt sodann eine bischöfliche Beauftragung durch den Generalvikar.

## 6. Finanzielle Regelungen

### 6.1 Ausstattung

Die Unterstützung durch die Hilfsdienste und/oder kommunalen Behörden sollte in Anspruch genommen werden.

Sollten diesbezüglich keine Mittel zur Verfügung stehen, bzw. keine sonstige Unterstützung von dritter Seite erfolgen, ist das Bischöfliche Ordinariat bereit, pro Seelsorgeteam folgende anteilige Kosten zu übernehmen:

- a) Schutzkleidung (Notfallseelsorgeeinsatz-Jacken)
- b) Anschaffung von Handys/Funkmeldern
- c) Zuschuss für notwendige laufende Kosten (Antrag, Prüfung und Genehmigung durch die Abteilung 2 im Dezernat Seelsorge, erforderlich).

### 6.2 Aufwandsentschädigung

Für die Dauer der üblichen Rufbereitschaft besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zeitausgleich. Notwendige Auslagen, die im Rahmen des Notfallseelsorgedienstes entstehen, z. B. Fahrtkosten, werden erstattet.

## 7. Träger

Träger der Notfallseelsorge ist das Bistum. Bei ökumenisch arbeitenden Teams sind die katholischen Mitarbeiter Mitarbeiter des jeweilig zuständigen Bistums.

## 8. Aus- und Weiterbildung

Das Bistum Mainz trägt Sorge für eine bedarfsgerechte Qualifizierung und Fortbildung der Notfallseelsorger/innen. Fortbildungskonzept und Kursangebote können bei der Abteilung Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Die zentralen Maßnahmen werden vom Bistum regelmäßig angeboten und finanziert.

Die dezentralen Maßnahmen werden von den Notfallseelsorge-Teams in Absprache mit der Abteilung Fortbildung nach Bedarf organisiert.

Entsprechend der Praxis vor Ort soll bei der Fortbildung eine weitgehende Kooperation mit der evangelischen Kirche (EKHN) angestrebt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notfallseelsorger ist ein geeigneter Nachweis über das Vorhandensein aktueller Kenntnisse bezüglich des Verhaltens am Unfallort und der Befähigung zur Ersten Hilfe.

## 9. Forum Notfallseelsorge

Um Fragen und Anliegen der Notfallseelsorge-Teams zu besprechen, wird auf Bistumsebene das „Forum Notfallseelsorge“ eingerichtet. Das Forum tagt in der Regel zweimal im Jahr. Eingeladen werden alle mit der Notfallseelsorge beauftragten Mitarbeiter/innen.

Diese Rahmenordnung gilt zur Erprobung zunächst bis zum 31. 1. 2003.

Mainz, den 25. Januar 2000

Dr. Werner Guballa

Generalvikar

## 51. Statuten der pastoralen Räte und Gremien

Die Broschüre „Statuten der pastoralen Räte und Gremien“ ist zwischenzeitlich erschienen. In ihr sind die Statuten in ihrer authentischen Fassung enthalten. Vorab veröffentlichte Sonderdrucke verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Den Pfarrämtern wurde eine gewisse Anzahl übersandt. Weitere Exemplare sind bei der Bischöfl. Kanzlei erhältlich.

Mainz, den 22. Februar 2000

Dr. Werner Guballa

Generalvikar

## 52. Supervision

Die Arbeit in der Pastoral ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger, weil differenzierter geworden. Als Reaktion darauf hat sich aber auch eine Reihe von Unterstützungsangeboten entwickelt. Dazu gehört die Supervision.

Sie dient der Förderung der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst in der Kirche reflektieren und verbessern möchten. Sie geht jeweils aus den von den konkreten Erfahrungen im Arbeitsfeld und richtet ihre Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel von Person, Rolle, Institution und Adressaten. So hilft sie zur Klärung der persönlichen Fähigkeiten und Grenzen; zu mehr Verständnis für die Gegebenheiten eines Arbeitsfeldes und zu kreativem Umgang damit; zum Einsatz ungenutzter Ressourcen und zu alternativen Verhaltensweisen; zu mehr Zufriedenheit und Effektivität in der Begegnung mit den Adressaten. Sie möchte auf diese Weise die persönlichen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst in der Kirche entfalten helfen; sie bewährt sich aber auch als Hilfe bei der Bewältigung von Krisen.

Das Angebot von Supervision gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums Mainz sowie Führungskräften im nicht-pastoralen Dienst.

Wer eine Supervision in Anspruch nehmen möchte, wählt eine Supervisorin oder einen Supervisor aus, sucht ein Kontaktgespräch mit dieser bzw. diesem, das zu einem schriftlich verfassten Kontrakt führt.

Ein Förderungsantrag bei der Fortbildungsabteilung ermöglicht in der Regel einen finanziellen Zuschuss und – wenn nötig – die Dienstbefreiung.

Zur Zeit gelten folgende Vereinbarungen über die Höhe eines Zuschusses:

- Einzel supervision: DM 700,00  
DM 1000,00 bei 0,5-Stelle und weniger
- Team supervision: DM 500,00 pro Person  
DM 750,00 bei 0,5-Stelle und weniger pro Person (maximal 2/3 des Kostenanteils pro Person)
- Gruppensupervision: DM 400,00 pro Person  
DM 600,00 bei 0,5-Stelle und weniger pro Person (maximal 2/3 des Kostenanteils pro Person).
- Bei den genannten Beträgen handelt es sich jeweils um eine Pauschalförderung, in die alle anfallenden notwendigen Kosten einbezogen sind.

Beauftragter für Supervision im Bistum Mainz ist zur Zeit Prof. Dr. Mertens. Er sowie Frau Dr. Höfling und Herr Dr. Ullrich von der Fortbildungsabteilung stehen zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Der Bischof von Mainz hat zur Zeit 41 Damen und Herren für ihren Dienst als Supervisorinnen und Supervisoren anerkannt. Die einen von ihnen arbeiten im kirchlichen Dienst oder in kirchennahen Einrichtungen, andere freiberuflich.

Die Liste der für die Arbeit im Bistum Mainz anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren kann bei der Abteilung Fortbildung angefordert oder dort eingesehen werden (Tel.: 06131/253-166; Fax: 06131/253-406).

### 53. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/innen

Es werden nochmals ausgeschrieben zum 1. August 2000:

**Dekanat Alsfeld**  
Homberg-Ohm, St. Matthias

**Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim**  
Erbes-Büdesheim/Flonheim 0,5  
– Bewerbung liegt bereits vor –

**Dekanat Bergstraße-Mitte**  
Heppenheim, Ersch. d. Herrn

Heppenheim, KJZ 0,5  
(Erz. Urlaubsvertretung f. ca. 3 Jahre)

**Dekanat Bergstraße-Ost**  
Waldmichelbach, St. Laurentius

**Dekanat Darmstadt**  
Darmstadt, St. Ludwig 0,5

Nieder-Ramstadt, St. Michael/Ober-Ramstadt, Liebfrauen zunächst befr. TZ Einsatz

**Dekanat Dieburg**  
Babenhausen, St. Josef

**Dekanat Gießen**  
Gießen, St. Bonifatius 0,5  
Linden/Langgöns

**Dekanat Mainz**  
Mainz-Weisenau, Maria Himmelfahrt 0,5

**Dekanat Offenbach**  
KJZ Offenbach-Land 0,5  
(Sonderurlaubsvertretung für 3 Jahre)

**Dekanat Rüsselsheim**  
Astheim/Trebur, St. Petrus in Ketten  
Rüsselsheim, St. Christophorus u. St. Georg

**Dekanat Seligenstadt**  
Seligenstadt, St. Maria Verk. 0,5  
Steinheim, St. Joh. Baptist

**Dekanat Wetterau-West**  
Bad Vilbel, St. Nikolaus 0,5 (inkl. RU)  
Schwerpunkt: Seelsorge in einem großen neu entstehenden Wohngebiet

**Dekanat Worms**  
Osthofen, St. Remigius  
Worms, St. Amandus

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können, soweit sie vorliegen, im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 22. 3. 2000 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Postfach 1560, 55005 Mainz.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

### 54. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (19. März 2000) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wortgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (Pos. 2) einzutragen.

## 55. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Es wird an die Rückgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 1999 an das Bischöfl. Ordinariat, Planungsbüro, erinnert. Da wir gegenüber dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz selbst termingebunden sind, wird, soweit noch nicht geschehen, um umgehende Erledigung gebeten.

## 56. Bischöfliches Ordinariat

Wegen eines Besinnungstages für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sind die Dienststellen am Montag, 20. März 2000, geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten.

## 57. Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die Bestimmungen zur kirchlichen Bußpraxis, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 1987 erlassen wurden, sind veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1987, S. 9.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

## 58. Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, dem 16. April 2000, ist die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von pastoralen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im Jubiläumsjahr 2000 richten sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Land. Der Heilige Vater wird selbst die Heiligen Stätten auf seiner Pilgerreise im März besuchen und hat wiederholt zur solidarischen Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Auch die vielen christlichen Heiligtümer, Schulen und caritativen Einrichtungen vermag die Kirche des Heiligen Landes aus eigenen Kräften nicht zu unterhalten.

Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß die bisher an den Karfreitagen durchgeführte Opferstocksammlung „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ entfällt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

## 59. Missa Chrismatis

Am Montag in der Karwoche, 17. April 2000, findet um 17.00 Uhr im Dom zu Mainz die Missa Chrismatis statt. Es werden die Öle zur Spendung der Sakramente im ganzen Bistum geweiht. Die Missa Chrismatis ist eine besondere Gelegenheit, bei der Presbyterium und pastorale Mitarbeiter/-innen mit dem Bischof zur Gottesdienstfeier zusammenkommen. Besonders sind auch die Mitglieder der Dekanatsräte, die Leiterinnen und Leiter mit den Firmgruppen aus den Gemeinden, ebenso Meßdiener- und Jugendgruppen eingeladen.

## 60. Diasporaopfer

Im Jahre 1916 riefen die deutschen Bischöfe erstmals dazu auf, am Tag der ersten hl. Kommunion die Katholiken in der Diaspora mit Gebet und Opfer zu unterstützen. Wenn die Diaspora-Kinderhilfe nun bedingt durch die Nachkriegsjahre zum 75. Male die Gaben der Kommunikanten an die weitergibt, denen es nicht so gut geht, dann haben sich nicht nur das Alter der Kinder und die zur Verfügung gestellten Mittel (1999 ca. 4 Mio. DM) verändert; die Art der Hilfen ist anders geworden. Nicht mehr die Einkleidung der Diasporakinder und deren Vorbereitung in eigens eingerichteten Kommunikantenanstalten wird gefördert, sondern das Gemeinschaftserlebnis in der Sakramentenvorbereitung und im Religionsunterricht. Liegt der Anteil der katholischen Schüler an Mecklenburgs Schulen bei 0,7% und bei einer Schule von 400 Schülern bei 2, wohnen in einer Flächendiasporagemeinde von 900 km<sup>2</sup> 40 Katholiken im Schulalter, wurden 1999 im Bistum Dresden-Meissen 800 Kinder in katholischen Kirchen getauft – dann spürt man, wie wichtig für die jungen Katholiken die Erfahrung der Gemeinschaft im Glauben ist. Hilfen für gemeinsame Wochenenden in der Sakramentenvorbereitung oder in Kinder- und Jugendgruppen, die Bezugshilfe von Fahrtkosten zum Religionsunterricht, die Unterstützung der 162 katholischen Kindergärten in der Region Ost, Zuschüsse für Baumaßnahmen an Schulen und Jugendhäusern sind einige vordringliche Maßnahmen, die ohne die Dankesgaben der Kommunikation nicht verwirklicht werden könnten. Die Hilfe kommt den Gemeinden und ihren Kinder- und Jugendgruppen vollständig zu. Darum wird um Befürwortung des Anliegens gebeten.

## 61. Durchführung des Diaspora-Sonntags

Am 7. Mai 2000 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Dem Nächsten Glauben schenken“. Viele Gläubige müssen noch immer auf das Erlebnis von Gemeinschaft und Gemeinde verzichten. Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit können von vielen Pfarrgemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Genau hier setzt die Hilfe des Diaspora-Hilfswerkes an.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Kindergarten

- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Christliche Glaubens- und Wertvorstellungen bilden die grundlegende Voraussetzung für die Zukunft unserer Gesellschaft. In dieser Überzeugung gründet unser Bemühen, den Glauben an die jüngere Generation weiterzugeben und Gemeindeleben an immer mehr Orten möglich zu machen. Vor allem da, wo der Glaube schwierig und gefährdet ist – in der Diaspora.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Gemeindemitglieder am 7. Mai 2000 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland, Nordeuropa sowie im Baltikum leisten kann.

Auf die Anregungen zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags sowie auf die Werbematerialien des Bonifatiuswerkes Paderborn wird verwiesen.

## 62. Warnung

Im Kirchl. Amtsblatt Nr. 14/1999, S. 126, wurde vor einem italienischen Restaurator gewarnt, der vorgibt, zu günstigen Bedingungen liturgische Gefäße zu restaurieren.

Zwischenzeitlich haben Verwaltungsräte in unserem Bistum entsprechende Aufträge erteilt. Da die Restaurierungen unfachgemäß vorgenommen werden, entstehen kunsthistorische und wirtschaftliche Schäden.

Es wird nochmals dringend vor Geschäftsbeziehungen zu diesem Restaurator gewarnt. Der Diözesankonservator Dr. Kotzur steht zu Auskünften zur Verfügung.

## Kirchliche Mitteilungen

### 63. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an).

### 64. Heiliges Jahr 2000

#### 47. Eucharistischer Weltkongress

„Jesus Christus, einziger Erlöser der Welt, Brot für das neue Leben“ ist das Thema des 47. Eucharistischen Weltkongresses in Rom vom 18.-25. Juni 2000.

Nähtere Informationen:

Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz,  
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn  
Tel. (0228) 103-342, Fax: (0228) 103-335  
e-mail: n.reuter@dbk.de

Spezielle Reiseprogramme zum 47. Eucharistischen Weltkongress bieten an:

RAPTIM Deutschland GmbH  
Internationaler Kirchlicher Reisedienst  
Anton-Kurze-Allee 6, 52074 Aachen  
Tel. (0241) 7507-02, Fax (0241) 7507-369  
e-mail: raptim@missio-aachen.de  
Internet: www.raptim.de

und

Bayerisches Pilgerbüro  
Postfach 20 05 42  
80005 München

Tel. (089) 545811-70, Fax: (089) 545811-69  
e-mail: bp@pilgerreisen.de

Die Heilig-Jahr-Feier der Handwerker findet am 19. März 2000 statt. Die Heilig-Jahr-Feier der Landarbeiter ist am 12. November 2000.

Nähere Informationen:

Internet-Büro des Großen Jubiläums 2000  
[www.jubil2000.org](http://www.jubil2000.org)  
Via della Conciliazione, I-00193 Roma  
Tel. 0039 (6) 69882828, Fax 0039 (6) 69881961  
e-mail: webjub@jubil2000.org

## 65. Anmeldungen für Studienanfänger im Mainzer Priesterseminar

Interessenten für den priesterlichen Dienst mit Ausbildungsbeginn im Wintersemester 2000/2001 mögen sich bitte möglichst bald (spätestens bis zum 1. Juni 2000) bei Herrn Regens Horst Schneider, Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz melden (Telefon (06131) 266-0).

Das diesjährige Einführungssemester beginnt im Oktober 2000.

## 66. Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 1/2 Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife bitte möglichst bald anmelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist der 1. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. (06131) 31060, Fax (06131) 381335, e-mail: ketteler.kolleg@main-rheiner.de

homepage: [www.main-rheiner.de/homepage/ketteler.kolleg](http://www.main-rheiner.de/homepage/ketteler.kolleg)

## 67. Suchanzeige

Das Bistum Mpika in Zambia sucht dringend gut erhaltene Messdienergewänder (in den verschiedenen liturgischen Farben), Altarwäsche, Kerzenständer und anderes sakrals Zubehör.

Meldungen an  
Bischöfliches Ordinariat  
Referat Weltkirche  
Telefon (06131) 253-269  
Fax (06131) 253-586

## 68. Liturgische Arbeitshilfe

„... und vergib unseren Schuldern“ – ist der Titel einer liturgischen Arbeitshilfe, die im Zusammenhang mit dem gleich-

namigen Projekt soeben erschienen ist. Der Caritasverband für die Diözese Mainz und das Dezernat Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat Mainz wollen einen Entschuldungsfonds einrichten, um überschuldeten Privathaushalten durch fachgerechte Beratung und finanzielle Unterstützung die Möglichkeit zu geben, ihre Schulden zurückzuzahlen zu können. Die liturgische Arbeitshilfe, die im Rahmen dieser Heilig-Jahr-2000-Initiative entstanden ist, enthält zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, einen Predigtvorschlag sowie Informationen zum Projekt selbst und seinen Hintergründen. Die Broschüre liegt für die Pfarrämter diesem Kirchlichen Amtsblatt bei. Weitere Exemplare sind im Liturgiereferat abrufbar. Die Bestelladresse: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. (06131) 253-244, Fax (06131) 253-558.

## 69. Religiöse Themen in der Zeitung

Neben der traditionellen Berichterstattung über kirchliche Ereignisse lässt sich in vielen Tageszeitungen beobachten, dass etwa anlässlich christlicher Feiertage oder in Form regelmäßiger Spalten auch religiöse Themen aufgegriffen werden. Für die Autor/innen stellt sich dabei die Aufgabe, den religiösen Inhalt nach journalistischen Vorgaben zu entfalten.

Im Rahmen einer Schreibwerkstatt sollen theologische Überlegungen und journalistische Regeln vermittelt und in praktischen Textübungen angewandt werden. Angesprochen sind Hauptamtliche der Kirchen sowie am Thema Interessierte.

Termin:	Samstag, 29. April
Zeit:	9.30 - 17.00 Uhr
Ort:	Haus am Maiberg, Ernst-Ludwig-Str. 19, Heppenheim
Leitung:	Dr. Frank Meessen
Referent:	Roger Gerhardy, OSA
TN-Beitrag:	DM 35,- (einschl. Mittagessen)

Anmeldung beim Kath. Bildungswerk Bergstr./Odenwald, Ludwigstr. 2, 64646 Heppenheim, Tel. (06252) 3353, Telefax (06252) 4002, e-mail: [kath.bildungswerk-bergstr@t-online.de](mailto:kath.bildungswerk-bergstr@t-online.de)

## 70. Werkstatt-Tagung für Priester

Priester der Fokolar-Bewegung laden zur Zukunftswerkstatt 2000: „Den Wandel gestalten – Glauben erleben in der Großstadt Frankfurt“ ein. Sie beginnt am Dienstag, 16. Mai 2000 um 14.30 Uhr im Kolpinghaus Frankfurt und endet am Mittwoch, 17. Mai 2000 um 17.30 Uhr. Neben Angeboten u. a. in der Zentralstelle der Katholischen Glaubensinformation, der Flughafenseelsorge, City-Pastoral oder mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten stehen kulturelle Akzente und eine Begegnung mit Bischof Dr. Franz Kamphaus auf dem Programm. Eingeladen sind alle Priester im aktiven Dienst der südwestdeutschen Diözesen.

Anmeldung an Pfarrer Albert Schmitt, Schulstraße 20, 35625 Hüttenberg, Tel. (06403) 76676, e-mail: [Albert.Schmitt@t-online.de](mailto:Albert.Schmitt@t-online.de).

Nähere Informationen sind bei Pfarrer Gottfried Bell, Oberwiesenstraße 3A, 67551 Worms-Wiesoppenheim, Tel. (06241) 33100, Fax (06241) 36415 oder im Internet unter <http://home.t-online.de/home/fokolar-hockenheim/> erhältlich.

## 71. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

*Die deutschen Bischöfe, Nr. 23*

*Dem Leben auf der Spur  
Einsichten und Hilfen beim Älterwerden*

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

## 72. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

*Training für Sekretärinnen*

**Die neuen Regeln der Rechtschreibung**

Do., 30. März 2000, 8.30-12.00 Uhr

Erbacher Hof, Mainz

Referentin:

Susanne Metzger-Rehn

**Kurs-Nr. 00SE 2**

*Architekten, Bauingenieure, Techniker*

**Wie gelegt, so gepflegt?**

Bodenbeläge: Auswahl, Ausführung, Pflege

Mi., 5. April 2000

Erbacher Hof, Mainz

Referent:

Norbert Strehle

**Kurs-Nr. 00 BW 1**

*Mitarbeiter/innen, die dienstlich viel unterwegs sind*

**PKW-Sicherheitstraining**

Mi., 10. Mai 2000

Mainz-Layenhof

Referent:

Mitarbeiter/in des ACE

**Kurs-Nr. 00 AA 3**

**AS: 14. April 2000**

*Offen für alle*

**Fit im Büro**

Mi., 17. und Mi., 31. Mai 2000

**Kurs-Nr. 00 AA 4**

**AS: 20. April 2000**

Di., 19. und Do., 21. September 2000

**Kurs-Nr. 00 AA 5**

**AS: 25. August 2000**

Jeweils im Jugendhaus St. Martin, Mainz

Referentin: Gerda Pusch

*Pfarrsekretärinnen/-sekretäre*

**Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats**

Grundkurs

Mi., 22. - Do., 25. Mai 2000

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

**Kurs-Nr. 00 PS 1**

**AS: 20. April 2000**

Anmeldungen an:

Bischöfliches Ordinariat

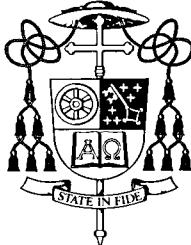
Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel. (06131) 253-176

Fax (06131) 253-181



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

---

142. Jahrgang

Mainz, den 10. April 2000

Nr. 4

**Inhalt:** Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte. — Berichtigung zur Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung. — Firmungen 2000. — Visitationen und Firmungen im Jahr 2001. — GEMA Vergütungssätze. — Stellenausschreibungen. — Einladung zur Missa Chrismatis. — Neustrukturierung des Zivildienstbüros. — Jubiläum der Priester. — Bewerbungen zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz. — Wohnungsangebot. — Bestellung von Druckschriften. — Besinnungstage für Ehrenamtliche. — Tagungen „Kindergottesdienste“. — Einführungskurse für Kommunionhelper/innen. — Berufsbegleitende Fortbildung

---

## Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

### 73. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Gemeinsame Erklärung „in ihrer Gesamtheit bestätigt“

Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der katholischen Kirche

1. Auf der Grundlage der in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GE) erreichten Übereinstimmungen erklären der Lutherische Weltbund und die katholische Kirche gemeinsam: „Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht“ (GE 40). Auf der Grundlage dieses Konsenses erklären der Lutherische Weltbund und die katholische Kirche gemeinsam: „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche“ (GE 41).

2. Im Blick auf den Beschuß des Rates des Lutherischen Weltbundes über die Gemeinsame Erklärung vom 16. Juni 1998 und die Antwort der katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung vom 25. Juni 1998 sowie die von beiden Seiten vorgebrachten Anfragen wird in der (als „Anhang“ bezeichneten) beigefügten Feststellung der in der Gemeinsamen Erklärung erreichte Konsens weiter erläutert; so wird klargestellt, daß die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen.

3. Die beiden Dialogpartner verpflichten sich, das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtferti-

gung fortzuführen und zu vertiefen. Sie werden sich außerdem auch über das hinaus, was in der Gemeinsamen Erklärung und in dem beigefügten Anhang behandelt ist, um ein weiterreichendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre bemühen. Auf der Basis des erreichten Konsenses ist insbesonders zu denjenigen Fragen ein weiterer Dialog erforderlich, die in der Gemeinsamen Erklärung selbst (GE 43) besonders als einer weiteren Klärung bedürftig benannt werden, um zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander „versöhnt“ würden und keine trennende Kraft mehr hätten. Lutheraner und Katholiken werden ihre Bemühungen ökumenisch fortsetzen, um in ihrem gemeinsamen Zeugnis die Rechtfertigungslehre in einer für die Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen, unter Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Anliegen unserer Zeit.

Durch diesen Akt der Unterzeichnung bestätigen die katholische Kirche und der Lutherische Weltbund die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in ihrer Gesamtheit.

#### *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre:*

Was bedeutet der erreichte Konsens?

Anhang (Annex)

1. Die folgenden Erläuterungen unterstreichen die in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GE) erreichte Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre; so wird klargestellt, daß die früheren wechselseitigen Verurteilungen die katholische und die lutherische Rechtfertigungslehre, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt sind, nicht treffen.
2. „Gemeinsam bekennen wir: allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und emp-

fangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken“ (GE 15).

- A) „Wir bekennen gemeinsam, daß Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit (...)“ (GE 22). Rechtfertigung ist Sündenvergebung und Gerechtmachung, in der Gott „das neue Leben in Christus schenkt“ (GE 22). „Gerechtfertigt aus Glauben, haben wir Frieden mit Gott“ (Röm 5,1). „Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es“ (1 Joh 3,1). Wir sind wahrhaft und innerlich erneuert durch das Wirken des Heiligen Geistes und bleiben immer von seinem Wirken in uns abhängig. „Wenn jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung, das Alte ist vergangen, Neues ist geworden“ (2 Kor 5,17). Die Gerechtfertigten bleiben in diesem Sinn nicht Sünder.

Doch wir würden irren, wenn wir sagten, daß wir ohne Sünde sind (1 Joh 1,8-10; vgl. GE 28). Wir „verfehlten uns in vielen Dingen“ (Jak 3,2). „Wer bemerkt seine eigenen Fehler? Verzeihe mir meine verborgenen Sünden!“ (PS 19,13). Und wenn wir beten, können wir nur wie der Zöllner sagen: „Gott, sei mir Sünder gnädig!“ (Lk 18,13). Unsere Liturgien geben dem vielfach Ausdruck. Gemeinsam hören wir die Mahnung: „Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen“ (Röm 6,12). Dies erinnert uns an die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht. Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als simul iustus et peccator verstehen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Zugänge zu diesem Themenbereich, wie dies in GE 29-30 entfaltet wurde.

- B) Der Begriff „Konkupiszenz“ wird auf katholischer und lutherischer Seite in unterschiedliche Bedeutung gebraucht. In den lutherischen Bekenntnisschriften wird Konkupiszenz verstanden als Begehrn des Menschen, durch das der Mensch sich selbst sucht und das im Licht des geistlich verstandenen Gesetzes als Sünde angesehen wird. Nach katholischem Verständnis ist Konkupiszenz eine auch nach der Taufe im Menschen verbleibende, aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung. Unbeschadet der hier eingeschlossenen Unterschiede kann aus lutherischer Sicht anerkannt werden, daß die Begierde zum Einfallstor der Sünde werden kann. Wegen der Macht der Sünde trägt der ganze Mensch die Neigung in sich, sich gegen Gott zu stellen. Diese Neigung entspricht nach lutherischem und katholischem Verständnis nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen“ (GE 300). Die Sünde hat personalen Charakter und führt als solche zur Trennung von Gott. Sie ist das selbstsüchtige Begehrn des alten Menschen und mangelndes Vertrauen und mangelnde Liebe zu Gott.

Die Wirklichkeit des in der Taufe geschenkten Heils und die Gefährdung durch die Macht der Sünde können so zur Sprache kommen, daß einerseits die Vergebung der Sünden und die Erneuerung des Menschen in Christus durch die Taufe betont und ande-

rerseits gesehen wird, daß auch der Gerechtfertigte, der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit (...) nicht entthoben“ ist (GE 28).

- C) Rechtfertigung geschieht „allein aus Gnade“ (GE 15 und 16), allein durch Glauben, der Mensch wird „unabhängig von Werken“ gerechtfertigt (Röm 3,28; vgl. GE 25). „Die Gnade ist es, die den Glauben schafft, nicht nur, wenn der Glaube neu im Menschen anfängt, sondern solange der Glaube währt“ (Thomas von Aquin, S. Th. II/II 4,4 ad 3). Gottes Gnadenwirken schließt das Handeln des Menschen nicht aus: Gott wirkt alles, das Wollen und Vollbringen, daher sind wir aufgerufen, uns zu mühen (vgl. Phil 2,12 f.) „(...) ... alsbald der Heilige Geist, wie gesagt, durchs Wort und heilige Sakramente solch sein Werk der Wiedergeburt und Erneuerung in uns angefangen hat, so ist es gewiß, daß wir durch die Kraft des Heiligen Geistes mitwirken können und sollen (...)“ (FC SD II, 64 f. BSLK 897, 37 ff.).
- D) Gnade als Gemeinschaft der Gerechtfertigten mit Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe wird stets vom heilsschöpferischen Wirken Gottes empfangen (vgl. GE 27). Doch der Gerechtfertigte ist dafür verantwortlich, die Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben. Die Aufforderung, gute Werke zu tun, ist die Aufforderung, den Glauben zu üben (vgl. BSLK 197,45 f.). Die guten Werke des Gerechtfertigten soll man tun, „nämlich daß wir unseren Beruf fest machen, das ist, daß wir nicht wiederum vom Evangelio fallen, wenn wir wiederum sundigeten“ (Apol XX, 13, BSLK 316, 18-24); unter Bezugnahme auf 2 Petr 1,10. Vgl. auch FC SD IV,33; BSKL 948, 9-23). In diesem Sinn können Lutheraner und Katholiken gemeinsam verstehen, was über das „Bewahren der Gnade“ in GE 38 und 39 gesagt ist. Freilich, „alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht“ (GE 25).
- E) Durch die Rechtfertigung werden wir bedingungslos in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen. Das schließt die Zusage des ewigen Lebens ein: „Wenn wir nämlich ihm gleich geworden sind in seinem Tod, dann werden wir mit ihm auch in seiner Auferstehung vereinigt sein“ (Röm 6,5; vgl. Joh 3,36; Röm 8,17). Im: Endgericht werden die Gerechtfertigten auch nach ihren Werken gerichtet (vgl. Mt 16,27; 25,31-46; Röm 2,16; 14,12; 1 Kor 3,8; 2 Kor 5,10 etc.). Wir gehen einem Gericht entgegen, in dem Gott in seinem gnädigen Urteil alles annehmen wird, was in unserem Leben und Tun seinem Willen entspricht. Aber alles, was unrecht in unserem Leben ist, wird aufgedeckt und nicht in das ewige Leben eingehen. Die Konkordienformel stellt ebenfalls fest: „Wie dann Gottes Wille und ausdrücklicher Befehl ist, daß die Gläubigen gute Werke tuen sollen, welche der heilige Geist wirkt in den Gläubigen, die ihnen auch Gott um Christi willen gefallen läßt, ihnen herrliche Belohnung in diesem und künftigen Leben verheiße“

- (FC SD IV, 38; BSLK 950, 18-24). Aller Lohn aber ist Gnadenlohn, auf den wir keinen Anspruch haben.
3. Die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens. Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen. In diesem Sinn ist die rechtfertigungslehre ein „unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“ (GE 18). Als solche hat sie ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche. Gemeinsam haben wir „das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1 Tim 2,5 f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt“ (GE 18).
  4. In der Antwortnote der katholischen Kirche soll weder die Autorität lutherischer Synoden noch diejenige des Lutherischen Weltbundes in Frage gestellt werden. Die katholische Kirche und der Lutherische Weltbund haben den Dialog als gleichberechtigte Partner („par cum pari“) begonnen und geführt. Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners.

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 74. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte

„Sein ist die Zeit“, so lautet das Leitwort des 94. Deutschen Katholikentages, der vom 31. Mai bis 4. Juni 2000 in Hamburg stattfinden wird.

Dieses Ereignis soll – nach dem Willen der deutschen Bischöfe und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken – ein zentraler Beitrag katholischer Christen in Deutschland zu den Feierlichkeiten im Heiligen Jahr sein. Mit seinem Leitwort, das der Liturgie der Oster nacht entnommen ist, erinnert der Katholikntag an den Grund christlicher Hoffnung und bekennt sich zu Christus als dem Herrn aller Zeit. Jede Zeit, auch unsere Zeit, hat ihre besonderen Aufgaben. Wir fragen uns: Wie können wir heute unser Christsein verwirklichen? Wo finden wir Spuren Gottes in unserem Alltag, wie können wir in der Nachfolge Christi selbst zur Spur Gottes werden? Wie kann die Kirche im 21. Jahrhundert immer mehr zu einer Weggemeinschaft der Christen untereinander und mit allen Menschen guten Willens finden? Wie können wir durch unsere prophetische Zeitansage zur Heilwerdung unserer Welt beitragen?

Im Gespräch mit Gott und untereinander wollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kommenden Katholikentags auf diese und viele andere Fragen Antworten suchen.

Bereits im Vorfeld haben sich viele in Erinnerung an den hl. Ansgar, den Apostel des Nordens, auf einen geistlichen Weg nach Hamburg begeben. Pilgerfahrten aus allen Teilen Deutschlands wollen spirituelle Zugänge zu diesem großen Ereignis im Heiligen Jahr eröffnen. Auch Sie alle können sich an diesen Sankt-Ansgar-Pilgerfahrten beteiligen und auf diese Weise und in diesem Geist nach Hamburg reisen. Das junge Erzbistum freut sich auf Sie und heißt Sie in der Hansestadt herzlich willkommen.

Katholikentage sind jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Sie sind ein Ausdruck und Ausweis der Verantwortung engagierter Christen aller Generationen in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollte auch, wer nicht in Hamburg mit dabeisein kann, zum Gelingen dieses größten kirchlichen Ereignisses in Deutschland im Heiligen Jahr beitragen. Helfen Sie durch eine großzügige Spende mit, dass der 94. Deutsche Katholikntag zu einem weithin sichtbaren Zeichen für das Bekenntnis und das Engagement der Christen heute werden kann.

Würzburg, den 24. Januar 2000

Für das Bistum Mainz

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. Mai 2000, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 75. Berichtigung zur Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

In der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (KA 2/2000, S. 17ff) ist es zu zwei Fehlern gekommen, die wie folgt berichtet werden:

In § 36 Abs. 1 Nr. 8 muss es statt des Wortes „Rechtsvorschriften“ heißen: „Rechtsnormen“.

In § 37 Abs. 1 Nr. 8 muss es statt des Wortes „Rechtsvorschriften“ heißen: „Rechtsnormen“.

Mainz, den 20. März 2000

Bischof von Mainz

## 76. Firmungen 2000

### 1. Firmungen und Visitationen:

#### DEKANAT DARMSTADT

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

Die Bischöfl. Visitation findet statt in der Zeit vom 17.2. - 13.12.2000.

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

- 06.05. Griesheim, Hl. Kreuz
- 06.05. Griesheim, St. Stephan
- 07.05. Weiterstadt, St. Joh. d. Täufer
- 21.05. Messel, St. Bonifatius
- 21.05. Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus
- 10.06. Darmstadt-Arheilgen, Hl. Geist
- 19.08. Darmstadt, St. Elisabeth
- 02.09. Roßdorf, Verklärung Christi
- 03.09. Ober-Modau, St. Pankratius
- 09.09. Nieder-Ramstadt, St. Michael
- 10.09. Ober-Ramstadt, Liebfrauen
- 30.09. Darmstadt-Eberstadt, St. Georg
- 30.09. Darmstadt-Eberstadt, St. Josef
- 28.10. Ital. Kath. Gemeinde Darmstadt
- 29.10. Pfungstadt, St. Antonius
- 11.11. Darmstadt, Liebfrauen
- 18.11. Darmstadt, St. Fidelis
- 19.11. Darmstadt, Hl. Kreuz
- 02.12. Jugenheim, St. Bonifatius
- 03.12. Darmstadt, St. Ludwig

#### DEKANAT WETTERAU-OST

Bischof Dr. Karl Lehmann

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

- 06.05. Wölfersheim
- 07.05. Echzell
- 14.05. Büdingen
- 20.05. Dorn-Assenheim
- 21.05. Altenstadt
- 17.06. Stockheim
- 12.08. Gedern
- 10.08. Ranstadt
- 20.08. Nidda
- 02.09. Wickstadt

#### DEKANAT WORMS

Weihbischof Wolfgang Rolly

Das Sakrament der Firmung wird an folgenden Tagen gegeben:

- 14.05. Alshain, Mariä Himmelfahrt
- 20.05. Osthofen, St. Remigius / Bechtheim
- 21.05. Eich, St. Michael / Gimbsheim
- 27.05. Flörsheim-Dalsheim, St. Mauritius / Mölsheim
- 28.05. Gundheim, St. Laurentius / Gundersheim
- 10.06. Westhofen, St. Petrus u. Paulus
- 12.06. Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus d.Ä.
- 17.06. Worms-Horchheim, Hl. Kreuz / Worms-Wiesoppenheim / Offstein

- 26.08. Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt
- 02.09. Worms-Abenheim, St. Bonifatius
- 03.09. Hohen-Sülzen, St. Mauritius
- 16.09. Worms, Maria Himmelskron
- 17.09. Worms, Dom, St. Peter / Worms, St. Martin
- 23.09. Worms, St. Amandus
- 21.10. Worms-Herrnsheim, St. Petrus
- 22.10. Worms, Liebfrauen

### 2. Spende des Firmakramentes ohne Visitation:

#### DEKANAT ALSFELD

*Domkapitular Giebelmann*

- 01.06. Grebenhain, Maria Himmelfahrt
- Generalvikar Dr. Guballa*
- 26.03. Brauerschwend, St. Elisabeth
- 18.06. Lauterbach, St. Michael u. St. Bonifatius

#### DEKANAT ALZEY-GAU-BICKELHEIM

*Domkapitular Heckwolf*

- 20.05. Alzey, St. Josef

#### DEKANAT BERGSTRASSE-MITTE

*Ehrendomkapitular Dr. Hilger*

- 09.04. Bensheim-Schönberg, St. Elisabeth
- 01.05. Heppenheim, Erscheinung des Herrn
- 20.05. Lorsch, St. Nazarius
- 28.05. Heppenheim, St. Peter
- 18.11. Bensheim, St. Laurentius
- 19.11. Bensheim, St. Georg
- 26.11. Reichenbach, St. Andreas

#### DEKANAT BERGSTRASSE-OST

*Domkapitular Giebelmann*

- 17.06. Lörrbach, Unbefl. Herz Mariens
- 18.06. Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius

#### DEKANAT BERGSTRASSE-WEST

*Domkapitular Kalb*

- 01.06. Bürstadt, St. Michael
- 03.06. Bürstadt, St. Peter
- 10.06. Wattenheim, St. Christophorus
- 12.06. Biblis, St. Bartholomäus
- 18.06. Viernheim, St. Marien
- 18.06. Viernheim, St. Michael
- 18.11. Lampertheim, Mariä Verkündigung
- 19.11. Lampertheim, St. Andreas
- 19.11. Hüttenfeld, Herz Jesu

#### DEKANAT BINGEN

*Generalvikar Dr. Guballa*

- 27.05. Bingen-Dromersheim, St. Petrus u. Paulus
- 09.09. Heidesheim, St. Philippus u. Jakobus
- 17.09. Ingelheim-Nord, St. Michael
- 16.12. Bingen-Büdesheim, St. Aureus u. Justina

**DEKANAT DIEBURG**

*Domkapitular Kalb*

- 26.03. Münster, St. Michael
- 28.05. Dieburg, St. Wolfgang
- 12.11. Groß-Umstadt, St. Gallus

**DEKANAT DREIEICH**

*Domkapitular Giebelmann*

- 04.06. Ital. Kath. Gemeinde Dreieich
- 19.08. Neu-Isenburg, Heilig Kreuz
- 26.08 Langen, St. Albertus Magnus
- 27.08. Langen, St. Thomas v. Aquin
- 27.08. Langen, Liebfrauen
- 05.11. Dietzenbach, St. Martinus

**DEKANAT ERBACH**

*Domkapitular Giebelmann*

- 20.05. Seckmauern, St. Margareta
- 12.11. Erbach, St. Sophia
- 26.11. Neustadt, St. Karl Borromäus

**DEKANAT GIESSEN**

*Domkapitular Giebelmann.*

- 25.11. Gießen, St. Bonifatius

**DEKANAT MAINZ-STADT / MAINZ-SÜD**

*Weihbischof Dr. Eisenbach*

- 09.04. Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

*Generalvikar Dr. Guballa*

- 20.05. Ital. Kath. Gemeinde, Mainz
- 21.05. Ital. Kath. Gemeinde, Mainz

*Bischofsvikar Luley*

- 18.05. Mainz-Bretznheim, St. Bernhard
- 21.05. Ober-Olm, St. Martin / Essenheim
- 03.06. Mainz, St. Stephan
- 10.06. Mainz-Kastel, St. Georg
- 12.06. Mainz-Kostheim, St. Kilian u. Maria Hilf
- 17.06. Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung
- 18.06. Bodenheim, St. Alban
- 28.10. Weinolsheim, St. Peter
- 29.10. Friesenheim, St. Walburga / Undenheim
- 04.11. Lörzweiler, St. Michael / Mommenheim
- 05.11. Gau-Bischofsheim, St. Petrus i. Ketten / Harxheim
- 18.11. Guntersblum, St. Viktor
- 26.11. Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius

**DEKANAT OFFENBACH**

*Domkapitular Heckwolf*

- 05.02. Offenbach, Dreifaltigkeit
- 06.05. Offenbach-Waldheim, Hl. Kreuz
- 06.05. Offenbach-Rumpenheim, Hl. Geist
- 21.05. Offenbach-Bieber, St. Nikolaus
- 17.06. Ital. Kath. Gemeinde, Offenbach
- 18.07. Offenbach, St. Konrad
- 05.11. Offenbach, St. Elisabeth

**DEKANAT RODGAU**

*Ehrendomkapitular Dr. Hilger*

- 13.05. Weiskirchen/Hainhausen
- 14.05. Weiskirchen/Hainhausen
- 12.11. Nieder-Roden, St. Matthias

**DEKANAT RÜSSELSHEIM**

*Domkapitular Giebelmann*

- 28.05. Ital. Kath. Gemeinde Rüsselsheim

*Domkapitular Heckwolf*

- 07.05. Goddelau, St. Bonifatius
- 12.06. Rüsselsheim-Haßloch, Dreifaltigkeit
- 12.06. Rüsselsheim-Königstädten, Johannes
- 03.09. Bauschheim, St. Michael
- 09.09. Astheim, St. Petrus in Ketten
- 17.09. Rüsselsheim, St. Georg
- 22.10. Rüsselsheim, St. Christophorus
- 11.11. Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien
- 18.11. Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu
- 19.11. Bischofsheim, Christkönig
- 28.11. Geinsheim, St. Ulrich
- 26.11. Mörfelden, St. Marien
- 03.12. Kelsterbach, St. Markus
- 10.12. Walldorf, Christkönig

**DEKANAT WETTERAU-WEST**

*Domkapitular Giebelmann*

- 19.02. Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt

**77. Visitationen und Firmungen im Jahr 2001**

In folgenden Dekanaten finden im Jahr 2001 bischöfliche Visitationen verbunden mit der Spendung der Firmung statt:

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim	Weihbischof Dr. Eisenbach
Dekanat Dieburg	Weihbischof Rolly
Dekanat Gießen	Bischof Dr. Lehmann
Dekanat Mainz-Stadt (Dekanatsbezirk II)	Generalvikar Dr. Guballa Domkapitular Heckwolf, Domkapitular Giebelmann
Dekanat Seligenstadt	Weihbischof Dr. Eisenbach

**Verordnungen des Generalvikars**

**78. GEMA Vergütungssätze**

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer)

### I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsräumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3 DM	bis zu 5 DM	bis zu 8 DM	bis zu 12 DM	bis zu 20 DM	bis zu 40 DM
Vergütungssatz je Veranstaltung DM							
01 bis 100 m <sup>2</sup>	36,70	50,90	79,70	107,20	134,60	145,00	171,30
02 bis 133 m <sup>2</sup>	41,80	79,70	118,90	159,50	197,40	217,10	260,10
03 bis 200 m <sup>2</sup>	58,80	108,50	166,00	213,00	262,70	292,70	345,10
04 bis 266 m <sup>2</sup>	85,00	138,50	210,50	269,20	322,90	373,80	430,10
05 bis 333 m <sup>2</sup>	108,50	167,20	253,50	322,90	389,40	454,90	516,40
06 bis 400 m <sup>2</sup>	134,60	196,00	296,80	380,40	453,60	533,30	602,60
07 bis 533 m <sup>2</sup>	166,00	230,00	350,20	448,40	541,10	630,00	717,60
08 bis 666 m <sup>2</sup>	196,00	265,40	400,00	512,30	628,70	724,10	829,90
09 bis 1.332 m <sup>2</sup>	319,00	406,50	602,60	798,60	977,70	1.120,10	1.290,10
10 bis 2.000 m <sup>2</sup>	438,00	550,30	807,80	1.086,20	1.321,40	1.517,60	1.759,30
11 bis 2.500 m <sup>2</sup>	549,00	688,80	1.010,30	1.358,00	1.650,90	1.897,80	2.201,20
12 bis 3.000 m <sup>2</sup>	660,10	826,10	1.214,20	1.627,30	1.982,80	2.275,50	2.640,20
13 je weitere 500 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	109,80	138,50	205,20	270,50	330,60	380,40	440,50
14 je weitere 500 m <sup>2</sup> über 10.000 m <sup>2</sup>	109,80	266,70	426,10	583,00	739,80	897,90	1.054,80

Bei Entgelten über DM 40,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,00 Eintrittsgeld um je 10%.

Wegen der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20% verminderte „Vorzugssätze“ berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlaß ...) erteilt im Bischöfl. Ordinariat, Rechtsabteilung, Herr Wagner, Tel. (06131) 253-143 – vormittags –.

Pfarrer der Pfarrkuratie

**Großen-Buseck**  
3.878 Kath. (= ca. 17%)

Zum 1. September 2000:

Dekanat Bergstraße-Mitte, Pfarrverband Lorsch-Einhhausen:

Pfarrer der Pfarrei

**Lorsch, St. Nazarius**  
7.150 Kath. (= ca. 70%)

Dekanat Offenbach, Pfarrverband Offenbach-Mitte:

Pfarrer der Pfarrkuratie

**Offenbach, St. Peter**  
1.986 Kath. (= ca. 30%)

Bewerbungen sind bis zum 10. April 2000 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Zum 1. September 2000:

Dekanat Worms, Pfarrverband Worms-Süd:

Pfarrer der Pfarrei

**Worms-Horchheim**  
2.839 Kath. (= ca. 44%)

mit der Pfarrkuratie

**Worms-Wiesoppenheim**  
864 Kath. (= ca. 52%)

und der Pfarrei

**Offstein**  
740 Kath. (= ca. 21%)

Bewerbungen sind bis zum 25. April 2000 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibungen der Seelsorgestellen können bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

### 79. Stellenausschreibungen

*Priester*

Folgende Seelsorgestellen sind zu besetzen:

Zum 1. August 2000:

Dekanat Rüsselsheim, Pfarrverband Mainspitze:

Pfarrer der Pfarrkuratien

**Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu**  
2.690 Kath. (= ca. 43%)

und

**Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien**  
2.385 Kath. (= ca. 32%).

Zum 1. September 2000 (erneute Ausschreibung):

Dekanat Gießen, Pfarrverband Großen-Buseck:

### 80. Einladung zur Missa Chrismatis

Die Weihe der Heiligen Öle ist einer der ältesten Gottesdienste. Seit dem fünften Jahrhundert feiert der Bischof zusammen mit den Priestern und den Gläubigen seiner Diözese die Chrisam-Messe. Dabei werden die heiligen Öle geweiht, die das Jahr über zu Weihen (Kirch- und Altarweihe) und zur Sakramentenfeier (Taufe / Firmung / Priesterweihe) gebraucht werden. Traditionsgemäß wird die Missa Chrismatis am Gründonnerstag gefeiert. Mittlerweile ist es in vielen Diözesen Brauch geworden aus praktischen Gründen am Montag der Heiligen Woche in der Bischofskirche diesen Gottesdienst zu feiern. Viele Gemeinden nehmen den Tag zum Anlaß, z.B. mit Firmlingen den Dom und diesen Gottesdienst zu besuchen.

Die in Zukunft stattfindenden Chrisammessen sollen einen Akzent erhalten, der sich von den Menschen ergibt, die mit diesen Ölen gesalbt werden: Täuflinge, Firmlinge, Priester, Kranke und alte Menschen. Ein dreijähriger „Zyklus“ ent-

steht, bei dem jeweils eine Empfängergruppe im Vordergrund der Verkündigung steht.

- Taufbewerber / Firmlinge (Akzent Initiation): Weihe des Katechumenen- und Chrisamöls.
- Kranke und alte Menschen (Akzent Krankensakramente): Weihe des Krankenöls.
- Priester / Diakone, Pastoral-, Gemeindereferenten (Akzent: Berufe der Kirche): Weihe des Chrisams.

In der diesjährigen Missa Chrismatis am Montag, 17. April 2000, 17.00 Uhr, im Dom zu Mainz, wird der Akzent auf dem Öl für die Grundsakramente liegen, dem Katechumenen- und Chrisamöl. Die Taufbewerber / innen und Firmlinge, sowie ihre Paten sind deshalb besonders eingeladen. Der Gottesdienst wird daraufhin abgestimmt sein; Lieder und Gesänge sind aus dem Gotteslob und dem neuen Beiheft. Ein Chor mit Studierenden aus den verschiedenen Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe wird singen.

Zum Gottesdienst gibt es ein Liedblatt; zusätzlich das Gotteslob und das Beiheft mitbringen!

Die geänderten Dienstanschriften lauten:

**Verwaltungsstelle und Referat Zivildienst**  
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,  
Holzhofstr. 8, 55116 Mainz,  
Postfach 1204, 55002 Mainz,  
Tel. (06131) 2826-253 (Verwaltungsstelle)  
(06131) 2826-252 (Referat Zivildienst)

**Referat Zivildienstseelsorge**  
Bischöfliches Ordinariat,  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz,  
Postfach 1560, 55005 Mainz,  
Tel. (06131) 253-592

## 82. Jubiläum der Priester

Wie bereits im Kirchl. Amtsblatt, Nr. 8/1999, S. 84 veröffentlicht, lädt der Hl. Vater für die Zeit vom 13. bis 18. Mai 2000 zum „Jubiläum der Priester“ nach Rom ein.

Zwischenzeitlich liegt das Programm vor. Interessierte Priester können Programm und Anmeldeformular bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-116, anfordern.

## 81. Neustrukturierung des Zivildienstbüros

Das Zivildienstbüro der Diözese Mainz ist eine gemeinsame Einrichtung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Bischöflichen Ordinariates (Dezernat Seelsorge), die seit dem 1. 9. 1977 besteht. Das Zivildienstbüro hat die Aufgabe, alle Tätigkeiten durchzuführen, die sich aus der Organisation des Zivildienstes in der Diözese Mainz ergeben (vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 1977, S. 91, Nr. 184).

Der Caritasverband für die Diözese Mainz und das Dezernat V (Seelsorge) im Bischöflichen Ordinariat haben zum 1.1.2000 die Neustrukturierung des Zivildienstbüros und die Erstellung eines neuen Rahmenkonzeptes für den Zivildienst in der Diözese Mainz vereinbart.

Unbeschadet der weiterhin bestehenden gemeinsamen Verantwortung für die Organisation des Zivildienstes im Bistum Mainz geben der Caritasverband für die Diözese Mainz und das Dezernat V (Seelsorge) die kooperative Leitung des Zivildienstbüros auf. Die jeweiligen Fachreferenten und Verwaltungsangestellten arbeiten eigenständig gemäß ihrer Stellenbeschreibung und sind der jeweiligen Abteilung im Caritasverband (Abteilung Soziale Dienste I) bzw. im Dezernat Seelsorge (Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste) zugeordnet. Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Tätigkeiten, die sich aus der Organisation des Zivildienstes im Bistum Mainz ergeben, finden regelmäßig Konferenzen der Abteilungsleiter und der Referenten statt. Die Fachreferenten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Für die Gesamtorganisation des Zivildienstes im Bistum Mainz soll ein neues Rahmenkonzept erstellt werden.

Der Dienstsitz der Verwaltungsstelle und des Referates Zivildienst ist seit dem 1.1.2000 im Gebäude des Caritasverbandes, Holzhofstr. 8 in Mainz. Dienstsitz des Referates Zivildienstseelsorge ist zunächst weiterhin in der Heringsbrunnengasse 4 (Eingang: Rochusstr.9) in Mainz.

## Kirchliche Mitteilungen

## 83. Bewerbungen zur Ausbildung an der Fachakademie Mainz

Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Mainz teilt mit, daß ab sofort Bewerbungen für das Wintersemester 2000/2001 möglich sind. Die Bewerbungen sollten bis spätestens 31. Mai 2000 bei der Fachakademie Mainz eingereicht werden. Das Wintersemester beginnt am 25. September 2000. Nähere Informationen über die Ausbildung und die Zugangsbedingungen sind zu erfragen bei der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Römerwall 67, 55131 Mainz, Tel. (06131) 222096.

## 84. Wohnungsangebot

Für einen Priester im Ruhestand steht ab September das Pfarrhaus in Löhrbach, Dekanat Bergstraße-Ost, zur Verfügung. Die Mithilfe in der Seelsorge ist möglich, jedoch nicht Voraussetzung. Interessenten wollen sich bitte mit dem Kath. Pfarramt Ober-Abtsteinach, 69518 Abtsteinach, Steinachstr. 11, Tel. (06207) 2337, Telefax (06207) 5024, in Verbindung setzen.

## 85. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen, Nr. 151

Älterwerden und Altsein – Johannes Paul II, Brief an die alten Menschen – „Dem Leben auf der Spur“, Einsichten und Hilfen beim Älterwerden		<i>Thema</i>	Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu
		<i>Referentin</i>	Andrea Klees
Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.		<i>Termin</i>	4. November 2000
		<i>Ort</i>	Walldorf
		<i>Thema</i>	Martinus Heiliger Gottesmann <i>Das Martinsfest in Liturgie und Brauchtum</i>
		<i>Referentin</i>	Isabell Bienias
<b>86. Besinnungstage für Ehrenamtliche</b>		<i>Termin</i>	11. November 2000
<i>Termin</i>	6. Mai 2000	<i>Ort</i>	Offenbach-Bürgel
<i>Ort</i>	Gießen	<i>Thema</i>	Die Anfänge der Kindheitsgeschichte Jesu <i>Einstimmung in den Advent</i>
<i>Thema</i>	Tanzen – beten mit Leib und Seele (Meditativer Tanz)	<i>Referent</i>	Pfarrer Stephan Leilich
<i>Referentin</i>	Ines Sieben		Anmeldungen an: Bischöfl. Ordinariat, Seelsorgeamt, Ref. Liturgie, 55005 Mainz, Postfach 1560, Tel. (06131) 253-244, Telefax (06131) 253-558.
<i>Termin</i>	13. Mai 2000		
<i>Ort</i>	Mainz-Mombach		
<i>Thema</i>	Leben aus Beziehung – Leben mit dem Dreifaltigen Gott		
<i>Referent</i>	Pfarrer Thomas Müller		
<b>87. Tagungen „Kindergottesdienste“</b>			
<i>Termin</i>	20. Mai 2000	<i>Termin</i>	5./6. Mai 2000
<i>Ort</i>	Viernheim	<i>Ort</i>	Dieburg
<i>Thema</i>	Sende aus Deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu	<i>Thema</i>	Gelobt seist du, Gott, in allen deinen Werken
<i>Referentin</i>	Andrea Klees	<i>Referent</i>	Franz Klett
<i>Termin</i>	27. Mai 2000	<i>Termin</i>	27./28. Oktober 2000
<i>Ort</i>	Büdingen	<i>Ort</i>	Dieburg
<i>Thema</i>	Der Hl. Geist, der Herr ist und lebendig macht – „Pfingsten, das liebliche Fest“ und mein Leben	<i>Thema</i>	Bilder sind Fenster zu Gott, zu den Menschen, zu uns selbst
<i>Referent</i>	Pfarrer Dr. Alexander Nawar	<i>Referentin</i>	Desideria Antweiler
<i>Termin</i>	2. September 2000	<i>Termin</i>	24./25. November 2000
<i>Ort</i>	Bad Nauheim	<i>Ort</i>	Ilbenstadt
<i>Thema</i>	Leben aus Beziehung – Leben aus dem Dreifaltigen Gott	<i>Thema</i>	Nimm Abschied und gesunde
<i>Referent</i>	Pfarrer Thomas Müller	<i>Referentin</i>	Ingrid Reckziegel
<i>Termin</i>	16. September 2000		Anmeldungen an: Bischöfl. Ordinariat, Seelsorgeamt, Ref. Liturgie, 55005 Mainz, Postfach 1560, Tel. (06131) 253-244, Telefax (06131) 253-558.
<i>Ort</i>	Darmstadt-Griesheim		
<i>Thema</i>	Alle meine Quellen entspringen in Dir		
<i>Referent</i>	Pfarrer Leonhard Heckmann		
<i>Termin</i>	23. September 2000		
<i>Ort</i>	Mörlenbach/Odenwald		
<i>Thema</i>	„Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis“ Was bedeutet dies für unser Menschsein, für unser alltägliches Leben?		
<i>Referent</i>	Pfarrer Dr. Alexander Nawar		
<b>88. Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen</b>			
<i>Termin</i>	21. Oktober 2000	<i>Termin</i>	29. April 2000
<i>Ort</i>	Alzey		(Einführung in die Hauskommunion bei Kranken)
<i>Thema</i>	Der Tod – Schlussakkord meines Lebens Was darf ich für mich und meine Welt erhoffen?	<i>Ort</i>	Zu diesem Kurs sind vor allem auch bereits tätige Kommunionhelfer/innen herzlich eingeladen.
<i>Referent</i>	Pfarrer Dr. Alexander Nawar	<i>Referent</i>	Walldorf
<i>Termin</i>	21. Oktober 2000	<i>Termin</i>	Pfarrer Paul Nieder
<i>Ort</i>	Dieburg	<i>Ort</i>	
		<i>Referenten</i>	
			27. Mai 2000
			Heppenheim
			Dr. Tonja Deister, Bernhard Deister

*Termin* 2. September 2000  
*Ort* Altenstadt  
*Referent* Pfarrer Dr. Alexander Nawar

*Termin* 21. Oktober 2000  
*Ort* Offenbach-Bürgel  
*Referent* Pfarrer Stephan Leilich

Anmeldungen an: Bischöfl. Ordinariat, Seelsorgeamt, Ref. Liturgie, 55005 Mainz, Postfach 1560, Tel. (06131) 253-244, Telefax (06131) 253-558.

*Pfarrsekretärinnen/-sekretäre*

**Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats**  
Grundkurs

Mi., 22. - Do., 25. Mai 2000  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten  
**Kurs-Nr. 00 PS 1**

**AS: 20. April 2000**

*Neue Mitarbeiter/innen*

**Dienst-Leistungs-Gemeinschaft**

**Das Bistum Mainz: Dienste, Einrichtungen, Strukturen**

Informationskurs

Di., 5. - Do., 7. September 2000  
Erbacher Hof, Mainz  
Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten  
Kursleitung: Dr. Beate Höfling

**Kurs-Nr. 00 NP 1**

**AS: 4. August 2000**

*Pfarrsekretärinnen/-sekretäre*

**Die Gottesdienstordnung**

Grundlagen grafischer Gestaltung

Mi., 13./Do., 14. September 2000

PC Schulungsraum, Mainz

Referentin: Heidi Herrmann

Max. Teilnehmerzahl 10

**Kurs-Nr. 00 PS 4**

**AS: 11. August 2000**

*Anmeldungen an:* Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel. (06131) 253-176

Fax (06131) 253-181

## 89. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

*Mitarbeiter/innen, die dienstlich viel unterwegs sind*

### PKW-Sicherheitstraining

Mi., 10. Mai 2000  
Mainz-Layenhof  
Referent: Mitarbeiter/in des ACE  
**Kurs-Nr. 00 AA 3**  
**AS: 14. April 2000**

*Offen für alle*

### Fit im Büro

Mi., 17. und Mi., 31. Mai 2000

**Kurs-Nr. 00 AA 4**

**AS: 20. April 2000**

Di., 19. und Do., 21. September 2000

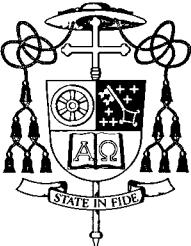
**Kurs-Nr. 00 AA 5**

**AS: 25. August 2000**

jeweils im Jugendhaus St. Martin, Mainz

Referentin: Gerda Pusch





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 17. Mai 2000

Nr. 5

**Inhalt:** Professio fidei und Iusitrandum fidelitatis. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2000. — Neuwahl des Priesterates. — Berufene Mitglieder in den Priesterat. — Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Firmungen 2000. — Firmungen 2001. — Urkunde über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen Nieder- und Ober-Olm. — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz. — Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen. — Stellenausschreibungen. — Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis. — Tag der Gefangenen. — Gottesdienstvertretungen in Krankheitsfällen oder bei Verhinderung des Ortsgeistlichen. — Kasensturz. — Personalchronik. — Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. — Ketteler-Internat. — Wohnungsangebot. — Belegungswünsche für 2002 im Erbacher Hof. — Jugendhaus St. Martin, Mainz. — Offizieller Rompilgerführer zum Heiligen Jahr. — Sondercuvee „Domsek“. — Bestellung von Druckschriften. — Sportwerkwoche. — Angebot von Gruppen für Menschen nach Trennung und Scheidung.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 90. Professio fidei und Iusitrandum fidelitatis

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 14. März 2000 beschlossen, auf eine eigene Übersetzung von Professio fidei und Iusitrandum fidelitatis zu verzichten und künftig in den deutschen Diözesen die von Rom vorgegebenen Texte zu verwenden. Die im folgenden abgedruckten deutschen Übersetzungen können somit in Deutschland künftig anstelle der lateinischen Texte verwendet werden.

#### Glaubensbekenntnis

(Formel, die zu verwenden ist, wenn das Ablegen des Glaubensbekenntnisses rechtlich vorgeschrieben ist)

Ich, N. N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hänge ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.

#### Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel, die für jene Gläubigen zu verwenden ist, die in can. 833, Nn. 5–8 genannt sind)

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines ..., dass ich in meinen Worten und in meinem Verhalten die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche immer bewahren werde.

Mit großer Sorgfalt und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche erfüllen, in der ich berufen bin, meinen Dienst nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften zu verrichten.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen worden ist, werde ich das Glaubensgut unverstört bewahren und treu weitergeben und auslegen; deshalb werde ich alle Lehren meiden, die dem Glaubensgut widersprechen.

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche befolgen und fördern und alle kirchlichen Gesetze einhalten, vor allem jene, die im Codex des kanonischen Rechts enthalten sind.

Im christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Kinder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Ich werde den Diözesanbischöfen in Treue zur Seite stehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.

(Varianten im 4. und 5. Absatz der Formel des Treueids für jene, die in can. 833, Nr. 8 genannt sind)

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche fördern und zur Einhaltung aller kirchlichen Gesetze anhalten, vor allem jener, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Kinder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Unter Wahrung der Anlage und der Zielsetzung meines Instituts werde ich den Diözesanbischöfen gerne beistehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

## 91. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2000

Liebe Schwestern und Brüder,

„Siehe, ich mache alles neu“ (Offb 21,5) lautet das Leitwort von Renovabis, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa in diesem Heiligen Jahr 2000.

Wir sind eingeladen, uns vom Schöpfergeist bewegen zu lassen. Der Glaube an das mächtige Handeln Gottes macht den Menschen in den krisengeschüttelten Regionen des Ostens Mut, ihren Weg des Aufbruchs weiterzuschreiten. Er schenkt Kraft zur Mitgestaltung und zum Engagement in der bedrohten Welt. So ist die Kirche eine Gemeinschaft der beständigen Erneuerung.

Um ihrer Sendung in der einen Weltkirche und im gemeinsamen Europa entsprechen zu können, brauchen unsere Schwestern und Brüder in den Ländern Mittel- und Osteuropas auch weiterhin unsere partnerschaftliche Hilfe. Nach den langen Jahren des Leidens und der Unterdrückung geht es jetzt darum, eine menschenwürdige Gesellschaft zu schaffen.

Renovabis unterstützt die pastoralen Aufgaben der Kirchen vor Ort und bemüht sich um den ökumenischen Dialog. Unter den vielfältigen sozialen Projekten, die die Aktion mit den Partnern durchführt, kommt der Ausbildung von jungen Menschen besondere Bedeutung zu.

Am Pfingstsonntag ist die Kollekte für Renovabis bestimmt. Wir bitten Sie um Ihre großherzige Gabe und Ihr Gebet für die Anliegen der Menschen in Mittel- und Osteuropa.

Mainz, den 14. März 2000

Für das Bistum Mainz



Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 4. Juni 2000, in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen werden.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 92. Neuwahl des Priesterrates

Aufgrund der erfolgten Wahlen zum Priesterrat wurden in den nachstehenden Wählergruppen folgende Herren gewählt:

*Pfarrer in den Dekanaten:*

Borig, Dr., Rainer, Mainz-Gonsenheim  
Forster, Klaus, Roßdorf  
Haus, Bardo Maria, Viernheim  
Neymeyr, Dr., Ulrich, Rüsselsheim  
Nieder, Paul, Walldorf  
Schäfer, Tobias, Mainz

*Kapläne:*

Konrad, Markus, Mainz-Gonsenheim  
Weiler, Dr., Thomas, Gießen

*Professoren und Dozenten:*

Knobloch, Dr., Stefan, Mainz

*Religionslehrer:*

Nawar, Dr., Alexander, Hanau-Steinheim

*Priester im Sonderdienst:*

Mertens, Dr., Alfred, Mainz

*Priester im Ruhestand:*

Reinhardt, Nikolaus, Mainz

*Priester in Gemeinden anderer Muttersprache:*

Candiollo, Luciano, Bensheim

*Ordenspriester:*

Ribbert, Pankraz, OCarm., Mainz

Mainz, den 24. Februar 2000

+ *Karl Lehmann*

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

**93. Berufene Mitglieder in den Priesterrat**

Die gewählten Mitglieder des Priesterrates haben in der vorbereitenden Sitzung am 17.4.2000 folgende Herren zur Mitarbeit im Priesterrat vorgeschlagen:

Eichler, Bernd, Pfarrer

Natke, Nikolaus, OP

Priesel, Henning, Subregens, Leiter der Diözesanstelle  
„Berufe der Kirche“

Rüssmann, Josef, Geistl. Rat

Veith, Leonhard, Msgr., Pfarrer i. R.

Vorstehende Herren berufe ich hiermit in den Priesterrat

Mainz, den 25. April 2000

+ *Karl Lehmann*

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

**94. Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz**

**§ 1**  
*Altersteilzeit*

Die Verordnung ersetzt § 80b (Altersteilzeit) des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
*Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres*

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der vor dem 1.8.2004 das 55. Lebensjahr vollendet, kann nach Vollendung des 60. Lebensjahrs auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung trifft der Generalvikar.

**§ 3**  
*Höhe des Ruhegehalts*

- (1) Das Ruhegehalt des nach § 2 in den Ruhestand versetzten Beamten vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, um den der Beamte vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird.
- (2) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält der Beamte das Ruhegehalt ohne die Verminderung nach Absatz 1.

**§ 4**  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1.4.2000 in Kraft.

Mainz, den 31.3.2000

+ *Karl Lehmann*

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

**95. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA**

Die „Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)“ in der Fassung vom 14.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1997, Nr. 12, Ziffer 158, Seite 79) erhält folgende neue Fassung:

**§ 1 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie oder er
  1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
  2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im kirchlichen Dienst gestanden hat, auf das diese Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit vor dem 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem oder seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer, deren oder dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die oder der mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
1. wenn sie oder er wegen
    - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT),
    - b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT) oder
    - c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b TV ATZ ausgeschieden ist oder
  2. wenn sie oder er im unmittelbaren Anschluss an das Dienstverhältnis in ein anderes kirchliches Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grund billigt oder
  3. wenn sie oder er wegen
    - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
    - b) einer Körperbeschädigung, die sie oder ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
    - c) einer in Ausübung oder infolge ihrer oder seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung, die ihre oder seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit herabsetzt,
 oder
    - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 36, § 37 oder § 40 SGB VI
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
  4. die Dienstnehmerin außerdem, wenn sie wegen
    - a) Schwangerschaft,
    - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
    - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 39 SGB VI
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT eintritt.
- Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Die Saisonmitarbeiterin oder der Saisonmitarbeiter erhält die Zuwendung, wenn sie oder er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, dass sie oder er aus ihrem oder seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und des Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn
1. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an ihr oder sein Arbeitsverhältnis in ein anderes kirchliches Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
  2. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer aus einem der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag abgeschlossen hat,
  3. die Dienstnehmerin aus einem der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder des Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat sie oder er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.

*Protokollnotizen:*

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnisse aufgrund kircheneigener Regelungen oder entsprechend übernommener Tarifverträge geregelt ist.
2. Kirchlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, des Abs. 2 Satz 1 und des Abs. 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung in einem der in § 20 A Abs. 2 Satz 1 (KODA-Beschluß) aufgeführten Dienstbereiche.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres oder seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Saisonmitarbeiterinnen oder Saisonmitarbeiter im Sinne des Abs. 3 sind Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.
5. Stirbt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bzw. des Abs. 2 als erfüllt.
6. Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.

## § 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt – unbeschadet des Abs. 2 – 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer zugestanden hätten, wenn sie oder er während des ganzen Monats September Erholungsurlauf gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT bei der Fünftagewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.

Für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer, deren oder dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer, die oder der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und die oder der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer, die oder der unter die SR 2d fällt, ist die Urlaubsvergütung maßgebend, die ihr oder ihm bei Verwendung im Inland zugestanden hätte.

In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.

(2) Hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Dienstgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie oder er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

- a) für die die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer keine Bezüge erhalten hat wegen der
  - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
  - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes
  - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- b) in denen der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Dienstnehmerin oder Dienstnehmers betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr oder ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(4) Gehört der dienstliche Wohnsitz der oder des unter den Geltungsbereich der SR 2d BAT fallenden Dienstnehmerin oder Dienstnehmers am Tage der Fälligkeit der Zuwendung zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, werden § 7 und § 54 BBesG entsprechend angewendet.

(5) Hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieser kircheneigenen Regelung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen kircheneigenen Regelung oder eines Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie oder er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieser kircheneigenen Regelung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen kircheneigenen Regelung oder eines Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

### Protokollnotizen:

1. Wegen der am 19.9.1994, am 18.11.1996 und am 1.9.1999 in der Bistums-KODA beschlossenen Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung

für die Zeit vom 1.1.1998 bis 31.3.1999 92,39 v. H.

ab 1.4.1999 89,62 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. April 2000 die Vergütungen der Dienstnehmerinnen oder der Dienstnehmer allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

2. Bei Anwendung des Abs. 3 sind Kinder, für die der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.

### § 3 Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser kircheneigenen Regelung angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

### § 4 Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

### § 5 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte sowie sonstige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an Schulen.

Protokollnotiz zur „Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)“:

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass der Beschluss vom 22.7.1983, Kirchliches Amtsblatt 1983, S. 105, geändert durch Beschluss vom 3.11.1987, Kirchliches Amtsblatt 1987, S. 94, „Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)“ für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an den Schulen keine Anwendung fand.

Dieser Beschuß der Bistums-KODA vom 1. März 2000 über die Regelung der Weihnachtszuwendung wird zum 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt.

Mainz, den 25. April 2000

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

### 96. Firmungen 2000

Nachtrag zur Veröffentlichung im KA 4/2000, S. 34:

DEKANAT SELIGENSTADT

*Ehrendomkapitular Eberhardt*

20.5. Klein-Auheim

21.5. Steinheim, St. Joh. Bapt. u. St. Nikolaus

### 97. Firmungen 2001

Dekanat	Firmspender
Alsfeld	Offizial Dr. Hilger
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Heckwolf
Bergstraße-Ost	Generalvikar Dr. Guballa
Bergstraße-West	Domkapitular Giebelmann
Bingen	Domkapitular Heckwolf
Darmstadt	Domkapitular Kalb
Dreieich	Offizial Dr. Hilger
Erbach	Generalvikar Dr. Guballa
Mainz	Generalvikar Dr. Guballa
	Domkapitular Giebelmann
Mainz-Süd	Domkapitular Heckwolf
Offenbach	Domkapitular Kalb
Rodgau	Ehrendomkapitular Eberhardt
Rüsselsheim	Ehrendomkapitular Eberhardt
Wetterau-Ost	Domkapitular Giebelmann
Wetterau-West	Generalvikar Dr. Guballa
Worms	Ehrendomkapitular Eberhardt
	Domkapitular Heckwolf

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Für Domkapitular Kalb werden die Anfragen an das Bischöfl. Ordinariat, z.Hd. Frau Meister, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. 06131/253-206 gerichtet.

### 98. Urkunde über die Änderung der Pfarrgrenzen zwischen Nieder- und Ober-Olm

Nach Anhörung und Zustimmung aller hierfür in Betracht Kommenden wird die Grenze zwischen der Kath. Kirchengemeinde Nieder-Olm, St. Georg und der Kath. Kirchengemeinde Ober-Olm, St. Martin, wie folgt neu festgesetzt:

Von der Bundesautobahn A 63 in östlicher Richtung bis zur Bundesbahnstrecke Mainz-Alzey bildet die Selz und der Wirtschaftsweg entlang des Haibaches die Grenze.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Mai 2000 in Kraft.

Mainz, den 1. Mai 2000

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

### Verordnungen des Generalvikars

### 99. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Gemäß § 20 Abs. 1 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wird mit Bescheid die Änderungen und die Neufas-

sung der „Satzung der Stiftung Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung Lampertheim“ hiermit genehmigt. Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

Mainz, den 12. April 2000



Generalvikar

#### 100. Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen

Durch die Ernennung zur Dezernentin für Schulen und Hochschulen im Bischöfli. Ordinariat ist Frau Ordinariatsdirektorin Dr. Gertrud Pollak als stellv. Beisitzerin der Dienstgeberseite aus der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen ausgeschieden. Zu ihrer Nachfolgerin wurde Frau Oberstudiendirektorin i. K. Gisela Opp, Bad Nauheim, berufen.

#### 101. Stellenausschreibungen

##### Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zum 1. September 2000 neu zu besetzen:

##### Dekanat Rüsselsheim

Pfarrverband Rüsselsheim-Raunheim  
Pfarrer der Pfarrei Rüsselsheim-Haßloch „Dreifaltigkeit (und Auferstehung Christi)“  
3.788 Katholiken (= ca. 33 %)

Pfarrverband Gernsheim  
Pfarrer der Pfarrkuratie Goddelau „St. Bonifatius“  
(64560 Riedstadt)  
3.548 Katholiken (= ca. 24 %)

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abt. 1, Referat 1, zu richten.

Die Beschreibungen können bei der Bischöfli. Kanzlei angefordert werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

#### 102. Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis

##### „Siehe, ich mache alles neu“

„Siehe, ich mache alles neu“ (Offb 21,5) – mit diesem Leitwort für das Heilige Jahr 2000 will Renovabis die Menschen ermutigen, der Geistlosigkeit in der Welt Hoffnung entgegenzusetzen. Menschen suchen immer nach Lösungen und Auswegen – doch nur Gott kann Zuversicht für die Zukunft schenken und einen wirklichen Neuanfang schaffen. Dieser Glaube an Gottes Handeln ist es, der den Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa Kraft schenkt, trotz enormer politischer, wirt-

schaftlicher und sozialer Probleme und trotz Vertreibung und Krieg an eine bessere Zukunft zu denken. Mit dem Zitat „Siehe, ich mache alles neu“ aus der Offenbarung des Johannes möchte Renovabis die Menschen im Osten wie im Westen an Jesu verheißungsvolle Zusage erinnern: „Ihr könnt euch auf mich verlassen.“

##### Eröffnung der Pfingstaktion 2000

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (21. Mai 2000) in Dresden eröffnet. Während der Aktionszeit finden Gottesdienste und Veranstaltungen beim 94. Deutschen Katholikentag in Hamburg und anlässlich der Heiligtumsfahrt in Aachen statt. Die Renovabis-Pfingstaktion wird am Pfingstsonntag (11. Juni 2000) mit einem Gottesdienst auf der EXPO in Hannover beendet.

##### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (11. Juni 2000) sowie in den Vorabendmessen wird in allen katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

##### Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2000

###### Samstag, 20. Mai 2000

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

###### Sonntag, 21. Mai 2000

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Dresden mit Miloslav Kardinal Vlk (Prag) und Bischof Joachim Reinelt

###### Samstag und Sonntag, 3./4. Juni 2000

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe (siehe dieses Amtsblatt Seite 42) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

###### Samstag und Pfingstsonntag, 10./11. Juni 2000

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

**Hinweis:**

Die Pfingstnovene 2000 „Neu werden“ sowie Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, Plakate und weitere Materialien sind allen katholischen Pfarrgemeinden automatisch in der Woche nach Ostern per Post zugegangen. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise.

Weitere Informationen direkt bei:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (08161) 5309-39, Fax.: (08161) 5309-11, E-Mail: Renovabis@t-online.de, Internet: www.renovabis.de

**103. Tag der Gefangenen**

Der „Tag der Gefangenen“, am 9. Juli 2000, stellt in der Reihe der Veranstaltungen zur Feier des Heiligen Jahres im Bistum Mainz in besonderer Weise inhaftierte Jugendliche, Frauen und Männer in den Gefängnissen in den Mittelpunkt. Ihnen und allen gilt die Verheißung der Schrift: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4,18-19). Das Heilige Jahr, das Gnadenjahr des Herrn, soll für alle Menschen zu einem Ereignis der Umkehr, der Befreiung, der Umwandlung und des Neubeginns werden, zu einem Jahr des Erlasses und der Versöhnung.

Die Pfarrgemeinden im Bistum sind eingeladen, die Anregung zum „Tag der Gefangenen“ aufzugreifen und im sonntäglichen Gottesdienst am 9. Juli 2000, im persönlichen Gebet oder im solidarischen Tun Inhaftierten in den Gefängnissen Aufmerksamkeit und ein Zeichen der Verbundenheit zu schenken. Die Gefängnisseelsorger des Bistums haben eine Materialsammlung und Arbeitshilfe erstellt, die allen Pfarrämtern und den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugestellt wurde. Für die Vorbereitung und Gestaltung des Tages stehen die Gefängnisseelsorger des Bistums zur Verfügung. Sie sind auch ansprechbar für weitere Informationen und bieten fachliche Unterstützung für Pfarrgemeinden bei der Betreuung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.

Die Kollekte in den Gottesdiensten am Sonntag, 9. Juli 2000, ist für die Gefangenenseelsorge bestimmt und soll die Arbeit der Gefängnisseelsorge unterstützen.

**104. Gottesdienstvertretungen in Krankheitsfällen oder bei Verhinderung des Ortsgeistlichen**

Sollte bei Krankheitsfällen oder Verhinderung des Ortsgeistlichen die Vertretung innerhalb des Pfarrverbandes bzw. des Dekanates nicht möglich sein, kann im Bischöflichen Ordinariat nachgefragt werden.

In diesen besonderen Fällen ist das Personaldezernat gerne bereit, bei der Vermittlung zu helfen. Betroffene wenden sich bitte an das Sekretariat des Personaldezernenten, Frau Helff oder Frau Gensler, Telefon 06131/253-163.

**105. Kassensturz**

Auf die Verpflichtung der Herren Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden zur Vornahme des halbjährlichen Kassensturzes wird hingewiesen.

Ein Kassensturzprotokoll ist beigelegt. Dieses wird bei den Pfarrakten aufbewahrt.

**Kirchliche Mitteilungen**

**106. Personalchronik**

[REDACTED]

The figure consists of two side-by-side panels, each containing a 20x1000 grid of colored bars. The left panel has a light blue background, and the right panel has a light orange background. The bars are grouped by row (y-axis) and indexed by sample (x-axis). Each bar's color corresponds to a category: A (black), B (white), C (grey), and D (red). The length of each bar represents the magnitude of that category for a specific sample index.

[REDACTED]

[REDACTED]

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

## 107. Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Termin: 17. Juni 2000 – 9.30 Uhr

Die nächste Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten findet am 17. Juni 2000 um 9.30 Uhr im Hohen Mainzer Dom durch Bischof DDr. Karl Lehmann statt.

Zur Sendungsfeier sind alle, die es ermöglichen können, herzlich eingeladen. Wir bitten um Ihr Gebet für die zu Sendenden und für die Gemeinden, in denen sie ihren Dienst tun.

## 108. Ketteler-Internat

Das Ketteler-Internat bietet Wohnmöglichkeiten für Studierende des Ketteler-Kollegs und der Kath. Fachhochschule, die Möglichkeit gemeinsamen Lebens, die jeder und jedem Spielraum für den eigenen Weg belassen, ohne jedoch auf sich allein angewiesen zu sein. Vielfältige hausinterne Angebote unterstützen eine religiöse Orientierung im Lern- und Studienalltag.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen sind erhältlich bei: Ketteler-Internat des Bistums Mainz, z. H. Herrn Direktor Klaus Luig, Rektor-Plum-Weg 12, 55122 Mainz, Tel.: (06131) 37423-0, Fax: (06131) 37423-44.

## 109. Wohnungsangebot

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Lörzweiler, vermietet zum 1. Januar 2001 ein Reihenmittelhaus (Neubau) mit einer Wohnfläche von 125 m<sup>2</sup> plus Keller und PKW-Stellplatz vorzugsweise an einen Geistlichen, der bereit ist, in der Seelsorge auszuholen.

In Lörzweiler befinden sich: Arzt, Post, Supermarkt, Metzger und Bäcker. Lörzweiler ist an den ORN-Bereich der Stadt Mainz angeschlossen. Busse fahren ca. 20 Minuten in die Innenstadt – alle 30 Minuten!

Nähere Auskünfte: Pfarrer Elmar Sprenger, Rheinstrasse 4, 55296 Lörzweiler, Telefon (06138) 6216, Fax (06138) 981142, E-Mail: St.Michael.Loerzweiler@t-online.de.

## 110. Belegungswünsche für 2002 im Erbacher Hof

Der Belegungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2002 wird am 13.9.2000 eröffnet. Um die Belegungswünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Belegungsanfragen bis spätestens 7.8.2000.

Diese Belegungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 15.7. – Sonntag, 11.8.2002.

## 111. Jugendhaus St. Martin, Mainz

Im 2. Halbjahr 2000 sind im Jugendhaus St. Martin (Haupthaus mit bis zu 32 Betten) noch Termine, zum Teil sogar an Wochenenden, frei.

Auch im „kleinen Haus“ mit bis zu 15 Betten sind noch viele Termine frei. Das kleine Haus kann auch in Selbstverpflegung oder in Teilselbstverpflegung belegt werden.

Anfragen richten Sie bitte an die Hauswirtschaftsleitung, Tel. (06131) 52613, Fax (06131) 5019802.

Nähere Angaben zum Jugendhaus St. Martin finden Sie in der Broschüre „Zu Gast im Bistum Mainz“ Nr. 3, Seite 13.

## 112. Offizieller Rompilgerführer zum Heiligen Jahr

Ein offizieller Rompilgerführer zum Heiligen Jahr 2000 ist jetzt als zweibändiges Taschenbuch in deutscher Sprache erschienen. Herausgeber des Pilgerführers ist das Zentralkomitee für das große Jubiläum des Jahres 2000 im Vatikan.

Der Band „Pilger in Rom“ ist ein spiritueller Kunstmärkte mit Angaben zu allen bedeutenden Kirchen Roms, zu den Katakomben und vatikanischen Museen, früheren Aufenthaltsorten von Heiligen und Gottesdienststätten anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Der Band „Pilger im Gebet“ enthält Texte und Gebete im Zusammenhang mit dem Heiligen Jahr, unter anderem Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses. Ein Geleitwort für beide Bände hat Kardinal Roger Etchegaray als Vorsitzender des „Zentralkomitees für das Große Jubiläum des Jahres 2000“ geschrieben. Weltweit ist der Pilgerführer in acht Sprachen erschienen. Die deutsche Lizenz erhielt der Verlag Schnell & Steiner, der zum Bistum Regensburg gehört.

Die Bände „Pilger in Rom“ und „Pilger im Gebet“ sind erhältlich in der Bischöfl. Kanzlei und kosten insgesamt DM 15,00.

## 113. Sondercuvee „Domsekt“

Die Niersteiner Wein- und Sektkellerei – Gebr. Gerhard – hat die Berechtigung, einen Sondercuvee „Domsekt“ aufzulegen. Die Flasche hat eine spezielle Ausstattung.

Dieser Sekt wird mit einem Aufschlag von 1,- DM zu Gunsten des Dombauvereins vertrieben. Er ist in den einschlägigen

Geschäften sowie den Verkaufsstellen um den Dom zu erhalten.

Gerne weisen wir auch die Pfarreien des Bistums auf die Möglichkeit hin, diesen Sekt direkt zu beziehen.

Nähere Informationen und Bestellungen: Niersteiner Wein- und Sektkellerei GmbH, Fronhof 9, 55283 Nierstein, Tel. (06133) 507119, Fax (06133) 59691

Die Leitung der Sportwerkwoche liegt in den Händen von Michael Kühn (Sport- und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zalfen (Dipl.-Sportlehrer, Leiter der DJK Sportschule).

Die Teilnahmegebühr beträgt 150,- DM.

Anmeldung und Information: Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: (0211) 9483613; Fax: (0211) 9483636.

#### **114. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

*Die deutschen Bischöfe*, Nr. 63

- Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland
- Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

#### **115. Sportwerkwoche**

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt vom 7.–11.8.2000 interessierte Priester und Diakone zur Sportwerkwoche in die DJK Sportschule „Kardinal Graf von Galen“ nach Münster/Westf. ein.

*Thema: „Leben gläubige Menschen länger?“*

Die Sportwerkwoche bietet weiterhin die Chance sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun.

Das Programm vermittelt eine gute Balance zwischen:

- Begegnung in Sport und Spiel
- Belastung und Erholung
- Anspannung und Entspannung.

#### **116. Angebot von Gruppen für Menschen nach Trennung und Scheidung**

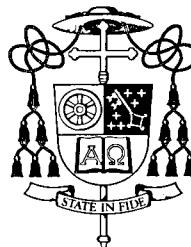
Im Lauf der letzten Jahre sind auf Initiative des Bildungswerks der Diözese und in Kooperation mit Familienbildungsstätten und Caritasverband Gruppen entstanden, die Menschen nach Trennung und Scheidung unterstützen. Unter Begleitung von zwei Fachleuten können Betroffene mit anderen ins Gespräch kommen, die ähnliches erlebt haben; sie können Hilfe finden, um Trauer und Schmerz zu verarbeiten und wieder frei zu werden für neue Lebensperspektiven.

An folgenden Orten der Diözese gibt es entsprechende Angebote:

- Mainz, Bildungswerk der Diözese  
Ansprechpartnerin: Inge Rupprecht, Tel. (06131) 253286,
- Darmstadt, Kath. Bildungszentrum NR 30  
Ansprechpartner: Godehard Lehward, Tel. (06151) 20963
- Dieburg, Caritas-Tagesstätte Dieburg  
Ansprechpartner: Godehard Lehward, Tel. (06151) 20963
- Offenbach, Familienbildungsstätte  
Ansprechpartnerin: Annette Reithmeier-Schmidt, Tel. (069) 815335
- Worms, Caritashaus  
Ansprechpartner: Helmut Westrich, Tel. (06131) 253283.

*Nähtere Auskunft: Inge Rupprecht, Bildungswerk der Diözese.*





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

---

142. Jahrgang

Mainz, den 1. Juli 2000

Nr. 6

**Inhalt:** Dekret über die Aufnahme ins Seminar. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Beschlüsse des Diözesanen Kirchensteuerrates. — Firmungen 2000. — Statuten des Bischoflichen Domkapitels Mainz. — Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz. — Stiftsordnung für das Bistum Mainz. — Benutzung von Handys im Auto. — Herstellung von Kirchenführern. — Warnung. — Personalchronik. — Bistumskarte. — Angebot. — Adventskalender. — Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimurlaub. — Gemeinsamer Tag der pastoralen Berufsgruppen. — Bestellung von Druckschriften. — Belegungswünsche für Bildungsstätte Kloster Jakobsberg. — Weltjugendtreffen in Rom vom 13. bis 21. August 2000. — Religionspädagogischer Ferienkurs. — Kurs Beerdigungsdienst. — Berufsbegleitende Fortbildung.

---

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 117. Dekret über die Aufnahme ins Seminar

*Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren*

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund der besonderen Ermächtigung durch die Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 8. März 1996 in der Fassung des Schreibens vom 14. September 1996 „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ gemäß c. 455 CIC das folgende Allgemeine Dekret.

1. Der Bewerber um die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) ist verpflichtet, darüber Angaben zu machen,
  - a) ob er sich bereits in einer anderen Diözese, in einem inkardinationsberechtigten Verband, in einem Ordensinstitut, in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, in einem Säkularinstitut oder in einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft um Aufnahme in eine Priesterausbildungsstätte beworben hat und abgelehnt wurde und
  - b) ob er aus einem Priesterseminar, einer sonstigen Priesterausbildungsstätte oder aus einem Ordensinstitut oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft entlassen wurde oder aus welchem Grund er ausgetreten ist.
2. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 1 vor, hat der für die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) Verantwortliche ein Zeugnis des Oberen der betreffenden Institution oder Gemeinschaft anzufordern.
3. In dem Zeugnis sind die Gründe und Tatsachen anzugeben, die zur Ablehnung oder Entlassung des Kandidaten ge-

führt haben oder die für den Austritt des Kandidaten bekannt geworden sind.

Dieses Allgemeine Dekret wurde am 14.3.2000 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert.

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt, dass das Allgemeine Dekret eine Ergänzung der Bestimmungen der Nr. 59 der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der Fassung von 1988 ist und dass es bei nächster Gelegenheit (bei einer anstehenden Überarbeitung) in diese Rahmenordnung eingefügt wird.

Die Deutsche Bischofskonferenz bittet andere Ordinarien (z. B. die Ordensoberen oder die benachbarten Bischofskonferenzen und Bischöfe benachbarter Teilkirchen), das Anliegen des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz in ihrem Jurisdiktionsbereich mitzutragen.

### Erläuterungen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Allgemeine Dekret aufgrund besonderer Anordnung des Apostolischen Stuhls erlassen.

#### 1. Anlass

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat mit Schreiben vom 14. September 1996 eine Neufassung der Instruktion vom 8. März 1996 an die Bischofskonferenzen „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ vorgelegt. Die Bischofskonferenzen wurden ermächtigt und beauftragt, ein Allgemeines Dekret nach Maßgabe von c. 455 CIC zu erlassen, in dem „für eine genauere Beachtung der Rechtsnormen bezüglich der Aufnahme ins Seminar der betreffenden Kandidaten Sorge zu tragen“ ist (Instr. Einl.), weil sich trotz der vorhandenen klaren rechtlichen Vorgaben die Situation gesamtkirchlich nicht gebessert hat (vgl. Instr. I, 2.5.6).

## 2. Zielsetzung

Das Allgemeine Dekret dient der Präzisierung und der Anwendung der Bestimmungen der folgenden Vorgaben des universalkirchlichen Rechts:

### c. 241 CIC

§ 1. In das Priesterseminar dürfen vom Diözesanbischof nur solche zugelassen werden, die aufgrund ihrer menschlichen, sittlichen, geistlichen und intellektuellen Anlagen, ihrer physischen und psychischen Gesundheit und auch ihrer rechten Absicht fähig erscheinen, sich dauernd geistlichen Ämtern zu widmen.

§ 2. Vor ihrer Aufnahme müssen Urkunden über den Empfang der Taufe und der Firmung und andere Urkunden vorgelegt werden, die nach den Bestimmungen der Ordnung für die Priesterausbildung erforderlich sind.

§ 3. Wenn es sich um die Zulassung von solchen handelt, die aus einem anderen Seminar oder einem Ordensinstitut entlassen worden sind, wird darüber hinaus ein Zeugnis des betreffenden Oberen, vor allem über den Grund ihrer Entlassung oder ihres Austritts, verlangt.

*Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis Nr. 39 (Abs. 3 Satz 2) in der Fassung vom 19. März 1985*

Den Bischöfen obliegt die schwere Verpflichtung, Nachforschungen anzustellen vor allem über die Gründe für die Entlassung derer, die aus einem anderen Seminar oder Ordensinstitut entlassen worden sind.

Die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 242 § 1 CIC „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 enthält in Nr. 59 wörtlich die Bestimmungen von c. 241 § 3 CIC.

Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz soll den Diözesanbischöfen und den von ihnen bestellten Verantwortlichen für die Priesterausbildung helfen, ihrer Verantwortung für die Prüfung von Bewerbern für das Priesteramt im Sinn von c. 241 § 1 CIC besser gerecht zu werden (vgl. Instr. I, 2). Es soll verhindern, dass die „Unterschiedlichkeit der Kriterien und des Vorgehens“ bei der Aufnahme in das Priesterseminar und der Zulassung zum Weihe sakrament „das Klima brüderlicher Kollegialität und des Vertrauens nicht nur unter den Bischöfen, sondern auch zwischen allen anderen für die Priesterausbildung Verantwortlichen stören“ (Instr. I, 2).

Um sicherzustellen, dass die geltenden universalkirchlichen Rechtsnormen in der Praxis tatsächlich angewandt werden (vgl. Instr. II, 2), hat die Deutsche Bischofskonferenz das Allgemeine Dekret mit präzisierenden und konkretisierenden Bestimmungen erlassen.

Mainz, den 14. März 2000

Bischof von Mainz  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Das Dekret hat durch die Kongregation für die Bischöfe am 5. Mai 2000 die Rekognosierung des Apostolischen Stuhles erhalten.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 118. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A. Änderung der Anlage 7 Abschnitt D AVR (Praktikanten) und des § 2a Abs. (10) Ziffer 4 AT AVR

#### I. Anlage 7 Abschnitt D AVR

§ 1 Absatz a im Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„a) Praktikanten erhalten ein monatliches Entgelt und einen Verheiratetenzuschlag. Diese betragen für

	Entgelt DM	Verhei- rateten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.122,62	115,48
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	2.027,90	115,48
3. Sozialarbeiter/-innen	2.497,41	121,20
4. Sozialpädagog(inn)en	2.497,41	121,20
5. Erzieher/-innen	2.122,62	115,48
6. Kinderpfleger/-innen	2.027,90	115,48
7. Altenpfleger/-innen	2.122,62	115,48
8. Haus- und Familien-pfleger/-innen	2.122,62	115,48
9. Heilerziehungshelfer/-innen	2.027,90	115,48
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.225,85	115,48
11. Arbeitserzieher/-innen	2.225,85	115,48
12. Rettungsassistent(inn)en	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt Abschnitt V Abs. (e) und (f) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.“

#### II. § 2a Abs. (10) Ziffer 4 AT zu den AVR

§ 2a Absatz (10) Ziffer 4 Allgemeiner Teil der AVR erhält folgende Fassung:

„4. Die Höhe des monatlichen Entgelts und Verheiratetenzuschusses für Praktikanten gemäß § 1 Abs. a Buchst. D beträgt ab 1. Januar 1999

	Entgelt DM	Verhei- rateten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.836,07	99,90
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.754,13	99,90
3. Sozialarbeiter/-innen	2.160,26	104,84
4. Sozialpädagog(inn)en	2.160,26	104,84
5. Erzieher/-innen	1.836,07	99,90
6. Kinderpfleger/-innen	1.754,13	99,90
7. Altenpfleger/-innen	1.836,07	99,90
8. Haus- und Familien-pfleger/-innen	1.836,07	99,90

9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.754,13	99,90
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.925,36	99,90
11. Arbeitserzieher/-innen	1.925,36	99,90
12. Rettungsassistent(inn)en	1.754,13	99,90*

*B. Ergänzung der Anlage 11a AVR*

1. In Anlage 11a zu den AVR „Geburtsbeihilfe“ wird in Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Geburtsbeihilfe erhält auch der Mitarbeiter, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist.“

2. In Anlage 11a zu den AVR wird in Absatz 1 der bisherige Satz 2 zu Satz 3; darin wird das Wort „Diese“ ersetzt durch die Worte „Die Geburtshilfe“.

*C. Inkrafttreten*

Alle Änderungen treten zum 1. April 2000 in Kraft.

Freiburg, den 24. März 2000

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Bischof von Mainz

**119. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates**

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Juni 2000 folgende Beschlüsse gefasst:

*I. Zur Haushaltsrechnung 1999*

„Die Haushaltsrechnung 1999 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 505.444.060,39 DM und Gesamtausgaben von 505.687.309,52 DM mit einem Fehlbetrag von 243.249,13 DM abschließt, wird genehmigt.

Der Fehlbetrag wird auf die Rechnung 2000 vorgetragen.“

*II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung*

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöfl. Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1999 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 16. Juni 2000

Bischof von Mainz

**120. Firmungen 2000**

Ehrendomkapitular Eberhardt

DEKANAT GIESSEN

18.6. Grünberg

4.11. Gießen, St. Thomas Morus

12.11. Gießen, St. Albertus

3.12. Laubach

DEKANAT MAINZ-SÜD

14.5. Oppenheim

28.5. Nierstein

DEKANAT SELIGENSTADT

20.5. Klein-Auheim

21.5. Steinheim, St. Joh. Bapt. u. St. Nikolaus

27.5. Hainstadt

10.6. Mainflingen

12.6. Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung

5.11. Klein-Welzheim

11.11. Seligenstadt, St. Marzelinus u. Petrus

**Domkapitel**

**121. Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz**

*Präambel*

Das Bischöfliche Domkapitel am Dom St. Martin zu Mainz, dessen Ursprünge in das erste Jahrtausend zurückreichen, wurde durch die Bulle „Provida solersque“ Papst Pius VII. vom 16. August 1821 wiedererrichtet. Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 trifft Bestimmungen zu Bischofswahl und Besetzung erledigter Kapitelsstellen. Die Neuordnung der Bistümer führte die Diözese Mainz der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu.

*1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen*

*§ 1 Verfassung, Zweck*

1. Das Domkapitel der Diözese Mainz ist ein Kollegium von sieben Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2 CIC. In brüderlicher Gemeinschaft untereinander und in Einheit mit dem Bischof nimmt das Kapitel teil an dessen HirtenSORGE.

2. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 Reichskonkordat, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Hessen von 1974, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Rheinland-Pfalz von 1975).

3. Das Domkapitel hat die Aufgabe, gem. c. 503 CIC die Gottesdienste im Dom St. Martin in Mainz zu feiern bzw. an ihnen sowie an der Leitung und Verwaltung der Diözese Mainz nach Maßgabe dieser Statuten mitzuwirken.

4. Domkapitel und Dompräbendaten bilden nach langjähriger Tradition das Domstift.

## § 2 Rechtliche Grundlagen

Die hauptsächlichen Rechtsgrundlagen für das Domkapitel sind:

- a) Der Codex des kanonischen Rechtes, CIC, vom 25. Januar 1983, cc. 503 bis 510,
- b) die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995, Nr. 6,
- c) das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Art. 13 und 14,
- d) das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, Art. II Abs. 6 und Art. III Abs. 1 und 2,
- e) der Vertrag vom 18. September 1975 über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3,
- f) der Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 3.

## 2. Kapitel: Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

1. Das Domkapitel zu Mainz besteht aus der Dignität des Domdekans und sechs Kanonikaten.
2. Der Domdekan und die Domkapitulare werden jeweils abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels vom Bischof ernannt.
3. Vom Zeitpunkt der Ernennung an besitzt das neue Kapitelsmitglied alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.

4. Die Einführung des Domdekans und der Kapitulare erfolgt durch den Bischof im Rahmen einer liturgischen Feier, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz übergeben werden und die Einweisung in das Chorgestühl der Kathedrale vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Bischof und dem Domkapitel das Amtsversprechen und das Glaubensbekenntnis ab.

## § 4 Beendigung des Amtes, insbesondere Emeritierung

1. Das Amt des Dekans und eines Kapitulars erlischt durch
  - a) den Tod,
  - b) Verzicht, der vom Diözesanbischof angenommen wurde,
  - c) rechtmäßige Absetzung.
2. a) Der Dekan und ein Kapitular muß dem Diözesanbischof schriftlich den Verzicht auf sein Amt im Kapitel erklären, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Dekan und ein Kapitular wird gebeten, nach Vollendung des 70. Lebensjahres oder bei einer schweren Erkrankung, die ihn dauerhaft an der Ausübung sei-

nes Amtes hindert, seinen Amtsverzicht dem Bischof anzubieten. Der Domdekan ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof trifft nach Abwägung aller Umstände seine Entscheidung.

3. Der Dekan und ein Kapitular, der sein Amt im Kapitel wegen seines Alters oder wegen schwerer Krankheit aufgegeben hat, erhält den Titel eines „emeritierten“ Dekans oder Kapitulars und behält das Recht, Kleidung und Abzeichen des Kapitels zu tragen.

Er ist eingeladen, an den Stiftsgottesdiensten weiter teilzunehmen, ebenso behält er den Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung, das Recht auf eine Wohnung (Kurie) und auf Bestattung auf dem Domfriedhof.

## 3. Kapitel: Willensbildung des Kapitels

### § 5 Kapitelssitzungen

1. Eine Sitzung des Domkapitels findet jeweils aus gegebenem Anlaß statt. Die Mitglieder des Domkapitels sollen wenigstens einmal jährlich vom Domdekan zu einer Sitzung schriftlich einberufen werden. Der Bischof kann das Domkapitel zu solchen Fragen einberufen, welche die Leitung der Diözese betreffen. Eine Sitzung ist ferner auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern anzuberaumen. Teilnahme an der Sitzung ist Pflicht. Nur ein gerechter, vom Vorsitzenden anzuerkennender Grund, entschuldigt.
2. Die Leitung der Kapitelssitzung obliegt dem Domdekan oder dessen Stellvertreter.
3. Das Domkapitel ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (c. 119 n. 2 CIC).
4. In Angelegenheiten, die das Domkapitel als solches betreffen, kann bei Stimmengleichheit nach zwei Abstimmungen der Domdekan mit seiner Stimme den Ausschlag geben (c. 119 n. 2 CIC).
5. In Angelegenheiten, die dem Domkapitel gemäß c. 502 § 3 CIC übertragen sind, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
6. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Domdekan zu unterzeichnen und mit dem Kapitelssiegel zu versehen. Der Domdekan unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Bei längerfristiger Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr.
7. Der rangjüngste Domkapitular ist Kapitelssekretär und hat die Sitzungsprotokolle abzufassen, die den Mitgliedern des Kapitels und dem Bischof zugesandt werden.

## § 6 Wählen

Auf Wahlen des Domkapitels sind die Bestimmungen der cc. 119 n. 1, 164-173, 176-179 CIC anzuwenden.

## § 7 Gemeinsame Sitzungen des Domkapitels und der Dompräbendaten

Bei Bedarf lädt der Domdekan die Domkapitulare und die Dompräbendaten zu gemeinsamen Sitzungen ein, insbeson-

dere zur Erörterung von Fragen, die den Dom und den Domgottesdienst betreffen.

#### 4. Kapitel: Aufgaben des Domkapitels

##### § 8 Liturgische Aufgaben

1. Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben im Dom St. Martin zu Mainz durch
  - a) Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an den Hochfesten und an bestimmten anderen Tagen, wie der Matutin und Laudes in der Karwoche,
  - b) turnusmäßige Feier der Stiftsterz, des Stiftsamtes und der Stiftvesper an Sonn- und Feiertagen des Stiftsjahres; im Fall der Verhinderung sorgt der Betreffende für Vertretung,
  - c) Übernahme des Stiftsgottesdienstes an den Werktagen,
  - d) Mitfeier des Pontifikalrequiems für die verstorbenen Bischöfe und Domkapitulare.
2. Die Domkapitulare und Dompräbendaten sind gehalten, während des Stiftsjahrs an den Stiftsgottesdiensten als Konzelebranten oder im Chorgestühl teilzunehmen.
3. Die Stiftsämter an Sonntagen und die Stiftsmessen an Werktagen werden immer pro benfactoribus und für das Bistum gefeiert. Benefactores sind zunächst die Gründer des Domstifts, dann auch Wohltäter des Stifts und das Bistum. Bei Konzelebration des Domstifts übernimmt der Hauptzelebrant die Applikation. Bei Konzelebration mit dem Bischof übernimmt der Domdekan die Applikation.

##### § 9 Aufgaben in der Diözese

Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit

- a) durch Wahl des Bischofs (Art. 14 Reichsk., Art. III Abs. 1 BadK),
- b) durch Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums (Nr. 6 Partnorm DBK),
- c) durch Wahrnehmung der Zustimmungsrechte zu Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese (c. 1277 CIC) und zu Veräußerungsgeschäften (cc. 1292 § 2 und 1295 CIC),
- d) durch Übernahme der Aufgaben des Priesterats während der Sedivakanz (vgl. c. 501 § 2 CIC),
- e) durch Wahl des Diözesanadministrators und, falls erforderlich, des Diözesanökonomen nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles (cc. 419, 421 § 1, 423 § 2 CIC),
- f) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3 CIC),
- g) durch Teilnahme an dem Provinzialkonzil (c. 443 § 5 CIC),
- h) im Geistlichen Rat.

##### § 10 Verwaltungsaufgaben des Domkapitels

1. Das Domkapitel berät und beschließt nach Vorlage durch die Bischöfliche Dotations den Haushalt des Domkapitels und der Domkirche St. Martin. Ebenso nimmt es die Jahresabschlussermittlung entgegen und verabschiedet diese. Für beides wird der Diözesanbischof um Zustimmung gebeten.
2. Das Domkapitel berät und beschließt über anstehende bauliche Maßnahmen am Dom und seinen Einrichtungen. Der Bischof ist frühzeitig zu informieren. Bei größeren Vorhaben wird er zu den Besprechungen eingeladen und um seine Zustimmung gebeten.

##### 5. Kapitel: Rechte und Pflichten der Mitglieder

###### § 11 Rangfolge

1. Die Rangfolge für die Sitzordnung im Chor sowie für die Aufstellung zu Prozessionen richtet sich nach dem Dienstalter im Kapitel. Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar haben den Ehenvorrang vor den übrigen Mitgliedern.
2. Emeritierte Mitglieder des Domkapitels nehmen ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen ein. Darauf schließen sich die Ehrendomkapitulare an.
3. Die Dompräbendaten, die emeritierten Dompräbendaten und solche im Rang eines Dompräbendaten nehmen in dieser Reihenfolge ihren Platz hinter den Ehrendomkapitularen ein.

###### § 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung sowie Anspruch auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Wohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu.
2. Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe, dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am rot-weißen Band. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird dem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden oder nach dem Tod eines Mitgliedes ist das Kapitelskreuz zurückzugeben.
3. Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Diözese getragen werden; außerhalb der Diözese bei Vertretung des Kapitels oder im Auftrag bzw. bei Vertretung des Bischofs.

###### § 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, ein ihnen vom Bischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe in der Leitung und Verwaltung der Diözese zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Mitglieder des Kapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitelssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Kapitel.
3. Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlaß testamentarisch zu verfügen. Dem Domdekan ist

eine letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in der Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testamente angegeben sind.

#### 6. Kapitel: Besondere Ämter im Domkapitel

##### § 14 Domdekan

1. Der Domdekan als Vorsitzender des Domkapitels ist die erste Dignität (vgl. c. 507 § 1 CIC).
2. Der Domdekan beruft die Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage an den Bischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
3. Der Domdekan vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Kapitels. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten. Er ist im Einvernehmen mit dem Bischof für die Ordnung der Stiftsgottesdienste verantwortlich.
4. Der Domdekan übernimmt bestimmte Repräsentationsaufgaben des Kapitels in der Öffentlichkeit.
5. Der Domdekan verwahrt das Kapitelssiegel und die Insignien.
6. Der Domdekan ist mit allen Mitgliedern des Domkapitels um brüderliche Gemeinschaft sowie um Einheit mit dem Bischof besorgt.
7. Stellvertreter des Domdekans ist der Senior des Kapitels, bei dessen Verhinderung das jeweils nächste dienstälteste Mitglied. Für das Dienstalter ist die Ernennung zum Domkapitular maßgebend.

##### § 15 Domkustos

1. Der Domkustos wird vom Domkapitel vorgeschlagen und vom Bischof bestätigt.
2. Der Domkustos trägt Sorge für die bauliche Unterhaltung und den Schmuck des Domes sowie für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, insbesondere für die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes.
3. Der Domkustos hat die Oberaufsicht über die Domsakristei und die am Dom angestellten Küster. Domaufsicht und Reinigungspersonal unterstehen dem Leiter des Dombauamtes.
4. Der Domkustos trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung des Domschatzes.
5. Die Archivalien des Domes werden nach der Regel des Bistums vom Dom- und Diözesanarchiv verwaltet.
6. Das Dom- und Diözesan-Museum untersteht einem Kuratorium, dessen Vorsitz in dreijährigem Wechsel der Domdekan und der Generalvikar inne haben. Weitere Einzelheiten regelt das Statut des Dom- und Diözesan-Museums Mainz (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Mainz, Nr. 1 vom 1.2.1980).
7. Der Dompfarrer ist Subkustos und vertritt den Domkustos in seinen Aufgaben.

##### § 16 Bischofliche Dotation

1. Die Bischofliche Dotation bereitet den Haushalt und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche St. Martin zur Vorlage für das Domkapitel vor.
2. Sie trägt Sorge für die Durchführung des Haushalts.
3. Der Bischoflichen Dotation gehören drei Domkapitulare an.
4. Der Vorsitzende der Bischoflichen Dotation wird vom Domkapitel vorgeschlagen und vom Bischof ernannt. Er ist Dienstvorgesetzter des Dombaumeisters.
5. Die Verwaltung und Durchführung des Haushalts ist dem Finanzdezernat des Bischoflichen Ordinariates übertragen. Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung und der Dombaumeister nehmen an den Sitzungen der Bischoflichen Dotation teil.
6. Der Dombaumeister ist im Rahmen seiner Dienstordnung verantwortlich für Bau und Unterhalt des Domes sowie der Liegenschaften des Domes und des Domkapitels. In wichtigen Fragen ist Einvernehmen mit der kirchlichen Denkmalpflege herzustellen. Der Dombaumeister wird vom Domkapitel und vom Diözesanbaumeister dem Bischof vorgeschlagen und von diesem ernannt.

##### § 17 Bußkanoniker

1. Ein Mitglied des Domkapitels wird vom Diözesanbischof zum Bußkanoniker bestellt. Der Bußkanoniker hat gemäß c. 508 § 1 und 968 § 1 CIC ordentliche nicht delegierbare Befugnis zur Spendung des Bußakaments und zur Losprechung von Beugestrafen im sakralen Bereich in dem in c. 508 § 1 CIC festgelegten Umfang.
2. Das Amt ist unvereinbar mit dem des Generalvikars und eines Bischofsvikars (c. 478 § 2 CIC).

##### 7. Kapitel: Personen in Zuordnung zum Domkapitel

##### § 18 Ehrendomkapitulare

1. Der Bischof kann Priester, die besondere Aufgaben in der Leitung des Bistums wahrnehmen, zu Ehrendomkapitularen ernennen. Diese sind gebeten, den liturgischen Dienst mit dem Domkapitel zu versehen.
2. Der Bischof kann Priester mit besonderen Aufgaben im Bistum und nach langer Übung Pfarrer bedeutender Pfarreien zu Ehrendomkapitularen ernennen.
3. Die jeweilige Ernennung erfolgt abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels.
4. Die Ehrendomkapitulare haben kein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Domkapitels.
5. Die Ehrendomkapitulare tragen die gleiche Chorkleidung und das Kapitelskreuz wie die Domkapitulare. Sie können an den Gottesdiensten in der Domkirche teilnehmen und nehmen ihren Platz nach den emeritierten Domkapitularen ein.
6. Die Einführung der Ehrendomkapitulare findet in der Regel wie bei den Domkapitularen statt.

### **§ 19 Dompräbendaten**

1. Dem Domkapitel sind vier Dompräbendaten zugeordnet, die entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Domkapitel durch Übernahme von Stiftsgottesdiensten und anderen Aufgaben unterstützen.
2. Die Dompräbendaten
  - a) werden vom Bischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt,
  - b) werden vom Bischof mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat oder anderer Aufgaben betraut,
  - c) scheiden aus ihrem Dienst aus gemäß der Regelung zur Emeritierung von Domkapitularen.
3. Die Dompräbendaten haben vom Tag Ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung und auf eine Dienstwohnung. Beim Freiwerden einer Dienstwohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters hinsichtlich der für sie bestimmten Wohngebäude zu.
4. Die Einführung der Dompräbendaten nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vor. Dabei legt er ihnen die Mozetta an. Der Ernannte legt das Amtsversprechen und das Glaubensbekenntnis ab.
5. Die Dompräbendaten haben das Recht zum Tragen der Dompräbendatenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in schwarzer Farbe sowie Chorrock. Ihren Platz nehmen die Dompräbendaten hinter den Ehrendomkapitularen ein.
6. Die Dompräbendaten sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
7. Zusätzlich zu den vier Dompräbendaten erhalten der Dompfarrer, sofern er nicht Mitglied des Domstifts ist, und der Bischöfliche Kaplan, jeweils befristet für die Zeit ihrer Tätigkeit, den Rang eines Dompräbendaten.

### **8. Kapitel: Liturgie und Musica Sacra am Dom**

#### **§ 20 Stiftsgottesdienst**

Eine Hauptaufgabe des Domkapitels besteht in der Feier der Liturgie am Dom. Dem Stiftsgottesdienst, insbesondere der Eucharistiefeier und dem gemeinsamen Stundengebet, steht ein Mitglied des Domstifts vor. An festgelegten Feiertagen steht der Bischof oder ein Weihbischof dem Gottesdienst vor.

1. In der Regel wird das Stiftsjahr am ersten Sonntag im Oktober feierlich eröffnet und dauert bis zum letzten Sonntag vor den Schulferien im Sommer. Danach beginnen die Stiftsfeiern.
2. An allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Stiftsjahr ist in der Regel um 10.00 Uhr Stiftsammt.
3. Die Stiftsterz wird in der Regel unmittelbar vor dem Stiftsammt gesungen.
4. Die Stiftsvesper wird in der Regel an den Tagen, an denen Stiftsammt ist, am Nachmittag gesungen.
5. An Werktagen ist in der Regel um 8.15 Uhr Stiftsmesse.

### **§ 21 Domkapellmeister und Domorganist**

1. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Domkapitels den Domkapellmeister und den Domorganisten.
2. Der Domdekan nimmt die Dienstaufsicht über Domkapellmeister und Domorganist wahr.
3. In Einvernehmen mit dem Domdekan entscheiden der Domkapellmeister und der Domorganist nach den geltenden Richtlinien für die Kirchenmusik über die musikalische Gestaltung der Stifts- und Pontifikalgottesdienste im Dom. Dabei ist die am Dom gepflegte kirchenmusikalische Tradition zu berücksichtigen.
4. Für Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen im Dom sind der Domkapellmeister und der Domorganist in Absprache mit dem Domdekan verantwortlich.
5. Der Domkapellmeister leitet die Chöre und Instrumentalgruppen am Dom.
6. Der Domorganist trägt für die Domorgel und den Organdestandort im Dom Verantwortung.

### **§ 22 Bischöflicher Zeremoniar**

1. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Domkapitels den Bischöflichen Zeremoniar.
2. Der Domdekan nimmt die Dienstaufsicht über den Bischöflichen Zeremoniar wahr.
3. Der Bischöfliche Zeremoniar hat vor allem die Aufgabe, die Pontifikalgottesdienste im Dom in Absprache mit dem Domdekan und dem Bischöflichen Kaplan vorzubereiten und zu begleiten.

### **9. Kapitel: Domkapitel, Domkirche und Dompfarrei**

#### **§ 23 Verhältnis: Domkirche und Dompfarrei**

1. Die Domkirche St. Martin zu Mainz ist zugleich Pfarrkirche der Dompfarrei.
2. Der Aufwand für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Domkirche, die nicht in die Zuständigkeit der Dompfarrei fallen, wird vom Domkapitel getragen.
3. Die Gottesdienstordnung im Dom wird in Absprache zwischen Domkapitel und Dompfarrer festgelegt oder geändert. Der Domdekan setzt den Dompfarrer rechtzeitig von Veranstaltungen des Kapitels in der Domkirche in Kenntnis.
4. Konflikte zwischen Domkapitel und Dompfarrei sind gütlich zu regeln. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bischof (c. 510 § 3 CIC).
5. Ohne Zustimmung des Domkapitels dürfen keine baulichen Veränderungen an der Domkirche und an ihren Ausstattungsstücken vorgenommen werden. Kult- und Kunstgegenstände dürfen nur zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden.

### **§ 24 Dompfarrer**

1. Der Dompfarrer wird vom Bischof nach Anhören des Domkapitels frei ernannt.

Falls der Dompfarrer nicht Mitglied des Domstifts ist, erhält er den Rang eines Dompräbendaten.

2. Der Dompfarrer besitzt alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers (c. 510 § 2 CIC).

#### 10. Kapitel: Besondere Anlässe

##### § 25 Beisetzung der Domkapitulare und Dompräbendaten

1. Bei der Bekanntgabe des Todes eines Domkapitulars oder Dompräbendaten läutet die tiefe Domglocke (Martinus-Glocke) eine viertel Stunde.

2. Der Verstorbene wird in der Regel, bekleidet mit dem Meßgewand, zur Verabschiedung in einer der Kapellen des Domes wenigstens einen Tag vor der Beerdigung aufgebahrt.

3. Die Mitglieder des Domstifts haben Anspruch auf Beisetzung auf dem Domfriedhof.

4. Der Bischof feiert ein Requiem in Konzelebration in der Domkirche, auch wenn der Verstorbene einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.

5. Die Bestattung von Domkapitularen und Dompräbendaten sowie der emeritierten Mitglieder des Domstifts nimmt der Domdekan oder sein Stellvertreter vor.

6. Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlaßregelungen vom Domkapitel übernommen.

##### § 26 Erledigung des Bischöflichen Stuhls

1. Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese bis zur Bestellung des Diözesanadministrators auf den dienstältesten Weihbischof über (c. 419 CIC).

2. Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnis der Erledigung des Bischöflichen Stuhls hat das Domkapitel einen Diözesanadministrator zu wählen (c. 421 § 1 CIC), ebenso den Diözesanökonomen, falls die Erfordernisse des c. 423 § 2 CIC gegeben sind.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 6 der Statuten maßgebend.

4. Der Diözesanadministrator erlangt mit der Annahme der Wahl die volle Amtsgewalt. Eine Bestätigung der Wahl ist nicht erforderlich (c. 427 § 2 CIC).

5. Gehört der Diözesanadministrator dem Domkapitel an, so erhält er für seine Tätigkeit in der Regel keine gesonderte Vergütung.

6. Im übrigen sind die Bestimmungen der cc. 416-430 CIC zu beachten.

##### § 27 Aufgaben beim Tod des Bischofs

1. Der Domdekan teilt schnellstmöglich dem Apostolischen Nuntius sowie dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz den Tod des Bischofs mit. Ebenso gibt er den Gläubigen des Bistums in geeigneter Form darüber Nachricht.

2. Bei der Bekanntgabe des Todes des Bischofs läutet die große Domglocke (Martinus-Glocke) eine halbe Stunde.

3. Das Domkapitel trägt Sorge für die würdige Bestattung eines verstorbenen Bischofs (Aufbahrung, Begräbnisgottesdienst, Gedenkansprache, Trauergesetz, Beisetzung in der Bischofsgruft der Domkirche), wobei - soweit vorhanden - den letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen Rechnung zu tragen ist.

4. Als Hauptzelebrant des Requiems wird in der Regel der Metropolit eingeladen.

5. Das Domkapitel lädt zur Beisetzung des Bischofs den Vorsitzenden und die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Domkapitel der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Nachbardiözesen ein.

##### § 28 Wahl des Bischofs

1. Nach Erledigung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel gem. Art. 14 Reichskonkordat in Verbindung mit Art. III Ziff. 1 Absatz 1 BadK dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.

2. Unter Würdigung dieser sowie der durch den Bischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, davon mindestens einen Angehörigen aus dem Bistum Mainz, aus denen es gem. Art. III Ziff. 1 Absatz 2 BadK in freier geheimer Abstimmung den Bischof zu wählen hat.

3. Zur Wahl eines Diözesanbischofs ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Domkapitels erforderlich. Nach drei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer solchen Stichwahl können wiederum drei Wahlgänge erfolgen.

4. Über die erfolgte Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das im Geheimarchiv aufbewahrt wird.

5. Der Domdekan teilt dem Gewählten das Ergebnis mit und bittet ihn um die Annahme der Wahl.

6. Der Domdekan informiert umgehend den Apostolischen Nuntius über das Ergebnis der Wahl.

7. Nach der Wahl und deren Annahme durch den Gewählten wird bei den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz festgestellt, ob gegen den Gewählten Bedenken allgemein-politischer Art bestehen.

#### 11. Kapitel: Schlußbestimmungen

##### § 29 Beschluffassung und Rechtskraft

1. Das Domkapitel Mainz hat in der Kapitelssitzung vom 29. Februar 2000 gem. c. 94 und c. 505 CIC vorstehende Statuten beschlossen.

2. Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bischof Rechtskraft.

3. Gleichzeitig treten die Satzungen des Mainzer Domkapitels, bischöflich genehmigt in Mainz am 20. April 1924, außer Kraft.

Mainz, den 29. Februar 2000

Das Domkapitel

Verordnungen des Generalvikars



+ Wolfgang Rolly  
Rolley

Wolfgang Rolly  
Domdekan

Martin Luley

Martin Luley

Ernst Kalb

Heinz Heckwolf

Heinz Heckwolf

Werner Guballa

Dr. Werner Guballa

Günter Emig

Günter Emig

Dietmar Giebelmann

Dietmar Giebelmann

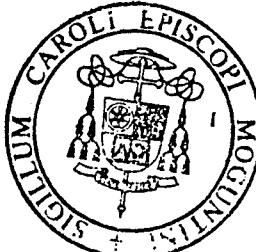
§ 30 Genehmigung durch den Bischof

Vorstehende Statuten genehmige ich gemäß c. 505 CIC.

Mainz, den 25. März 2000, am Hochfest der Verkündigung  
des Herrn

+ Karl Lehmann

Dr. Karl Lehmann  
Bischof von Mainz



122. Ordnung für die Zusatzversorgung der  
Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz

§ 1 Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen

- 1) Im Bistum Mainz besteht ein Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen von Priestern (Marthafonds).
- 2) Die Verwaltung des Pfarrhaushälterinnenzusatzversorgungswerkes wird vom Bischöflichen Ordinariat durchgeführt.
- 3) Es gewährt den Pfarrhaushälterinnen der Priester im Bistum Mainz nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Über die Versorgungsleistungen werden schriftliche Bescheide erteilt.

§ 2 Pfarrhaushälterinnen

Pfarrhaushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Frau, die mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit angestellt ist und über die Lohnordnung abgerechnet wird.

§ 3 Aufbringen der Mittel

- 1) Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht:
  - a) durch Erhebung einer Abgabe von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Priester und den Gestellungsleistungen für Ordenspriester gemäß den entsprechenden Bestimmungen der diözesanen Ordnungen;
  - b) durch Zuschüsse des Bistums.
- 2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a besteht unabhängig davon, ob der einzelne Priester eine Pfarrhaushälterin beschäftigt oder nicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Pfarrhaushälterin des betreffenden Priesters in den Genuss der Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk kommt oder nicht, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Priester seine Bezüge aus einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Kasse erhält.

§ 4 Kommission

- 1) Alle mit der Versorgung der Pfarrhaushälterinnen zusammenhängenden Fragen sind in einer Kommission, die beim Bischöflichen Ordinariat eingerichtet ist, zu beraten und zu entscheiden.
- 2) Diese Kommission besteht aus:
  - a) dem Generalvikar
  - b) dem Personaldezernenten
  - c) dem Finanzdezernenten
  - d) einer Vertreterin der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen

- e) dem Geistlichen Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen
- f) einem Vertreter des Priesterrates

### **§ 5 Leistungen**

- 1) Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:
  - a) Anmeldung der Pfarrhaushälterin zum MarthaFonds bei ihrer Einstellung durch den Priester.
  - b) Bezug des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Für eine Übergangszeit bis zu 12 Monaten genügt der Nachweis, daß der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten gestellt ist.
  - c) mindestens 5-jährige Tätigkeit als Pfarrhaushälterin im Haushalt eines Priesters der Diözese Mainz.
  - d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Wird eine Pfarrhaushälterin, die wegen ihrer eigenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach Absatz 1 erhält, wieder berufs- oder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit festgestellt worden ist.

### **§ 6 Beginn der Leistungen**

- 1) Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt sind, mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet.

Im Fall des § 8 wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht.

- 2) Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides nebst Anlagen an das Bischöfliche Ordinariat Mainz zu richten.

### **§ 7 Höhe der Zusatzversorgung**

- 1) Für jeden vollen Monat der Vollzeittätigkeit als Pfarrhaushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung z. Zt. monatlich:

für die Zeit bis 31.12.1964	2,58 DM
für die Zeit vom 1.1.1965 bis 31.12.1973	2,25 DM
für die Zeit ab 1.1.1974	1,72 DM

- 2) Für jeden Monat der Nichtvollbeschäftigung werden anteilmäßig der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Beträge festgesetzt.
- 3) Die Sätze nach Abs. 1 werden analog den Versorgungsbezügen der Priester (entsprechend der Besoldungsgruppe EM-A13) erhöht.

- 4) Monate, in denen die Pfarrhaushälterin ein zweites oder mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt wenigstens 18 Wochenstunden hatte, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Haushälterinnen, bei denen ein Rentenanspruch aus dem Martha-Fonds nach dem 1.1.2000 erstmals entsteht.

### **§ 8 Anwartschaften**

- 1) Pfarrhaushälterinnen, die vor Erreichen des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente das Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1, Buchstabe a und c, erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistungen aus dem Pfarrhaushälterinnenzusatzversorgungswerk.
- 2) Die Höhe der Anwartschaft errechnet sich nach den Sätzen gemäß § 7.
- 3) Die Pfarrhaushälterin erhält auf Antrag bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid über die Anwartschaft beim Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen.

### **§ 9 Zahl der zu unterstützenden Personen**

Ein Priester kann bis zu zwei bei ihm im Arbeitsverhältnis stehende Pfarrhaushälterinnen mit jeweils 19,25 Wochenstunden zum Versorgungswerk anmelden.

### **§ 10 Verfahren**

- 1) Die Einstellung oder das Ausscheiden einer Pfarrhaushälterin hat der Priester unverzüglich dem Zusatzversorgungswerk schriftlich zu melden. Der Geistliche erhält darüber eine schriftliche Bestätigung.
- 2) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden zum 15. eines jeden Monats bargeldlos überwiesen. Dazu ist jährlich die Lohnsteuerkarte vorzulegen.
- 3) Die Empfängerin von Leistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistung auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt. Überzählte Beträge sind zu erstatten.

### **§ 11 Härteausgleich**

Wenn in besonderen Fällen eine der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann außerhalb dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

### **§ 12 Verjährung**

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Die Ansprüche auf Erteilung der Versorgungszusage unterliegen der 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Die einzelnen Versorgungsleistungen unterliegen der 2jährigen Verjährungsfrist des § 196 Absatz 1 Nr. 8 BGB.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Die Pfarrhaushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Pfarrhaushälterinnen-Hilfswerkes erhalten, erhalten nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich bei der

Überleitung geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

#### § 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

#### 123. Stiftsordnung für das Bistum Mainz

Gemäß § 20 Abs. 1 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurden mit Bescheid vom 24.3.2000 die Änderungen und die Neufassung der Stiftungssatzung der St. Rochus-Stiftung Dieburg vom 2.11.99 genehmigt.

Ebenso hat das Regierungspräsidium in Darmstadt als staatliche Stiftungsbehörde die Neufassung der Satzung gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz mit Bescheid vom 30.5.2000 genehmigt.

Mainz, den 15. Juni 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

#### 124. Benutzung von Handys im Auto

Das Handy-Verbot im Auto wird vermutlich Mitte d. J. in Kraft treten.

Eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung ist bereits beschlossen. Einzelheiten müssen noch mit den Ländern abgestimmt werden.

Geplant ist die Einführung eines Verwarnungsgeldes von vor-aussichtlich 75,- DM für Autofahrer, die während der Fahrt ohne Freisprechanlage telefonieren. Neben den fest im Auto installierten Freisprecheinrichtungen sollen auch andere Systeme akzeptiert werden.

Schon bisher konnte von grober Fahrlässigkeit im Straßenverkehr gesprochen werden, wenn das Benutzen eines Handys während der Fahrt zu einem schweren Verkehrsunfall geführt hat. Nach § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes wird der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hier ist besonders an die Fahrzeug-(Kasko-)Versicherung zu denken, die sich bei grober Fahrlässigkeit auf Leistungsfreiheit berufen könnte.

#### 125. Herstellung von Kirchenführern

Der Verlag Rolf Reinshagen & Kulturbuchverlag, 76889 Schweigen-Rechtsbach, St. Urbansplatz 8 plant die Herausgabe von Kirchenführern auch im Bereich des Bistums Mainz.

Wenn eine Kirchengemeinde die Absicht haben sollte, mit dem Verlag zusammenzuarbeiten, wird dringend empfohlen, vor Vertragsunterzeichnung Verbindung mit der Rechtsabteilung aufzunehmen.

#### 126. Warnung

Gewarnt wird vor einer Frau, ca. 40 Jahre; gedrungene bis dickliche Figur, ca. 1.60 cm groß, dunkle Haare. Sie spricht gutes Deutsch mit polnischem Akzent und gibt sich als Mitarbeiterin von Erzbischof Prof. Dr. Dr. Nossol, Oppeln, aus und bittet mit unterschiedlichen Begründungen um Geldspenden. Die Frau ist eine Betrügerin.

Informationen bitte an das Bischöfliche Ordinariat Mainz, Rechtsabteilung, Tel. 06131-253-141.

#### Kirchliche Mitteilungen

#### 127. Personalchronik

[REDACTED]



*\*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)*

#### **128. Bistumskarte**

Eine Neuauflage der Bistumskarte ist erschienen. Sie kann zum Preis von DM 7,- bei der Bischöfl. Kanzlei bezogen werden.

Für die Pfarrämter liegt ein Dienstexemplar diesem Kirchl. Amtsblatt bei.

#### **129. Angebot**

Zwei Mantelalben (ca. 120 cm lang) und 2 Diakonen-Stolen (grün-rot/violett-weiß) preisgünstig abzugeben.

Anfragen an: Diakon i. R. Friedrich Biermann, Tel. (06039) 5290

#### **130. Adventskalender**

Auch in diesem Jahr wird der bewährte Essener Adventskalender erscheinen.

Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen bleibt allerdings gleich: Vor allem Familien mit

Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschulen bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten religiös gestalten können.

Die Bestellungen sollten möglichst bis 14. August 2000 vorliegen. Anfang November wird der Kalender dann durch die Bonifatius-Druckerei ausgeliefert.

Bestellungen an: Deutscher Katechetenverein, 81667 München, Preysingstr. 83c.

#### **131. Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimatlurlaub**

Das Katholische Bibelwerk Stuttgart führt in der Bauernschule Wernau, Antoniusstr. 15, 73249 Wernau, vom Montag, 26. Juni (18.00 Uhr), bis Samstag, 1. Juli (9.00 Uhr), das diesjährige „Biblisch-pastorale Seminar für Missionare im Heimatlurlaub“ durch.

Das Thema lautet: *Der Exodus – Gotteserfahrungen in der Wüste*.

Zu diesem einwöchigen Bibelseminar sind Ordensschwestern, Ordensbrüder und Ordenspriester aus den Missionsländern herzlich eingeladen.

Dieses Seminar will nicht nur die biblischen Texte exegetisch erklären, sondern vor allem ihre Bedeutung für heute erschließen.

Von den Teilnehmer/innen wird ein Unkostenbeitrag von 200,- DM erbeten.

Die Reisekosten übernimmt jeder Teilnehmer selbst, alle übrigen Kosten für Referenten, Material, Unterkunft und Verpflegung trägt das Katholische Bibelwerk e. V. in Stuttgart.

Anmeldung bei: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, Tel. (0711) 61920-66, Fax: (0711) 61920-77.

#### **132. Gemeinsamer Tag der pastoralen Berufsgruppen**

Am Mittwoch, 20. Juni 2001 sind alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/innen zu einem gemeinsamen Tag nach Seligenstadt eingeladen.

Um die Gemeinsamkeit schon beim Hinfahren erfahrbar zu machen, hat die Vorbereitungsgruppe überlegt, dass die Anfahrt möglichst gemeinsam, evtl. gemeinsam in Dekanaten erfolgen soll. Der Tag beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 21.00 Uhr.

Am Vormittag wird unser Bischof, am Nachmittag Pater Anselm Grün OSB jeweils eine Vortrag halten. Die weitere Detailgestaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Bitte reservieren Sie sich diesen Termin im Kalender.

#### **133. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 144  
Lehramtliche Stellungnahmen zur „Professio fidei“*

*Die deutschen Bischöfe, Nr. 65*

Die eine Sendung und die vielen Dienste.

Zum Selbstverständnis weltkirchlich orientierter Einrichtungen und Initiativen heute

*Arbeitshilfen, Nr. 152*

Glaubenswort – Quotenmord?

Vom Anspruch der Kirchen auf Verkündigung im Hörfunk

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

#### **134. Belegungswünsche für Bildungsstätte Kloster Jakobsberg**

Die Belegungswünsche für die Bildungsstätte Kloster Jakobsberg für das Jahr 2002 bitte bis spätestens 30. September 2000 anmelden, damit die Termine der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht berücksichtigt werden können.

*Anschrift:* Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Fax: (06725) 304100, e-mail: mail@klosterjakobsberg.de

#### **135. Weltjugendtreffen in Rom vom 13. bis 21. August 2000**

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Bischöfliche Jugendamt (BJA) laden ein zur Fahrt nach Rom zum Weltjugendtreffen anlässlich der Feierlichkeiten zum Heiligen Jahr 2000.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz und das Hessische Kultusministerium haben auf Anfrage des Katholischen Büros Mainz und des Kommissariates der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen für Schülerinnen und Schüler, die an diesem Treffen teilnehmen wollen, Unterrichtsbefreiung zugesagt. In Rheinland-Pfalz umfasst diese Zusage auch Kapläne und Lehrkräfte an den Schulen.

Die Unterrichtsbefreiung wird auf Antrag vom jeweiligen Schulleiter bzw. Schulleiterin gewährt. Lehrkräfte und Kapläne in Rheinland-Pfalz haben den Antrag auf Unterrichtsbefreiung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

*Anmeldungen für das Weltjugendtreffen in Rom vom 13. bis 21. August 2000 sind an:*

BDJK / BJA, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz,  
Telefon (06131) 3740026, Fax (06131) 3740065,  
e-mail: bdkjbjamz.rebil@t-online

zu richten. Hier erhalten Sie außerdem die Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Informationen.

#### **136. Religionspädagogischer Ferienkurs**

Für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schularten veranstaltet die Pädagogische Stiftung Cassianum, Donauwörth, vom 31. Juli bis 3. August 2000 wiederum einen Religionspädagogischen Ferienkurs. Das Thema lautet: „*Aktuelle Herausforderungen an eine christlich verantwortete Pädagogik*“.

*Anfragen und Anmeldungen an:* Päd. Stiftung Cassianum, 86609 Donauwörth, Hl.-Kreuz-Str. 16, Tel (0906) 73-212 oder (0906) 1766, Telefax (0906) 73-215.

#### **137. Kurs Beerdigungsdienst**

Die Fortbildungsabteilung des Bistums lädt ein zu einem 2-Tage-Kurs zum Thema:

*Beerdigung – pastorale Chance, lästige Pflicht, Routine?*

Angesprochen sind vor allem Priester und Diakone, denen der Beerdigungsdienst in erster Linie aufgetragen ist.

*Mittwoch, 13. September 2000, 9.45 Uhr, – Donnerstag, 14. September 2000, 16.30 Uhr, Bildungszentrum Erbacher Hof, Mainz.*

Das Thema im Einzelnen wird sein:

„Erfahrungen und Erwartungen zum Umgang mit Bestattungsunternehmen und Friedhofsverwaltungen.“

Als Referenten werden uns zur Verfügung stehen die Herren:

Karl Rech, Bestattungsunternehmer, Mainz, und Manfred Zagar, stellvertretender Leiter der Friedhofsbetriebe Mainz.

Anmeldung (bis spätestens 26.7.2000) an:

Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Fortbildung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. 06131/253-166; Fax: 06131/253-406.

#### **138. Berufsbegleitende Fortbildung**

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

*Neue Mitarbeiter/innen*

**Dienst-Leistungs-Gemeinschaft**

*Das Bistum Mainz: Dienste, Einrichtungen, Strukturen*

*Informationskurs*

Di., 5.-Do., 7. September 2000

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung: Dr. Beate Höfling

**Kurs-Nr. 00 NP 1**

AS: 4. August 2000

*Offen für alle*

**Fit im Büro**

Di., 19. und Do., 21. September 2000

Jugendhaus St. Martin, Mainz

**Kurs-Nr. 00 AA 5**

AS: 25. August 2000

Referentin: Gerda Pusch

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre  
Verwaltung im Pfarrbüro  
Di., 7./Mi., 8. November 2000  
Erbacher Hof, Mainz  
Kurs-Nr. 00 PS 2  
AS: 6. Oktober 2000

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

*Anmeldungen erbeten an:*

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560,  
55005 Mainz, Tel.: (06131) 253-176, Fax: (06131) 253-181

*Angebot für pastorale Mitarbeiter/innen*

**Liturgiefähigkeit der Menschen – Menschenfähigkeit der Liturgie**

Neues Gottesdienstformen mit Kindern und Jugendlichen

Die Liturgie hat heute im Leben der meisten jungen Menschen keinen festen Platz mehr. Es scheint so, dass der Gottesdienst nicht mehr das moderne Lebensgefühl trifft. Was kann die Liturgie tun, um wieder stärker an die Fragen heranzukommen, die junge Menschen bewegen?

Wir laden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen pastoralen Berufsgruppen ein, zusammen mit dem Referent Klaus Gräske, München, neben der Liturgiefähigkeit auch die „Menschenfähigkeit“ mancher liturgischer Formen in den Blick zu nehmen.

Klaus Gräske ist Theologe, Religionspädagoge, Familientherapeut und Mitbegründer des ganzheitlichen religiöspädagogischen Weges der RPP (Religionspädagogische Praxis). Auf der Grundlage einer therapeutisch-orientierten Religionspädagogik entwickelt er beispielhaft für verschiedene Altersstufen nach dem ganzheitlichen Ansatz der RPP alternative liturgische Feierformen. Diese werden im Kurs vorgestellt und mit den Teilnehmenden in konkrete Praxismodelle umgesetzt.

Di., 5. – Do., 7. September 2000  
Bischof Ketteler-Haus, Dieburg  
Kurs-Nr. 00 HP 42  
AS: 7. August 2000

**Ökumenische theologische Predigtwerkstatt**

Verkündigung der Weihnachtsbotschaft in ökumenischem Kontakt zwischen katholischen, evangelischen und orthodoxen Theologen

Die Weihnachtsbotschaft heute glaubwürdig zu verkünden, fällt vielen Predigerinnen und Predigern immer schwerer. Nicht weil sie zur Theologie dieser Botschaft nichts zu sagen wüssten – das ist für die meisten von ihnen die geringste Sorge, sondern vor allem weil sie die Schwierigkeiten empfinden, diese durch und durch christliche Botschaft auch solchen Menschen weitersagen zu sollen, die es gerade einmal an Weihnachten zur Kirche gezogen hat, die aber sonst nicht unbedingt zu den regelmäßigen Hörerinnen und Hörern einer Predigt zählen. Sie sollen keine „Publikumsbeschimpfung“ hören, sondern eine wahrhaft frohe Botschaft. Um diesem hohen Anspruch gerecht werden zu können, kann es hilfreich sein, die Weihnachtspredigt nicht einsam am Schreibtisch zu entwerfen, sondern im Gespräch mit anderen. Dass diese anderen dann sogar aus unterschiedlichen Traditionenströmen der christlichen Botschaft kommen, kann noch eine zusätzliche Hilfe sein.

Mo., 6. – Mi., 8. November 2000

Anmeldeschluss:

15. September 2000

*Anmeldungen erbeten an:*

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560,  
55005 Mainz, Tel. (06131) 253-166, Fax: (06131) 253-406







# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

---

142. Jahrgang

Mainz, den 1. August 2000

Nr. 7

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag. — Statut zur Ordnung der Zusammenarbeit der Martinus-Schulen in Mainz und der St. Marien-Schule in Alzey. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz. — Lebensmittelhygienerecht. — Rahmenordnung für Ständige Diakone. — Richtlinien für Supervision. — Caritas-Sonntag. — Bischöfl. Ordinariat. — Handel im Internet. — Warnung. — Personalchronik. — Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten. — Angebote. — Bestellung von Druckschriften. — Berufsbegleitende Fortbildung.

---

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 139. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Am 24. September 2000 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der diesjährige Caritas-Sonntag gefeiert.

„.... und die Armen?“, so lautet die Frage, die die Caritas zu ihrem diesjährigen Jahresthema gewählt hat und die als Leitgedanke auch diesen Caritas-Sonntag prägt. Die Erfahrung von Armut ist eine belastende Spur, die sich in das neue Jahrhundert hineinzieht – weltweit, aber auch in unserem wohlhabenden Land. Können wir es hinnehmen, dass mitten unter uns Arme leben – offen oder verdeckt? Kinder mit erschwerten Zukunftsaussichten, Familien, deren Alltag durch wirtschaftliche Sorgen und die daraus folgenden Probleme belastet wird, ältere Langzeitarbeitslose, die im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen sind – all dies ist keine Randscheinung, sondern betrifft gut ein Drittel der Menschen in unserem Land.

Die Frage „.... und die Armen?“, richtet sich an alle, die über die Möglichkeit zur Hilfe verfügen und zur Förderung des sozialen Ausgleichs beitragen können. Sie richtet sich in besonderer Weise auch an uns Christen. Sie berührt die Mitte unseres Glaubens und ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unseres christlichen Lebens. In den Armen begegnen wir dem auferstandenen und wiederkommenden Herrn. Nehmen wir unsere Verantwortung wahr und leisten wir am kommenden Caritas-Sonntag einen tatkräftigen Beitrag zur Überwin-

dung der Not, der viele Menschen auch in unserer Zeit ausgesetzt sind.

Würzburg, den 20. Juni 2000

Für das Bistum Mainz



Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. September 2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 140. Statut zur Ordnung der Zusammenarbeit der Martinus-Schulen in Mainz und der St. Marien-Schule in Alzey

##### Präambel

Die Martinus-Schulen in Mainz und die St. Marien-Schule in Alzey sind staatlich anerkannte Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz. Eltern, Schüler und Lehrer<sup>1</sup> gestalten eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Erziehung und Bildung im Rahmen der Grundordnung für Katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz.

Dieses Statut regelt die Zusammenarbeit der genannten Schulen.

### § 1 Schulleiterkonferenz

- (1) Die Schulleiter aller Schulen bilden die gemeinsame Schulleiterkonferenz, an der auch der Schulträger teilnehmen kann. Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung gemeinsam interessanter Fragen.
- (2) Die Schulleiter können einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren wählen. Seine Wiederwahl ist zulässig.

### § 2 Gesamtlehrerkonferenz

- (1) Die Lehrkräfte und die weiteren pädagogischen Mitarbeiter aller Schulen bilden die Gesamtlehrerkonferenz. Die Gesamtlehrerkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung gemeinsam interessanter Fragen. Sie kann Empfehlungen an den Schulträger, die Schulleiter, die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen und an den Gesamtrat richten.
- (2) Die Gesamtlehrerkonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. In der Regel dient diese Veranstaltung auch der Lehrerfortbildung.
- (3) Für die Gesamtlehrerkonferenz wird ein Vorstand gebildet. Die Kollegien wählen dazu je ein Vorstandsmitglied und einen Vertreter für zwei Jahre; an der Martinus-Schule in der Weißliliengasse wird für die Grund- und Hauptschule je ein Mitglied und ein Vertreter gewählt. Der Vorstand kann vorschlagen, dass die pädagogischen Mitarbeiter im Nachmittagsbereich aller Schulen einen gewählten Vertreter in den Vorstand entsenden, es sei denn, dass schon ein pädagogischer Mitarbeiter im Vorstand vertreten ist.
- (4) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind Mitglieder des Gesamtrates.

(6) Sowohl die Gesamtlehrerkonferenz als auch der Vorstand können Arbeitskreise für pädagogische und didaktische Fragen einrichten.

(7) An den Sitzungen der Gesamtlehrerkonferenz, des Vorstandes und der Arbeitskreise können Vertreter des Schulträgers teilnehmen.

(8) Auf Anregung der Schulleiterkonferenz und/oder des Vorstandes treffen sich beide Gremien bei Bedarf, um gemeinsam interessante Themen miteinander zu beraten.

### § 3 Gesamtelternbeirat

- (1) Die Schulelternbeiräte der Martinus-Schulen bilden den Gesamtelternbeirat. Er tritt zusammen, wenn wenigstens ein Schulelternbeirat oder der Gesamtrat oder der Träger Bedarf sieht und einlädt.
- (2) Beim Zusammentreffen wählt sich der Gesamtelternbeirat einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Schulsprecher für die

Dauer von zwei Jahren; stattdessen kann er auch jeweils einen Versammlungsleiter wählen.

- (3) Durch Information und Beratung dient die Versammlung dem stärkeren Zusammenwirken der Elternvertreter im Rahmen der Grundordnung.
- (4) Die Vorsitzenden der Gesamtlehrerkonferenz und des Gesamtrates sowie Vertreter des Trägers können an den Sitzungen des Gesamtelternbeirates teilnehmen.
- (5) Die Vertreter der St. Marien-Schule sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtelternbeirates teilzunehmen.

### § 4 Gesamtrat

- (1) Der Gesamtrat besteht aus den Schulleitern, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gesamtlehrerkonferenz, den Schulelternsprechern und zwei Vertretern des Schulträgers.
- (2) Der Gesamtrat trifft Grundsatzentscheidungen in Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Organisation, insbesondere bei Schulversuchen, Veränderungen der Schulgröße, Aufnahme von Schülern, Klassenbildung und Klassenfrequenz. Stimmt die Mehrheit der Vertreter der St. Marien-Schule Alzey einem Beschluss nicht zu, ist die Marien-Schule an diese Entscheidung nicht gebunden. Beschlüsse des Gesamtrates sowie Voten gem. Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.
- (3) Der Gesamtrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Gesamtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Der Gesamtrat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einberufen und auf die Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### § 5 Pädagogischer Beirat

Der Schulträger kann im Benehmen mit dem Gesamtrat für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Pädagogischen Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern berufen. Der Pädagogische Beirat hat die Aufgabe, den Schulträger und die satzungsmäßigen Organe zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Er kann zu Einzelfragen weitere Fachleute heranziehen.

### § 6 Förderkreis

Ergänzt wird die Arbeit der Martinus-Schulen durch den „Verein der Freunde und Förderer der Martinus-Schulen in Mainz e. V.“, der die Belange der Schulen ideell und finanziell fördert.

Die Arbeit der St. Marien-Schule wird gefördert durch den Verein der Freunde und Förderer der St. Marien-Schule Alzey e. V.

## § 7 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 01. August 2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Statut vom 01. Oktober 1978 außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 25. Juni 2000

Bischof von Mainz

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung Beteiligten (Lehrer, Schüler, Schulleiter, Versammlungsleiter, Vorsitzender, Sprecher, Vertreter) umfassen sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen.

## 141. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 14.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 8, S. 5f.) werden wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Ein unmittelbarer Anschluss an ein Arbeitsverhältnis liegt in der Regel vor, wenn zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei einem kirchlichen Dienstgeber und dem Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses bei dem gleichen oder einem anderen kirchlichen Anstellungsträger mit Sitz im Bistum Mainz ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen liegt. Bei Lehrkräften, Pädagogen und Religionslehrern an kirchlichen Schulen sowie Religionslehrern im Kirchendienst an staatlichen Schulen ist ein unmittelbarer Anschluss auch dann noch gegeben, wenn das Arbeitsverhältnis mit Beginn der Sommerferien endet und bei dem gleichen oder einem anderen kirchlichen Anstellungsträger mit Sitz im Bistum Mainz zum Schulbeginn nach Ende dieser Sommerferien neu begründet wird.

Hiermit setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 31.5.2000 in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2000

Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 142. Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz

Gemäß § 11 (1) der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. soll alle zwei Jahre eine ordentliche Vertreterversammlung stattfinden.

Hiermit laden wir die Delegierten herzlich zur ordentlichen Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. am

Samstag, 9. September 2000, um 10.00 Uhr, in das Theresianum, Mainz,

ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Geistliches Wort
2. Begrüßung der Mitglieder der 6. Vertreterversammlung
3. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes und Finanzberichtes 1998 bis 1999 – Aussprache –
4. Satzungsänderung
5. Bericht über den aktuellen Stand der Schwangerenberatung im Bistum Mainz
6. Caritas als Anwalt und/oder Dienstleister?
7. Verschiedenes

Anträge, weitere Themen auf die Tagesordnung zu setzen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden (§ 11 (4)).

## 143. Lebensmittelhygienerecht

Wenn auf Pfarrfesten und ähnlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke angeboten werden, muß dies dem hygienevertraglichen Standard entsprechen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, daß sie sauber und instand gehalten werden können: Alle Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, haben aus glatten und abwaschbaren Materialien zu bestehen. Sie sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Lage der Verkaufsstände muß so gewählt werden, daß eine Beeinträchtigung von Lebensmitteln (etwa durch Straßenstaub, herabrieselndes Laub oder ähnliche Verschmutzungen) vermieden wird. In der Nähe der Verkaufsstände müssen sich Toiletten sowie Gelegenheiten zum Waschen der Hände befinden.

Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen von Handwaschbecken getrennte geeignete Vorrichtungen vorgehalten werden. Eine angemessene Versorgung mit Warm- oder Kaltwasser ist sicherzustellen. Die Herstellung und das Angebot leicht verderblicher Lebensmittel ist nicht gestattet.

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren dürfen mit Lebensmitteln nicht umgehen, sofern die Möglichkeit besteht, daß Lebensmittel direkt oder indirekt mit pathogenen Mikroorganismen verunreinigt werden.

Sollten im Rahmen von Genehmigungen oder durch Rundschreiben weitergehende Anforderungen an die Hygienemaßnahmen bei solchen Festen gestellt werden, bitten wir, dies dem Bischöflichen Ordinariat Mainz sofort nach Eingang entsprechender Schreiben mitzuteilen.

#### 144. Rahmenordnung für Ständige Diakone

Die Neuauflage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ („Die deutschen Bischöfe“ – Nr. 63 –), wurde mit Dekret der Congregation für das Katholische Bildungswesen vom 26. Mai 2000 für einen Zeitraum von sechs Jahren approbiert.

#### 145. Richtlinien für Supervision

Die Richtlinien für Supervision im Bistum Mainz wurden vom hochwürdigsten Herrn Bischof am 20. Juni 2000 in Kraft gesetzt.

Interessierte können den Text im Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. Fortbildung, anfordern.

#### 146. Caritas-Sonntag

Der Caritas-Sonntag mit der Herbst-Kollekte findet am Sonntag, dem 24. September 2000 statt.

60% des Kollektenertrages sind auf das Konto des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. PAX-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Konto-Nr. 4000211015 zu überweisen.

##### Hinweis:

Gedanken zur Predigtvorbereitung und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 2000 können gegen eine Schutzgebühr und Portoerstattung in Höhe von DM 5,- (in Briefmarken) bestellt werden bei: Deutscher Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, Telefon 07 61/200-296/414, Telefax: 0761/200-541/507, E-Mail: schuppcaritas.de sowie birklekaritas.de. Dort wird auch Auskunft über weitere Materialien zum Jahresthema 2000 des Deutschen Caritasverbandes, „... und die Armen?“, erteilt. Nähere Informationen zum Jahresthema können auch im Internet unter der Adresse [www.caritas.de](http://www.caritas.de) abgerufen werden.

#### 147. Bischöfl. Ordinariat

Wegen Betriebsausflug sind die Dienststellen des Bischöfl. Ordinariates am Montag, 4. September 2000, geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten.

#### 148. Handel im Internet

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung haben sich in den letzten Jahren große Veränderungen ergeben, die insbesondere auch die Fragen der Kommunikation betreffen.

Zunehmend wird hierbei auch der gewohnte Briefwechsel durch die Möglichkeiten von Internet und e-Mail (elektronische Post) ersetzt. Dies wirft jedoch zahlreiche bislang noch ungeklärte juristische Probleme auf, die gegenwärtig auch die EU-Kommission und die nationalen Gesetzgeber beschäftigen.

Wir weisen daher zunächst darauf hin, dass auch im Falle eines bestehenden Internet- und/oder e-Mail-Zugangs in der Pfarrei die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) unverändert gültig sind und das jegliche Willenserklärung einer Pfarrgemeinde zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgegeben werden muss, der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Verwaltungsratsmitgliedes und der Bedrückung des Dienstsiegels bedarf (§ 14 KVG). Ferner ist gem. § 17 KVG unter Umständen die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates erforderlich.

Diese Erfordernisse können im sog. Internethandel nicht eingehalten werden.

*Der Abschluss von Verträgen etc. im Internet oder im Wege von e-Mails ist daher für Pfarrgemeinden rechtlich nicht zulässig.*

Ergänzend weisen wir auf weitere Probleme hin, die ansonsten in diesem Zusammenhang entstehen könnten. So ist z. B. regelmäßig nicht erkennbar, ob ein möglicher Vertragspartner im Inland oder im Ausland ansässig ist, so dass unter Umständen ausländisches Recht Anwendung findet. Eine Rechtsverfolgung ins Ausland (z. B. bei Rückforderungsansprüchen) ist oftmals kaum möglich.

Auch die Teilnahme an Sammelbestellaktionen ist bedenklich, da hier bei Vertragsabschluß keine Klarheit über die zu zahlenden Preise besteht.

Bis zum Vorliegen eindeutiger gesetzlicher Regelungen ist den Kirchengemeinden der Internethandel untersagt.

#### 149. Warnung

Ein sog. „HB-Sammelbüro“ versucht in verschiedenen Bistümern Sammelaktionen, darunter auch Altkleider, zu Gunsten sozialer Aufgaben in der Erzdiözese Davao/Philippinen, durchzuführen. Wie MISSIO Aachen mitteilt, sind diese Aktionen vom Erzbischof von Davao nicht autorisiert.

#### Kirchliche Mitteilungen

#### 150. Personalchronik

[REDACTED]

The figure consists of two side-by-side panels, each containing ten horizontal bar charts. The left panel represents Group A and the right panel represents Group B. Each bar chart has a black bar on the left and a white bar on the right, separated by a thin vertical line. The length of each bar corresponds to a value for a specific category. The categories are represented by the 20 rows of bars.

Category	Group A (Black Bar)	Group B (White Bar)
1	Very Long	Very Short
2	Medium	Very Short
3	Very Long	Very Short
4	Medium	Very Short
5	Very Long	Very Short
6	Medium	Very Short
7	Very Long	Very Short
8	Medium	Very Short
9	Very Long	Very Short
10	Medium	Very Short
11	Very Long	Very Short
12	Medium	Very Short
13	Very Long	Very Short
14	Medium	Very Short
15	Very Long	Very Short
16	Medium	Very Short
17	Very Long	Very Short
18	Medium	Very Short
19	Very Long	Very Short
20	Medium	Very Short

Type of Violence	Percentage
Physical violence	85%
Sexual violence	78%
Domestic violence	72%
Political violence	65%
Community violence	58%
Religious violence	52%
Police violence	45%
Corporate violence	38%
Environmental violence	32%
Technological violence	25%
Military violence	18%
Structural violence	12%
Systemic violence	8%
Total	100%

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

10. The following statement is true or false: The following statement is true or false: The following statement is true or false:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

\_\_\_\_\_

A series of six horizontal black bars of varying lengths, decreasing from left to right. The first bar is the longest, followed by a shorter one, then a very short one, then a long one, then a medium one, and finally a very short one at the end.

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

## **151. Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten**

Die Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten findet am Samstag, 2. September 2000, um 15.00 Uhr im Mainzer Dom durch Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann statt. Zu dieser Sendungsfeier sind alle herzlich eingeladen.

152. Angebote

Gebrauchte elektronische Orgel WERSI „Helios“ mit diversen Effekten zur Verwendung im Gemeindehaus o. ä. zu verkaufen. Preis: DM 5.000,-.

Kontakt: Monika Bender, Tel. (06241) 6175 - dienstl. -, (06241) 595541 - priv. -.

Ein Orgelpositiv mit drei Registern (Gedeckt 8, Rohrflöte 4, Prinzipal 2), ohne Pedal, geschlossenes Gehäuse, zu verkaufen.

Information: Pfarrer Dr. Werner Pelz, 64342 Seeheim-Jugenheim, Tel. (06257) 3461, Telefax (06257) 903769.

### **153. Bestellung von Druckschriften**

**Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:**

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 145*  
Jubiläumspilgerreise zu den Heiligen Stätten  
Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II.  
bei seiner Pilgerreise in das Hl. Land

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

**154. Berufsbegleitende Fortbildung**

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für  
*nichtpastorale Mitarbeiter/innen*

*Neue Mitarbeiter/innen*

**Dienst-Leistungs-Gemeinschaft**

Das Bistum Mainz: Dienste, Einrichtungen, Strukturen

Informationskurs

Di., 05.-Do., 07. September 2000

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung: Dr. Beate Höfling

**Kurs-Nr. 00 NP 1**

Anmeldung: umgehend

**Pfarrsekretärinnen/-sekretäre**

**Verwaltung im Pfarrbüro**

Di., 07./Mi., 08. November 2000

Erbacher Hof, Mainz

**Kurs-Nr. 00 PS 2**

AS: 06. Oktober 2000

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

*Anmeldung erbeten an:*

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 1560

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176

Tel.: 06131/253-181

*Offen für alle*

**Fit im Büro**

Di., 19. und Do., 21. September 2000

Jugendhaus St. Martin, Mainz

**Kurs-Nr. 00 AA 5**

AS: 25. August 2000

Referentin: Gerda Pusch

*Sekretärinnen des Bischöfl. Ordinats*

**Der erste Eindruck zählt!**

Grundlagen grafischen Gestaltens

Di., 24./Mi., 25. Oktober 2000

PC-Schulungsraum, Mainz

**Kurs-Nr. 00 SE 4**

AS 22. September 2000

Referent/inn/en: Heidi Hermann

N. N.

**Angebot des TPI**

*für pastorale Mitarbeiter/innen*

Intervallkurs 2000–2001 (3 Abschnitte)

Thema: „Der Weg zum Brunnen der Weite ...“ (Gen 26,22)

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termine: 1. Kursabschnitt: 23.–27.10.2000

2. Kursabschnitt: 12.–16.3.2001

3. Kursabschnitt: 27.–31.8.2001

Leitung: Franz Sieben; Dr. Nico Derksen

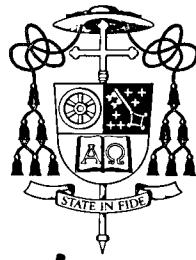
*Anmeldung an:*

TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105–107, Tel. (06131) 27088-0,

Telefax (06131) 27088-99

E-mail: TPI-Mainz@t-online.de





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 1. September 2000

Nr. 8

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission. — Haftpflichtversicherung für Öltankanlagen. — Schematismus. — Priesterjubiläen. — Personalchronik. — Angebot. — Suchanzeige. — Verzeichnis der Pfarreien in Deutschland. — Adventskalender. — Bestellung von Druckschriften. — Studientag für Altenheimseelsorger/-innen. — Berufsbegleitende Fortbildung.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 155. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag feiern wir den Weltmissionssonntag. Er steht im Zeichen des Heiligen Jahres und trägt das Motto „Glaube befreit“. Ein Jubeljahr ist eine Einladung zu Umkehr und Buße und eine Chance für einen religiösen Neubeginn. Auch für den missionarischen Einsatz der Kirche erwartet der Papst, dass Gott im neuen Jahrtausend der christlichen Mission in der Völkerwelt „einen neuen Frühling bereitet“.<sup>1</sup> Anzeichen dafür sind das starke zahlenmäßige Wachstum der Christen in der Weltkirche, das verstärkte Verlangen der Völker nach Achtung der Menschenwürde und der Wunsch nach Freiheit, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit.<sup>2</sup>

Diese Anliegen sind in den Jungen Kirchen sehr lebendig. Wir konnten dies zum Beispiel am Einsatz der Kirche in Ost-Timor erleben, die mit ihrem Volk den Kampf um die Achtung der menschlichen Freiheitsrechte durchlitten hat.

Der entscheidende Beitrag der Kirche im Ringen um Freiheit und Gerechtigkeit liegt jedoch darin, dass sie den Menschen vor überheblicher Selbsteinschätzung bewahrt. Wir sind angewiesen auf die Befreiungstat Gottes in Jesus Christus, wie der Apostel Paulus im Galaterbrief sagt: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Aus diesem Geschenk der Freiheit treten die Kirchen ein für eine neue Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit in ihren Völkern.

Am kommenden Sonntag der Weltmission bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr besonderes Gebet und Ihren Beitrag zur Missiokollekte für die Jungen Kirchen. Sie brauchen Ermutigung durch unsere Solidarität.

Würzburg, den 03. Mai 2000

Für das Bistum Mainz

Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

1 Incarnationis mysterium Nr. 2; Redemptoris missio Nr. 86

2 vgl. Redemptoris missio a. a. O.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 156. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### A. Redaktionelle Anpassung an das Sozialgesetzbuch VI

1. In Abschnitt XIV Absatz (b) Ziffer 2 d) der Anlage 1 zu den AVR wird die Ziffer „39“ durch die Ziffer „237a“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

#### B. Redaktionelle Umbenennung des Erziehers am Arbeitsplatz

1. In den Vergütungsgruppen 4b Ziff. 18; 5b Ziff. 3, 11, 14, 15; 5c Ziff. 4, 5, 11, 14; 6b Ziff. 3 und in den Anmerkungen zu

den Tätigkeitsmerkmalen der Vgr. 1a bis 9 Hochziffer 5e der Anlage 2d zu den AVR wird der bisherige Begriff „Erzieher/-innen am Arbeitsplatz“ durch den Begriff „Arbeits-erzieher/-innen“ ersetzt.

2. Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2000 in Kraft.

*C. Redaktionelle Umbenennung des Beschäftigungstherapeuten*

1. In den Vergütungsgruppen 4a Ziff. 2; 4b Ziff. 3, 4; 5b Ziff. 4, 5, 6; 5c Ziff. 5, 6; 6b Ziff. 9, 10; 7 Ziff. 55; 8 Ziff. 32 der Anlage 2 zu den AVR wird nach dem Wort „Beschäftigungstherapeuten“ das Wort „Ergotherapeuten/-innen“ eingefügt.

2. Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2000 in Kraft.

Freiburg, den 30. Juni 2000

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 157. Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 15. Oktober 2000, zu verlesen, und nach Möglichkeit in den Pfarrbriefen abzudrucken.

Für die Kollektenerwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opferbüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Für den Pfarrbrief bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend, wirksam und nachhaltig unterstützt.

Der Weltmissionssonntag im Jubeljahr 2000 steht unter dem Motto: „Glaube befreit!“ Im Blickpunkt stehen dabei die Erfahrungen der jungen Kirchen, die ihre Glaubensfreude aus der befreienden Frohbotschaft des Evangeliums schöpfen und Zeugnis davon geben: „Christus hat uns zur Freiheit befreit“ (vgl. Gal 5,1). Die Materialien mit dieser thematischen Akzentuierung sind allen Pfarrgemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe direkt von MISSIO zugeleitet worden.

Gerade zu Beginn des dritten Jahrhunderts ist es eine Herausforderung für die christlichen Gemeinden zu Orten heranzureifen, die ein sichtbares Zeichen der in Gottes Liebe geschenkten Befreiung sind. Der kommende Sonntag der Weltmission ist ein guter Anlass, sich der weltweiten Geschwisterlichkeit

im Glauben bewusst zu werden und dies durch Gebet und tätige Solidarität in der Kollekte zum Ausdruck zu bringen.

### 158. Haftpflichtversicherung für Öltankanlagen

Im Bistum Mainz sind die in kirchlichen Gebäuden befindlichen Öltankanlagen in eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung aufgenommen, soweit sie durch Meldebogen erfaßt sind (Kirchl. Amtsblatt 13/1968, Ziffer 151).

Deshalb sind die im letzten Versicherungsjahr (15.9.1999 – 15.9.2000) neu erstellten bzw. in ihrem Fassungsvermögen wesentlich veränderten oder sonst noch nicht erfaßten Öltankanlagen der Versicherungsabteilung im Dezernat VIII des Bischöfl. Ordinariates umgehend nachzumelden.

Sollten noch Einzelversicherungen bei anderen Versicherungen bestehen, sind diese zum nächsten Ablauftermin aufzukündigen, mit dem Hinweis auf den Rahmenvertrag des Bistums. Dem Bischöfl. Ordinariat – Versicherungsabteilung – ist davon Mitteilung zu geben.

### 159. Schematismus

Der Schematismus 2001 ist in Vorbereitung. Änderungen oder Ergänzungen sind bis zum 30.9.2000 der Bischöfl. Kanzlei mitzuteilen. Dies gilt besonders auch, soweit noch nicht geschehen, für Anschriftenänderungen im Zuge der jüngsten Versetzungen. Einige Kirchengemeinden sind mit E-Mail-Adressen und Internet-Zugang ausgestattet. Wir bitten auch diese Anschriften, soweit sie im Schematismus noch nicht verzeichnet sind, mitzuteilen.

### 160. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, die ihr 25-, 50- oder 60-jähriges Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, wird um umgehende Nachricht an das Bischöfl. Ordinariat gebeten.

## Kirchliche Mitteilungen

### 161. Personalchronik



The figure consists of two side-by-side bar charts, each containing four horizontal bars representing different categories (A, B, C, D). The left chart is labeled 'Left' and the right chart is labeled 'Right'. Each bar is divided into two segments: a black segment on the left and a white segment on the right. The length of each segment varies, indicating the proportion of each category in that condition.

Condition	Category	Black Segment (approx.)	White Segment (approx.)
Left	A	0.1	0.9
Left	B	0.2	0.8
Left	C	0.3	0.7
Left	D	0.4	0.6
Right	A	0.2	0.8
Right	B	0.3	0.7
Right	C	0.4	0.6
Right	D	0.5	0.5

Term	Percentage (%)
Mental Health	100
Psychosis	98
Schizophrenia	95
Bipolar disorder	92
Depression	90
Anxiety	88
Stress	85
Trauma	85

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

162. Angebot

Das Kath. Pfarramt Astheim, 65468 Trebur, Pfarrgasse 4,  
Tel. (06147) 421, Telefax 913765 bietet an:

Tabernakel, 52 cm breit, 28 cm hoch, 30 cm tief, zwei Türen, verschließbar, dunkelbraun lackiert mit Bergkristallen und 16 cm breitem Goldband.

Interessenten wollen sich mit dem Pfarramt in Verbindung setzen.

### 163. Suchanzeige

Das Kath. Pfarramt Astheim, 65468 Trebur, Pfarrgasse 4, Tel. (06147) 421, Telefax 913765 sucht vier Flambeaux.

### 164. Verzeichnis der Pfarreien in Deutschland

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat ein neues Verzeichnis der Pfarreien in der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben. Da dies besonders für den Versand von Amtshandlungsdaten an andere Pfarreien eine große Hilfe darstellt, wird den Pfarreien die Anschaffung empfohlen. Das Buch ist bei der Versandbuchhandlung des Kath. Bibelwerkes, 70076 Stuttgart, Postfach 150463 zu beziehen und kostet DM 39,80, oder CD-Rom und Buch, DM 68,-.

### 165. Adventskalender

Im Adventskalender 2000 des Bonifatiuswerkes mit dem Untertitel „Durch den Advent – mit Adam, Abraham, Jakob und David“ werden 22 Vorfahren Jesu vorgestellt. Das Kalenderdeckblatt – ein Fensterbild in der Größe 42 x 66 cm – zeigt einen prächtigen Laubbaum, dessen Blätter täglich (Kläppchen) geöffnet werden können. In diesem „Stammbaum Jesu“ verbergen sich seine Vorfahren von Adam bis Josef. Das Begleitheft enthält u.a. Geschichten und Lieder zu jedem Tag. Der Kalender ist besonders geeignet für Familien mit Grundschulkindern, Kindergruppen und Grundschulen.

Mit dem Adventskalender ist wieder die alljährliche Bausteinaktion der Diaspora-Kinderhilfe verbunden; dazu gehören neben dem Kalender auch zwei verschiedene Weihnachts-Klappkarten mit klassischem Motiv. Die Aktion dient Kindern in unserem Land, die auf der Schattenseite des Lebens stehen: Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerks unterstützt das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth, ein katholisches Kinderheim in Neustrelitz in der mecklenburgischen Diaspora.

Kalender à DM 4,-, Karte à DM 0,80 – Bestellungen (auch in größeren Mengen ab sofort möglich; Versand ab November) an:

Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/2996-0, Fax: 05251/2996-88, E-mail: info@bonifatiuswerk.de

### 166. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

*Gemeinsame Texte, Nr. 16*

#### Verantwortung und Weitsicht

Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Reform der Alterssicherung in Deutschland

Einzellexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

### 167. Studientag für Altenheimseelsorger/-innen

Die Situation in den Altenheimen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich geändert. Damit einhergehend ergeben sich auch veränderte und zum Teil neue Fragestellungen für die Altenheimseelsorge. Vor allem die Zunahme von schwerstpflegebedürftigen und verwirrten Bewohnerinnen und Bewohnern im Altenheim stellen die Seelsorge vor eine besondere Herausforderung. Der Umgang mit den verwirrten oder dementen alten Menschen fällt sprach- und wortgeübten Theologen häufig schwer. Die Begegnung und der Umgang mit Demenzkranken bringt die Seelsorgerin oder den Seelsorger mit der eigenen Ohnmacht, der eigenen Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit in Berührung. Seelsorgerinnen und Seelsorger suchen nach Möglichkeiten der Kommunikation und des Verstehens.

An alle interessierten Altenheimseelsorger/-innen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich seelsorgerlichen Aufgaben in den Altenheimen des Bistums wahrnehmen, geht die herzliche Einladung zur Teilnahme am

#### Studientag:

##### Seelsorglicher Umgang mit Dementen in der Altenheimseelsorge

Donnerstag, 19. Oktober 2000, 9.30–16.00 Uhr  
Erbacher Hof, Grebenstraße 24–26, 55116 Mainz

Referentin: Jutta Becker, Ärztin und Fortbildungsreferentin im Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Ziel des Studientages ist es, Information und Wissen zum Thema Demenz und zum Umgang mit dementen alten Menschen in der Altenheimseelsorge zu vermitteln. Durch die Arbeit an konkreten Fallbeispielen der Teilnehmer/-innen soll eine Erweiterung der seelsorglichen Wahrnehmungsperspektive ermöglicht werden: Nicht nur auf die Ausweglosigkeit der Demenz zu schauen, sondern die manchmal versteckten Anknüpfungspunkte zu entdecken, die Kontakt, Verstehen und seelsorgliche Begleitung ermöglichen.

#### Informationen und Anmeldung zur Teilnahme (bis zum 10. Oktober 2000):

Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat Mainz, Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. (06131) 253-250/252, Fax-Nr. (06131) 253-586, E-mail: hans.juergen.doerr@Bistum-Mainz.de

### 168. Berufsbegleitende Fortbildung

#### Angebote des TPI

##### für pastorale Mitarbeiter/-innen

#### Studientag

Thema: „Irren ist menschlich“

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termin: 7.11.2000

Zeit: 9.30–18.00 Uhr

Ort: Mainz, Erbacher Hof

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, Martin Pott, Dr. Wolfgang Naber

Intervallkurs 2000–2002 (4 Abschnitte)

Thema: „Von der Kunst des Alters“

Pastoral in der zweiten Lebenshälfte (Altenseelsorge)

Zielgruppe: alle pastoralen Dienste

Termine: Informations- und Orientierungstag:

Mittwoch, 11. Nov. 2000, 10.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Mainz-Bretzenheim, Berthier-Haus

1. Kursabschnitt: Montag, 19. Febr. 2001, 14.30 Uhr  
bis Freitag, 23. Febr. 2001, 13.00 Uhr

Ort: Hösbach, Bildungshaus Schmerlenbach

2. Kursabschnitt: Montag, 10. Sept. 2001, 14.30 Uhr  
bis Freitag, 14. Sept. 2001, 13.00 Uhr

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

3. Kursabschnitt: Frühjahr 2002

4. Kursabschnitt: Herbst 2002

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI Mainz, Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke, Paderborn, Andreas Wittrahm, Trier

Teilnehmerzahl: 20

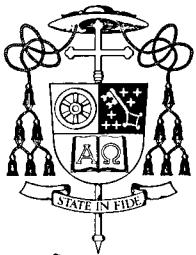
Anmeldeschluß: 15. Oktober 2000

*Anmeldung an:*

TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105-107,

Tel. (06131) 27088-0, Telefax (06131) 27088-99

E-mail: TPI-Mainz@t-online.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 1. Oktober 2000

Nr. 9

**Inhalt:** Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz — Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerates des Bistums Mainz — Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — KVVG — Profanierung einer Kapelle — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz — Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz — Kollektionsplan 2001 — Beratungsangebote der Polizei — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer — Kollekte an Allerheiligen — Woche für das Leben — Warnungen — Personalchronik — Wohnungsangebot — Bestellung von Druckschriften — Besinnungstag

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 169. Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz

#### § 1 Aufgaben

Dem Diözesan-Kirchensteuerrat obliegt unter Beachtung der Empfehlungen des Diözesanpastoralrates

1. die Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer,
2. die Vorbereitung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
3. die Beschußfassung über die Rechnung und die Entlastung der Finanzverwaltung,
4. die Beratung der Bistumsverwaltung in den sonstigen Vermögensangelegenheiten, insbesondere durch Mitwirkung im Verwaltungsrat der Diözese.

#### § 2 Zusammensetzung

##### (1) Dem Diözesan-Kirchensteuerrat gehören an

1. der Bischof als Vorsitzender, der Generalvikar als stellvertretender Vorsitzender und der Finanzdezernent,
  2. die aus den Dekanaten gewählten Laienvertreter und Laienvertreterinnen der Verwaltungsräte; sie werden in den einzelnen Dekanaten durch die versammelten stellvertretenden Vorsitzenden oder Beauftragten der Verwaltungsräte gewählt, und zwar ein Vertreter oder eine Vertreterin für jedes Dekanat.
  3. die Vertreter und Vertreterinnen der Diözesanversammlung (zwei Mitglieder des Priesterrates, zwei Mitglieder der Dekanekonferenz, vier Mitglieder des Katholikenrates).
- (2) Die Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates kann bis zu sechs Personen im Einvernehmen mit dem Bischof hinzuwählen.

#### § 3 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Diözesan-Kirchensteuerrates beträgt vier Jahre. Der Diözesan-Kirchensteuerrat bleibt tätig bis zur Konstituierung des neuen Diözesan-Kirchensteuerrates.
- (2) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 werden in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlgremien wählen die gleiche Anzahl von Vertreter und Vertreterinnen, die das gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten und für den Fall des Ausscheidens des gewählten Mitglieds in den Diözesan-Kirchensteuerrat nachrücken.
- (3) Von den nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 zu wählenden Mitgliedern sind nicht wählbar die in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehenden Personen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat oder aus den in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Gremien aus, oder tritt ein Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 in ein Dienstverhältnis zum Bistum, so endet seine Mitgliedschaft im Diözesan-Kirchensteuerrat.

#### § 4 Ehrenamt

- (1) Das Amt des Mitgliedes des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Soweit nicht Angelegenheiten in der öffentlichen Sitzung behandelt werden, sind die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Beide Verpflichtungen gelten auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen.

## § 5 Konstituierung

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates nach § 2 Abs. 1, Ziff. 1-3 werden vom Bischof bzw. vom Generalvikar baldmöglichst, in der Regel einen Monat nach Abschluß der Wahlen zur ersten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie etwaige weitere Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 gewählt.

## § 6 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Haushalts- und Finanzausschuß (§ 10) oder der Diözesan-Kirchensteuerrat anderes beschließen.
- (2) Die Sitzungen leitet im Auftrag des Bischofs der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Finanzdezernenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.
- (3) Die Einladung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuß oder 1/3 der Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates dies unter Vorlage der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

## § 7 Beschlusselfähigkeit und Beschlusffassung

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der geladenen bzw. als Vertreter entsandten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Versagt der Bischof zu dem vom Diözesan-Kirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan seine Zustimmung, dann ist der Haushaltsplan dem Diözesan-Kirchensteuerrat erneut zur Beschlusffassung in einer Sondersitzung vorzulegen. Vor der erneuten Beschlusffassung des Diözesan-Kirchensteuerrates ist eine gemeinsame Beratung des Bischofs mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Diözesan-Kirchensteuerrates (vgl. § 10) unter gegenseitiger Verständigung über den Termin innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der ablehnenden Stellungnahme des Bischofs bei dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden anzuberaumen. In dieser Beratung soll ein gütlicher Ausgleich gefunden werden.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus seiner Mitte einen Haushalts- und Finanzausschuß. Ihm gehören vier Laien, davon zwei aus der Diözesanversammlung, und zwei Priester an, von denen einer dem Priesterrat, einer der Dekanekonferenz angehört. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin sowie der Finanzdezernent an.
- (2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Revisionsausschuß von vier Mitgliedern, dem vor allem die Prüfung der Jahresrechnung des Bistums obliegt.
- (3) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Diözesan-Verwaltungsrat (§ 10 Ziff. 4).

## § 10 Aufgaben des Haushalts- und Finanzausschusses

Dem Haushalts- und Finanzausschuß obliegt:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates,
2. die Entscheidung in eiligen Sachfragen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht rechtzeitig in einer Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates behandelt werden können; diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat,
3. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
4. die Beratung der Bistumsverwaltung im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat der Diözese. In den Sitzungen des Diözesan-Verwaltungsrates wird der Ausschuß vertreten durch das gemäß § 9 Abs. 4 gewählte Mitglied.

## § 11 Teilnahme von Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesan-Caritasverbandes

An den vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses für die Aufstellung des Haushaltsplanes nehmen alle Dezernenten und der Leiter der Abteilung Finanzen des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates sowie der Direktor des Diözesan-Caritasverbandes für die Diözese Mainz teil.

Sie sind rechtzeitig einzuladen und verpflichtet, dem Ausschuß die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren, die für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates teilzunehmen.

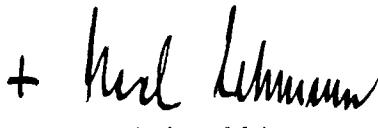
## § 12 Geschäftsordnung

Der Bischof erläßt nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat für diesen eine Geschäftsordnung.

**§ 13 Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung vom 21. Juni 1988, Kirchl. Amtsblatt 1988, S. 47. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 1998



Bischof von Mainz

**170. Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates des Bistums Mainz**

Gemäß § 12 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz erlaße ich nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat die folgende Geschäftsordnung:

**A. Wahlen**

- § 1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und seines bzw. ihres Vertreters oder Vertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.
  - § 2 Als geschäftsführender Vorsitzender oder geschäftsführende Vorsitzende bzw. Vertreter ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. War der erste Wahlgang erfolglos, dann ist gewählt, wer im folgenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - § 3 Bei allen sonstigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
  - § 4 Die Wahl der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses (§ 9 VO DKStR) erfolgt in vier Wahlgängen, jeweils getrennt nach dem Vertreter des Priesterrates, der Dekanekonferenz, den zwei Mitgliedern des Katholikenrates und den zwei Dekanatsvertretern.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge.
- § 5 Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn sie am Erscheinen verhindert waren und ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme eines Amtes für den Fall ihrer Wahl vorliegt.

**B. Geschäftsführung**

- § 6 Die Geschäfte des Diözesan-Kirchensteuerrates führt außerhalb der Sitzungen der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß.

**C. Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates**

- § 7 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tages-

ordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse Informationen usw.) ein.

- § 8 Jedes Mitglied des Diözesan-Kirchensteuerrates und der Haushalts- und Finanzausschuß sind berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Anträge sollen mit den Unterlagen tunlichst drei Wochen vor dem Termin bei dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen.
  - § 9 Die Sitzung wird von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß vorbereitet.
  - § 10 Der Termin wird mit der Tagesordnung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
  - § 11 Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter eröffnet. Der oder die geschäftsführende Vorsitzende übernimmt dann in seinem Auftrag die Leitung der Sitzung.
  - § 12 Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende gibt die Entschuldigungen verhinderter Mitglieder bekannt und stellt durch eine Anwesenheitsliste die Beschußfähigkeit fest.
  - § 13 Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates wird ein Protokoll verfaßt, das enthalten muß
    - 1. die Zahl der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder,
    - 2. die Beschlüsse mit Angaben der Mehrheiten,
    - 3. alle sonstigen Anträge und die Art ihrer Erledigung.
- Auf Antrag ist eine gegenteilige Auffassung zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- Eine Protokollaufbereitung ist den Geschäftsstellen der diözesanen Räte zu übersenden.
- § 14 Dem Bischof, seinem Vertreter, sowie dem Finanzdezernenten ist auch unabhängig von der Wortmeldeliste das Wort zu erteilen.
  - § 15 Einem Redner oder einer Rednerin, der bzw. die trotz Hinweise des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin nicht zum Thema spricht, kann das Wort entzogen werden.
  - § 16 Wird Schluß der Debatte beantragt, so erhält vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen diesen Antrag das Wort. Bei der Annahme des Antrages muß die Abstimmung über den debatierten Punkt der Tagesordnung erfolgen.
  - § 17 Der Diözesan-Kirchensteuerrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - § 18 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
  - § 19 Beschlüsse, die der Zustimmung des Bischofs bedürfen, werden, wenn der Bischof nicht selbst in der Sitzung seine Zustimmung ausdrücklich erklärt hat, unverzüglich mit dem genauen Wortlaut durch den bzw. die geschäftsführenden Vorsitzenden dem Bischof zugeleitet.

§ 20 Den Mitgliedern des Diözesan-Kirchensteuerrates werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, dann wird ihnen auch der Verdienstausfall erstattet.

D. Ausschüsse

§ 21 Der Haushalts- und Finanzausschuß tagt nach Bedarf. Zu seinen Tagungen lädt der Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates oder sein Vertreter nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden ein. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes angeordnet ist.

§ 22 Der Haushalts- und Finanzausschuß bestimmt, wer als Berichterstatter oder Berichterstatterin seine Beschlüsse in den Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates vorträgt. Bezüglich des Protokolls gilt § 13 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23 Beschließt der Diözesan-Kirchensteuerrat weitere Ausschüsse, dann bestimmt er die Zahl und Namen der Mitglieder sowie den Aufgabenkreis. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Haushalts- und Finanzausschusses entsprechend.

§ 24 Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er bzw. sie ist rechtzeitig von den Terminen mit Tagesordnung zu benachrichtigen und es sind ihm bzw. ihr die Protokolle der Ausschusssitzungen zu übermitteln.

§ 25 Nach § 23 der Geschäftsordnung gebildete Ausschüsse enden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben; dies stellt der Diözesan-Kirchensteuerrat fest.

E. Vertraulichkeit

§ 26 Für nichtöffentliche Sitzungen gilt Vertraulichkeit.

F. Beteiligung an der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates

§ 27 Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt je 3 Dekane und Laien, möglichst aus den 3 Regionen des Bistums, die an den Sitzungen der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates teilnehmen.

G. Öffentlichkeitsarbeit

§ 28 Der Kirchensteuerrat informiert – abgesehen von den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt – die Öffentlichkeit über seine Beratungen und Beschlüsse in Zusammenarbeit mit den Stellen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Bischöflichen Ordinariat.

H. Schlussbestimmungen

§ 29 Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates in der Fassung vom 21. Juni 1988, Kirchl. Amtsblatt 1988, S. 48. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 1998

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

171. Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVG

4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) – KVG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1996, Kirchliches Amtsblatt S. 91.

In § 17 Abs. 1 Ziffer 2 wird 20.000 DM ersetzt durch 10.000 Euro. In § 17 Abs. 1 Ziffer 3 wird 20.000 DM ersetzt durch 10.000 Euro.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1.12.1999 in Kraft.

Mainz, den 10. November 1999

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

172. Profanierung einer Kapelle

Nach Anhörung des Priesterates erkläre ich hiermit die Kapelle im St. Maria Hilf Stift in Mainz, Große Weißgasse 15, gemäß Can. 1222 § 2 CIC und den Altar der genannten Kapelle gemäß Can. 1112 CIC für profan.

Mainz, den 28. August 2000

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

173. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Die Regelung über den Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 1.8.1995, Nr. 9, Ziff. 98, S. 62) in der Fassung vom 30.11.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 10.1.2000, Nr. 1, Ziff. 8, S. 5) wird wie folgt geändert:

Punkt 7, Satz 1, erhält die Fassung:

„Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2002.“

Die Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung) vom 25. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Nr. 5, Ziff. 95; S. 43 ff.) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchstabe d werden die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ durch die Worte „§ 37, § 40, § 236 oder § 236a“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „§ 39“ durch die Worte „§ 237a“ ersetzt.

II. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 erhält folgende Fassung:

1. Wegen der am 19.09.1994, am 18.11.1996, am 01.09.1999 und am 30.08.2000 in der Bistums-KODA beschlossenen Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung

vom 1. August 2000 bis zum 31. August 2001 87,86 v. H.  
vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. November 2002 die Vergütungen der Dienstnehmerinnen oder der Dienstnehmer allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

Hiermit setze ich die vorstehenden Beschlüsse der Bistums-KODA vom 30.8.2000 in Kraft.

Mainz, den 12. September 2000

+ *Karl Lehmann*

Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 174. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Am 16.6.2000 ist die „Ursulinen Offenbach Stiftung“ mit Sitz in Offenbach am Main als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Die Stiftung wurde an diesem Tag durch Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt staatlich genehmigt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung vom 12.1.2000 geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 29.8.2000 die Stiftung auch als kirchlich-juristische Person nach can. 1303 § 1 Ziff. 1 CIC anerkannt.

Mainz, den 29. August 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

Die Stiftung Maria-Hilf-Stift in Mainz ist auf Antrag und mit Genehmigung des Bischoflichen Ordinariates durch Bescheid der staatlichen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 7.9.2000 mit Wirkung vom 12.9.2000 aufgehoben worden.

Rechtsgrundlagen der Aufhebungsentscheidung sind: § 20 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz, § 43 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Art. 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.99 (GVBl. S. 325).

Mainz, den 21. September 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

### 175. Änderung der Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz

Die Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz vom 10.8.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 108, S. 67 f.) in der Fassung vom 15.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 9, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31.12.2000“ ersetzt durch das Datum „31.12.2002“.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Datum „1.1.2001“ ersetzt durch das Datum „1.1.2003“.

Mainz, den 12. September 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

**176. Kollektenplan 2001**

Nachstehend wird der Kollektenplan 2001 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenerweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, beigelegt.

**2001**

- 1. 1. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 6. 1. Afrika-Tag (52)
- 18. bis
- 25. 1. Gebetswoche f.d. Einheit d. Christen (84)
- 4. 2. Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw. –
- 1. 4. Misereor (HK) (50)
- 8. 4. Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
- 22. 4. Diaspora-Opfer (bei Erstkommunikanten) (55)
- 29. 4. Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 6. 5. Geistl. Berufe (57)
- 3. 6. Renovabis (HK) (80)
- 1. 7. Aufgaben des Papstes (59)
- 8. 7. Gefangenenseelsorge (62)
- 5. 8. Behindertenseelsorge (63)
- 9. 9. Kirchl. Medienarbeit (61)
- 23. 9. Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw. –
- 28.10. Weltmission – MISSIO (HK) (66)
- 1.11. oder
- 2.11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone in Mittel- u. Osteuropa (75)
- 4.11. Büchereiarbeit (74)
- 25.12. Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) — Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat — und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsbücherlicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Diese Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 37060193) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten. Wegen des Jahresabschlusses ist für das letzte Vierteljahr der 15. November letzter Überweisstermin.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 4.2. und 23.9. Hiervon 60% an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 37060193) Konto-Nr.

4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 4.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

**177. Beratungsangebote der Polizei**

Die Polizei in Hessen und Rheinland-Pfalz teilt mit, dass, nach den statistischen Erhebungen, die Einrichtungen der Kirchen wie Kindergärten, Pfarrhäuser, Kirchen, Kapellen usw. in besonderem Maße einbruchgefährdet sind. Deshalb hat z. B. das hessische Landeskriminalamt darauf hingewiesen, dass die Pfarreien die Möglichkeit haben, kostenlos ein kriminalpolizeiliches Beratungsangebot vor Ort in Anspruch zu nehmen. Wir weisen auf dieses Angebot hin und empfehlen dringend davon Gebrauch zu machen, um Schadensfälle, bei denen nicht selten unersetzbliche Kunst – und sonstige Wertgegenstände unwiederbringlich verloren gehen, zu vermeiden. Die Beratungsstellen können über die örtlichen Polizeidienststellen erfragt werden.

**178. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2000) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorbendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

**179. Kollekte an Allerheiligen**

Die Kollekte in den Allerheiligen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel-, Südost- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für das wichtige Anliegen.

Nächere Auskünfte erteilt:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus,  
Domberg 27, 85354 Freising,  
Telefon: 08161/5309-0, Fax: 08161/5309-11  
e-mail: [Renovabis@t-online.de](mailto:Renovabis@t-online.de)  
Internet: <http://www.renovabis.de>

180. Woche für das Leben

Die Woche für das Leben wird im nächsten Jahr in der Zeit vom 19. – 26. Mai 2001 begangen. Das Thema lautet: „Menschen würdig pflegen“.

Schwerpunktmäßig sollen dabei in den Blick genommen werden:

- a) aus dem Blickwinkel gemeindlich-pastoraler Lebensvollzüge die Lebenssituation kranker, pflegebedürftiger und sterbender Menschen einschließlich des dabei stets mitbetroffenen Personenkreises der Angehörigen mit ihren spezifischen Belastungen und Anforderungen,
  - b) die Anforderungen und Vollzüge einer kategorialen Seelsorge im Rahmen der Krankenhausseelsorge.

Das Thema bietet zudem die Möglichkeit, diese Form pastoral-diakonischen Handelns in der Zuwendung, Begleitung und Hilfe betroffener Menschen auf der Grundlage des in diesem Jahr ausführlich dargelegten christlichen Menschenbildes zu verdeutlichen.

Die Pfarrgemeinden werden Ende dieses Jahres eine entsprechende Informationsbroschüre erhalten.

Die Geschäftsführung der Woche für das Leben obliegt wie in den vergangenen Jahren dem Dezernat Seelsorge im Bischöfl. Ordinariat und wird von Herrn Ordinariatsrat Dörr (Tel. 06131/253-250, Telefax 253-586) wahrgenommen.

## 181. Warnungen

In den Kirchl. Amtsblättern 14/1999, S. 126 und 3/2000, S. 28 wurde vor einem betrügerischen Restauratorenteam gewarnt. Wie mitgeteilt wurde, sind diese nach wie vor in unserem Bistum unterwegs.

Die sog. Goldschmiederestauratoren benutzen den Namen „Hudorovic“ in unterschiedlichen Schreibweisen. Sie arbeiten weiterhin nach bekanntem Muster: Es wird angeboten, 1 Stück (vasa sacra) umsonst zu restaurieren, weitere Arbeiten werden mit Preisen in unseriöser Höhe berechnet. Die Arbeiten werden unfachgemäß vorgenommen und richten großen kunsthistorischen und wirtschaftlichen Schaden an. Vor Geschäftsbeziehungen mit diesen Restauratoren muss weiter dringend gewarnt werden!

Herr Christian L. Schreiber bietet sich der Familienpflege und möglicherweise auch anderen Institutionen als Kooperationspartner und Sponsor für einen großen internationalen Kongress an. Nach Einschätzung des DCV sind weder die finanziellen Mittel noch realistische Konzeptionen vorhanden. Vom Kontakt mit Herrn Schreiber bzw. dem Schreiber-Projekt wird abgeraten.

Gewarnt wird von einem sog. „Br. Benedikt“ der sich bei seinen Vorstellungsgesprächen als Angehöriger verschiedener Orden ausgibt. Da er in Ordenshäusern diverse Kleidungsstücke gestohlen hat, kann er als Benediktiner, Dominikaner oder Franziskaner auftreten. Er spricht deutsch mit luxemburgischem Akzent und behauptet mit Bischof Dantas aus Beja/Portugal befreundet zu sein.

## Kirchliche Mitteilungen

## 182. Personalchronik

A vertical stack of 20 horizontal black bars of varying lengths, arranged from shortest at the top to longest at the bottom. The bars are evenly spaced and extend across the width of the page.

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

### 183. Wohnungsangebot

Im ehemaligen Pfarrhaus von Gundersheim (Dekanat Worms) ist für einen pastoralen Mitarbeiter eine 3-Zimmer-Wohnung (mit Küche, Bad, Gästetoilette, Mansarde, Abstellraum), 136 qm, 914,93 DM (kalt) zu vermieten. Die Wohnung hat eine Gas-Etagenheizung und einen Garten (Nutzung und Pflege).

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kemmerer, Kath. Pfarramt St. Laurentius, 67599 Gundheim, Telefon (06244) 3 86.

### 184. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*  
Erklärung DOMINUS IESUS

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (0 6131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

### 185. Besinnungstag

Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Mainz lädt die Mitglieder dieser Berufsgruppe zu einem Besinnungstag ein.

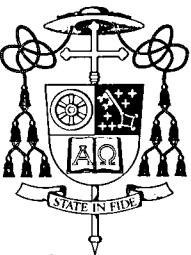
Termin: Mittwoch, 25. Oktober 2000, 10.00–16.00 Uhr

Ort: Nidda, Magdalenenhof

Thema: „Und siehe: es war alles gut! –  
Gegenwärtig sein, Zeit haben – eine „andere“ Zeit-  
qualität leben“

Kosten: Mitglieder DM 30,—  
Nichtmitglieder DM 40,—

Anmeldung bis 10.10.2000 an: Frau M. Schäfer, 60437 Frankfurt, Korffstr. 48, Tel. (0 61 01) 4 29 00



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 5. November 2000

Nr. 10

**Inhalt:** Bischofliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen. — Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat. — Pontifikalhandlungen 1999. — Stellenausschreibungen. — Ordnung für das Dreikönigssingen. — Aktion Dreikönigssingen. — Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer. — Sternsingerwettbewerb. — Jahresabschluss des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder. — Personalchronik. — Angebot. — Urlauberseelsorge. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Tag der Ständigen Diakone. — Familiensonntag. — Gebetswoche für die Einheit der Christen. — Bibelsonntag. — Intensivkurs Ökumene. — Fortbildungsseminar.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 186. Bischofliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsberechtigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21.08.1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konflikt situationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

#### § 1 – Zielsetzung und Aufgaben

(1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.

(2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktlage befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

(3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung.

Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.

(4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.

(5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.

(6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.

(7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

#### § 2 – Durchführung der Beratung

(1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktlage suchen und

das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.

(2) Die Beratung muss auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinanderzusetzen.

(3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.

(4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

#### *§ 3 – Vermittlung von Hilfen*

(1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

(2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

#### *§ 4 – Grenzen der Beratung*

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind,
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

#### *§ 5 – Unentgeltlichkeit*

Die Beratung ist unentgeltlich.

#### *§ 6 – Fachpersonal*

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

#### *§ 7 – Verschwiegenheit*

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3a, 53a StPO) und das Bechlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

#### *§ 8 – Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch*

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesancharitasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigm Erfahrungsaustausch.

#### *§ 9 – Pastorale Begleitung*

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

#### *§ 10 – Beratungszeiten und Telefondienst*

(1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

#### *§ 11 – Statistik*

(1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.

(2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

#### *§ 12 – Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen*

(1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesancharitasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.

(2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

(3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

#### *§ 13 – Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage 1) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

#### § 14 – Überprüfung

- (1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

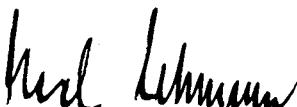
#### § 15 – Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien werden von den Diözesanbischöfen zum 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

(2) Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 – 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ vom 21. November 1995 (Kirchl. Amtblatt für die Diözese Mainz, 16/1995, S. 103)

Fulda, den 26. September 2000

Für das Bistum Mainz

+ 

Bischof von Mainz

#### Anlage 1

.....  
Name, Anschrift

#### Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

#### 187. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Am Ostermittwoch dieses Jahres hat die Kirche in Brasilien ein großes Fest gefeiert. Vor 500 Jahren landeten dort die ersten Missionare, wurde die erste Heilige Messe auf brasilianischem Boden gefeiert. Das Jubiläum war ein bewegender Dank für das Geschenk des Glaubens, zugleich aber auch ein Bekenntnis der Schuld, die die Kir-

che im Zusammenhang der Missionierung des Landes auf sich geladen hat.

Die Kirche in Brasilien steht heute auf der Seite der Unterdrückten. Ihre besondere Sorge gilt der indianischen Urbevölkerung und den Afro-Brasilianern, die es als Minderheit nicht leicht haben. Im Kampf um Menschenwürde und Gerechtigkeit setzen zahllose Priester, Ordensleute, Katechetinnen und Katecheten täglich ihre ganze Kraft ein.

„Sorgt für Gerechtigkeit“, mahnt das Leitwort der diesjährigen ADVENIAT-Aktion. Was das bedeutet, sagt Johannes der Täufer mit den Worten: „Wer zwei Gewänder hat, der gebe eines davon dem, der keines hat“ (LK 3, 11). Jeder soll zu seinem Recht kommen.

Das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT begleitet schon fast 40 Jahre die Kirche in Brasilien: im diesjährigen Schwerpunktland Ecuador, und in ganz Lateinamerika. Im Namen unserer Partner möchten wir danken für die treue Unterstützung in diesen langen Jahren. Und wir möchten um eine hochherzige Spende bitten am Heiligen Abend und an Weihnachten. Sie eröffnen damit den Menschen in Lateinamerika Zukunft und Hoffnung.

Fulda, den 26. September 2000

Für das Bistum Mainz

+ 

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17.12.2000, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

#### 188. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen,

die Aktion Dreikönigssingen hat am Beginn des Heiligen Jahres 2000 einen eindrucksvollen Höhepunkt erreicht. Eine halbe Million Mädchen und Jungen haben als Sternsinger 55 Millionen Mark gesammelt und so unzähligen Kindern auf allen Kontinenten unserer Erde geholfen, „damit sie heute und morgen leben können“.

Die Aktion findet auch 2001 wieder statt. Als „Beispielland“ wurde diesmal Südafrika gewählt. Dabei wird vor allem auf die notwendigen Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen aufmerksam gemacht. „Lernen und Handeln“ heißt das Motto.

Wir rufen die Gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, sich mit derselben Freude und Hingabe wie bisher an der Aktion Dreikönigssingen zu beteiligen. Wir wünschen allen die ermutigende Erfahrung, gemeinsam mit vielen anderen unterwegs zu sein und durch die frohe Botschaft von Weihnachten den Kin-

dern in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa Licht und Lebensmut zu schenken.

Fulda, den 26. September 2000

Es grüßt euch  
für das Bistum Mainz

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz

Vorstehender Aufruf soll im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten veröffentlicht werden.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 189. Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat

Bei der Veröffentlichung der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz im Kirchl. Amtsblatt 9/2000, S. 83, ist in § 3 Abs.4 ein Fehler unterlaufen. Der § 3 Abs. 4 lautet:

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat oder aus den in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Gremien aus, oder tritt ein Mitglied gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 in ein Dienstverhältnis zum Bistum, so endet seine Mitgliedschaft im Diözesan-Kirchensteuerrat.

#### 190. Pontifikalhandlungen 1999

##### I. Ordinationen

###### Priesterweihe

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann  
05.06.1999 im Dom zu Mainz fünf Diakonen aus dem Priesterseminar

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach  
28.05.1999 in der Deutsch-Ordenskirche in Frankfurt am Main zwei Diakonen des Deutschordens-Konvents

###### Diakonenweihe

###### A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach  
17.04.1999 im Dom zu Mainz vier Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz  
21.03.1999 in der Seminarkirche der Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main drei Priesteramtskandidaten

###### B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann  
22.05.1999 im Dom zu Mainz vier Kandidaten für den Ständigen Diakonat

###### Jungfrauenweihe

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach  
05.04.1999 in der Ost-Krypta im Dom zu Mainz eine Jungfrauenweihe  
02.07.1999 im Kloster der Klarissen-Kapuzinerinnen von der Ewigen Anbetung in Mainz, eine Jungfrauenweihe

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)

###### A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa  
24.01.1999 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: einem Herrn  
Akolythat: sechs Herren, Lektorat: zwei Herren  
19.12.1999 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: sechs Herren  
Akolythat: fünf Herren  
Lektorat: fünf Herren

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann  
24.06.1999 in der Seminarkirche in Mainz  
Akolythat: einem Herrn

###### B. Kandidaten Ständiger Diakonat

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann  
04.12.1999 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio drei Herren, Institutio vier Herren

###### Sendungsfeier

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann  
am 04.09.1999 im Dom zu Mainz vier Pastoralreferentinnen/-referenten

###### II. Verleihung der Missio Canonica

Domkapitular Prälat Ernst Kalb erteilte im Auftrag von Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann die Missio canonica  
am 14.06.1999 in der Kapelle des Kolpinghauses in Mainz: 19 Lehrkräften für Religionsunterricht an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann erteilte die Missio canonica  
am 30.11.1999 in der St. Bernhard-Kapelle im Erbacher Hof: 38 Lehrkräften für Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

###### III. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch – verbunden mit der Visitation –

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly  
in den Pfarrgemeinden des Dekanates Erbach

###### Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

Italienische Kath. Gemeinde Rüsselsheim, in der Pfarrkirche Groß-Gerau, im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk III, in den Pfarrgemeinden: Budenheim, Mainz, St. Rabanus-Maurus, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, St. Stephan, Mainz-Mombach, Heilig Geist

in der Kath. Hochschulgemeinde Mainz, St. Albertus, im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarrgemeinden: Astheim, Biebesheim, Büttelborn, Gernsheim, Goddelau, Groß-Gerau, Nauheim

**Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa**

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Krumbach, Lörbach, Mörlenbach, Ober-Abtsteinach, Rimbach, Unter-Flockenbach, Mörlenbach-Weiher

**Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann**

im Philippshospital in Riedstadt, im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Bad Wimpfen, Birkenau, Birkenau-Nieder-Liebersbach, Fürth.

**Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf**

Italienische Kath. Gemeinde Rüsselsheim, in der Pfarrkirche Bischofsheim,  
im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Aschbach, Unter-Schönmattenwag, Wald-Michelbach.

– ohne Visitation –

**Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach**

27.02.1999 Erwachsenenfirmung im Dom zu Mainz

09.05.1999 Italienische Kath. Gemeinde Groß-Gerau

**Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa**

im Dekanat Bingen, in der Pfarrgemeinde Schwabenheim

im Dekanat Darmstadt, in den Pfarrgemeinden: Darmstadt, St. Elisabeth, Darmstadt-Eberstadt, St. Georg, Darmstadt-Eberstadt, St. Josef, Griesheim, Heilig Kreuz, Griesheim, St. Stephan, Jugenheim, Ober-Modau, Pfungstadt, Roßdorf, im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarrgemeinden: Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung, Seligenstadt, St. Marzellinus und Petrus, Zellhausen.

**Bischofsvikar Apostolischer Protonotar Martin Luley**

in der Italienischen Katholischen Gemeinde Dreieich

im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim, in den Pfarrgemeinden: Alzey, St. Josef, Alzey-Weinheim, Bechtsheim, Erbes-Büdesheim, Frei-Laubersheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Ober-Flörsheim, Saulheim, Spiesheim, Sulzheim, Wöllstein, Wörrstadt

im Dekanat Dreieich, in den Pfarrgemeinden: Dietzenbach, Egelsbach, Götzenhain, Neu-Isenburg, St. Josef, Sprendlingen, St. Laurentius, Sprendlingen, St. Stephan

im Dekanat Worms, in den Pfarrgemeinden: Worms, Dom, St. Peter, Worms, St. Amandus, Worms, St. Martin

**Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa**

im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarrgemeinden: Bodenheim, Friesenheim, Nackenheim, Ober-Olm, Zornheim

im Dekanat Worms, in der Pfarrgemeinde Worms-Herrnsheim

**Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann**

Italienische Katholische Gemeinde Mainz

im Dekanat Bergstraße-West, in den Pfarrgemeinden: Biblis-Wattenheim, Bürstadt, St. Michael, Bürstadt, St. Peter, Viernheim, St. Aposteln, Viernheim, St. Hildegard, Viernheim, St. Marien, Viernheim, St. Michael.

im Dekanat Mainz-Stadt, Dekanatsbezirk I, in der Pfarrgemeinde Mainz, St. Ignaz,

im Dekanat Rodgau, in den Pfarrgemeinden: Hausen, Heusenstamm, Maria Himmelskron, Heusenstamm, St. Cäcilia, Jügesheim, Nieder-Roden, Obertshausen, Herz Jesu, Obertshausen, St. Thomas Morus, Urberach

im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrgemeinde Mörfelden-Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf

im Dekanat Dieburg, in den Pfarrgemeinden: Babenhausen, Dieburg, St. Peter und Paul, Dieburg, St. Wolfgang, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Habitzheim, Mosbach, Reinheim

im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk I, in den Pfarrgemeinden: Mainz, Dom, St. Martin, Mainz, St. Achatius, Mainz, St. Bonifaz, Mainz, St. Peter

im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk II, in den Pfarrgemeinden: Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim, St. Georg, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn

**Ehrendomkapitular Prälat Dr. Peter Hilger**

Italienische Kath. Gemeinde Offenbach in der Pfarrkirche Offenbach, St. Marien im Dekanat Gießen, in den Pfarrgemeinden: Gießen, St. Albertus, Gießen, St. Bonifatius, Gießen, St. Thomas Morus, Großen-Buseck, Grünberg, Hungen, Langgöns, Lich, Linden

im Dekanat Offenbach, in den Pfarrgemeinden: Offenbach, St. Josef, Offenbach, St. Peter, Offenbach-Bieber, Offenbach-Bürgel

im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarrgemeinden: Bad Nauheim, Bad Vilbel, St. Nikolaus, Bad Vilbel-Heilsberg, Burgholzhausen, Butzbach, Fauerbach v. d. H. Friedberg, Gammbach, Harheim, Heldenbergen, Ilbenstadt, Karben, Kloppenheim, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach, Ober-Mörlen, Ober-Wöllstadt, Oppershofen, Rockenberg, Rodheim v. d. H.

**Domkapitular Prälat Ernst Kalb**

im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarrgemeinden: Bensheim, St. Georg, Bensheim, St. Laurentius, Bensheim-Auerbach, Einhausen, Heppenheim, St. Peter, Heppenheim-Hambach, Heppenheim-Kirschhausen, Lorsch, Reichenbach, Zwingenberg

im Dekanat Bingen, in den Pfarrgemeinden: Bingen-Büdesheim, Ingelheim-Mitte, St. Remigius, Ingelheim-Süd, St. Michael

im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarrgemeinden: Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu, Kelsterbach

im Dekanat Wetterau-Ost, in der Pfarrgemeinde Altenstadt

Bischof Ivan Milovan, Bischof von Porec, Pula, Parenzo, Pola (Kroatien)

12.06.1999 in der Kroatischen Kath. Gemeinde Gießen

Weihbischof Msgr. Marin Barisic, Split-Makarska (Kroatien)

19.06.1999 in der Kroatischen Kath. Gemeinde Mainz

19.06.1999 in der Kroatischen Kath. Gemeinde Rüsselsheim

#### *IV. Kirchen und Altarkonsekrationen*

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann

21.11.1999 Altarweihe in Biebesheim

12.12.1999 Altarweihe im Alten- und Pflegeheim St. Josef in Darmstadt

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

12.09.1999 Altarweihe in Darmstadt, Liebfrauen

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

19.06.1999 Altarweihe in Gedern

## Verordnungen des Generalvikars

### 191. Stellenausschreibungen

Priester

Zum 1. Januar 2001 (oder später) ist zu besetzen:

Dekanat Gießen

Katholische Klinikseelsorge Gießen

Pfarrer am Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen und den dazugehörigen Krankenhäusern der Stadt Gießen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember 2000 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Folgende Seelsorgestelle ist zu besetzen:

Zum 1. März 2001:

Dekanat Gießen, Pfarrverband Gießen:

Pfarrer der Pfarrkuratie

Gießen, St. Albertus, 7.700 Kath. (= ca. 22%)

Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember 2000 an das Bischöfl. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1 zu richten.

Die Beschreibung der Seelsorgestelle kann, in einigen Tagen, bei der Bischöfl. Kanzlei angefordert werden. (Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

### 192. Ordnung für das Dreikönigssingen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das KINDERMISSIONSWERK überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das KINDERMISSIONSWERK/Die Sternsinger überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingergaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim KINDERMISSIONSWERK erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim KINDERMISSIONSWERK auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem KINDERMISSIONSWERK in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

### 193. Aktion Dreikönigssingen

Die 43. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort „Funduzenze – Lernen und Handeln, damit Kinder heute leben können.“

Die biblische Grundlage bildet Mt 5,14 „Ihr seid das Licht der Welt!“

Die Verantwortlichen für die Sternsingeraktion haben dieses Leitwort und diese Schriftstelle gewählt, um deutlich zu machen, dass am kommenden Fest der Erscheinung des Herrn zwar das Heilige Jahr zuende geht, aber die Verheißung Gottes, die im Stern von Bethlehem aufgeleuchtet ist niemals endet. In Rom wird zwar im Petersdom die Heilige Pforte geschlossen werden, aber die Tür, die Gott allen Menschen geöffnet hat, wird niemals geschlossen werden.

Die Aktion 2001 will darauf hinweisen, dass es für jedes Kind wichtig ist zu lernen, damit es leben kann.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen der Materialien bitte direkt an das

KINDERMISSIONSWERK, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/44610, Fax: 0241/446140.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien von dort zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

### 194. Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dez. 2000 – 6. Jan. 2001). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungrigen Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Sparkästchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und ost-europäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Südafrika. In den Arbeitshilfen gibt es neben einer Geschichte zum Krippenmotiv Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Gemeinsam zu Jesus gehen!“

### 195. Sternsingerwettbewerb

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim KINDERMISSIONSWERK unter Tel.-Nr. 0241/4461-44, Fax Nr. 0241/4461-40 sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 17. November 2000 an das

KINDERMISSIONSWERK

Stephanstr. 35  
52064 Aachen

zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Danke-schön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Erstmals hat der Bundeskanzler zum Sternsingerempfang nach Berlin eingeladen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 18. Dezember 2000 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 4. Dezember 2000 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2001.

### 196. Jahresabschluss des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 1031, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91  
Konto-Nr. 2211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 700 903 00  
Konto-Nr. 33 00-500, Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

### Kirchliche Mitteilungen

### 197. Personalchronik

[REDACTED]

e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich *drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 4.000,- DM*, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2001 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) *Die Kolpingsbewegung in Schlesien*
- 2) *Dr. theol. Paul Majunke (1842–1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin*
- 3) *Georg Smolka (1901–1982), Präsident des Heimatwerkes schlesischer Katholiken – ein schlesischer Europäer.*

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2001 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

## 201. Tag der Ständigen Diakone

Am 9.12.2000, dem Tag der Ständigen Diakone im Bistum Mainz, wird im Priesterseminar in Mainz der bisherige Beauftragte für den Ständigen Diakonat, Msgr. Bruno Klein, in den Ruhestand verabschiedet und Geistl. Rat Dietmar Wieland als Nachfolger in das Amt eingeführt.

Die Feierstunde beginnt um 9.30 Uhr in der Aula mit Bischof Dr. Karl Lehmann. Im feierlichen Gottesdienst in der Seminar Kirche um 11.30 Uhr wird der Bischof vier Bewerbern die Institutio und vier Bewerbern die Admissio erteilen.

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

## 198. Angebot

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Einhausen hat eine größere Zahl von Kirchenbänken abzugeben. Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt St. Michael, Tel. (06251) 96 44-0, Telefax 96 44 10

## 199. Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, 49003 Osnabrück, beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg oder bei dem Erzbischöflichen Ordinariat Postfach 561, 14005 Berlin, angefordert werden.

## 200. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte

## 202. Familiensonntag

Der Familiensonntag 2001 findet am 14. Januar statt. Er steht unter dem Schriftwort „Als Mann und Frau schuf er sie“ – Das Verhältnis der Geschlechter in Ehe und Familie.

Dieses Wort aus dem Buch Genesis darf man als die schöpfungstheologische magna carta der katholischen Ehe- und Familienpastoral verstehen. An ihm orientieren sich die Verantwortlichen der Familienpastoral und nehmen in ihrer Arbeit daran Maß. Bereits im Jahr 1989 stand der Familiensonntag unter diesem Motto.

Die Frage nach der Verschiedenheit und dem Verhältnis der Geschlechter wird durch die Entwicklung unserer Gesellschaft neu gestellt. Inzwischen hat sich der gesellschaftliche Wandel beschleunigt.

Auch in der Frauenbewegung schreitet die Entwicklung voran. So zeigt sich auch in den Diskussionen der katholischen Pfarreien und Verbände ein vertieftes Verständnis für die Würde der Frau und für die Verschiedenheit der Geschlechter. Dies ist nicht ohne Auswirkung im Bereich der Männerpasto-

ral geblieben. Die lehramtlichen Dokumente der letzten zehn Jahre haben sich zu diesen Fragen engagiert geäußert.

Das Thema ist nicht auf den Familiensonntag beschränkt, sondern soll nach dem Beschluss der Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der Familienarbeit auf allen Ebenen sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt des Jahres begehen. Entscheidend ist, dass das Anliegen aufgegriffen wird.

#### **203. Gebetswoche für die Einheit der Christen**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet vom 18.–25.1.2001 statt. Das Thema lautet: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ (Joh 14, 1–6)

Texthefte und Plakate sind zu beziehen bei: Franz Sales-Verlag, 85072 Eichstätt, Rosental 1.

Auf das beigefügte Prospekt für die Pfarrämter wird verwiesen.

#### **204. Bibelsonntag**

Seit Jahren wird der letzte Sonntag im Januar von christlichen Gemeinden verschiedener Konfessionen als Bibelsonntag gestaltet, um insbesondere auf die Bibel als das gemeinsame und verbindliche Fundament christlicher Kirchen und die Quelle christlichen Lebens hinzuweisen. So rufen wiederum Bibelwerke und Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen zum Bibelsonntag am 28. Januar 2001 auf, der diesmal unter dem Motto steht: „Vollkommene Gerechtigkeit“ Texte aus Matthäus 5

Ein Materialheft zur Gestaltung des Gottesdienstes und der Gemeindeaktionen kann bestellt werden bei: Deutsche Bibelgesellschaft, Postfach 810340, 70520 Stuttgart, Tel. (0711) 71810, Fax (0711) 7181-126.

Die Schutzgebühr beträgt 1,50 DM pro Heft (bei Einzelversand kommt eine Versand- und Portopauschale von 3,50 DM hinzu).

#### **205. Intensivkurs Ökumene**

Das Johann-Adam-Möhler-Institut, Paderborn veranstaltet in Paderborn vom 5.–9.2.2001 einen Grundkurs und vom 24.–28.9.2001 einen Aufbaukurs zu dem Thema Ökumene. Der angesprochene Personenkreis sollte ein abgeschlossenes Theologiestudium haben. Gedacht ist an Ökumene-„Multiplikatoren“ in der Aus- und Fortbildung und an solche Personen, die ökumenische Verantwortung übernehmen in Kirche und Gremien. Anmeldung bis zum 15.1.2001 an das Bischöfl. Ordinariat, Abt. Forbildung, Tel. (06131) 253-165. Nähere Information im Referat Ökumene des Seelsorgeamtes, Tel. (06131) 253-248.

#### **206. Fortbildungsseminar**

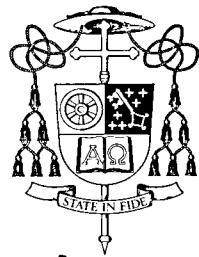
Die Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, führt vom 26.–30. März 2001 im Diözesan-Exerzitienhaus „St. Paulus“ in Leitershofen bei Augsburg ein Fortbildungsseminar zum Thema „Begleitung von Familien mit behinderten Angehörigen“ durch.

Der Tagessatz beträgt ca. 65,- DM. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Anmeldung wird erbettet bis spätestens 15. Dezember 2000 an: Herrn Thomas Schmidt, Pfarreiorientierte Behindertenseelsorge, Kappelberg 1, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/3152-243, Fax: -214, mit Angaben von Name, Anschrift, Telefon, Art/Ort der Tätigkeit in der Behindertenseelsorge und Zeitpunkt der Anreise.

Interessenten mögen mit ihrer Anmeldung in Augsburg das Programm und weitere Informationen anfordern.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

---

142. Jahrgang

Mainz, den 20. November 2000

Nr. 11

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

---

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 207. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### A. Einmalzahlung 2000

Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

##### *„Einmalzahlung für die Monate April bis Juli 2000“*

(a) Die Mitarbeiter erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 DM. Dies gilt auch für Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet. Mitarbeiter in Ausbildungsverhältnissen nach Anlage 7 zu den AVR erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

aa) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter die AVR fallenden Dienstgeber aus einem Dienstverhältnis hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

bb) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eine Einmalzahlung erhalten hat, die dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(b) Für die Einmalzahlung gilt Abschnitt IIa Abs. a der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Dienstverhältnisses maßgebend.

(c) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(d) Die Regelung wird nicht angewendet bei Mitarbeitern, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Dienstverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraus-

setzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Kirchlicher Dienst ist in diesem Sinne eine Beschäftigung bei einem unter die AVR fallenden Dienstgeber oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche. Dem steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.“

#### B. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2000 bis 2002

##### *Tarifgebiet West (1. April 2000/1. August 2000 bis 31. August 2001)*

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 ein:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:
- „im ersten Jahr der Tätigkeit 2.167,26 DM,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.469,48 DM.“
- Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „115,36 DM“ monatlich.
- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:
- „im ersten Ausbildungsjahr 1.333,06 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.441,87 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.617,17 DM.“
- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 „1.212,16 DM“.
- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:
- |   | Entgelt<br>DM | Verheirate-<br>tenzuschlag<br>DM |
|---|---------------|----------------------------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en | 2.165,07      | 117,78                           |
| 2. Masseure und med. Bademeister/-innen       | 2.068,46      | 117,78                           |
| 3. Sozialarbeiter/-innen                      | 2.547,36      | 123,62                           |
| 4. Sozialpädagog(inn)en                       | 2.547,36      | 123,62                           |
| 5. Erzieher/-innen                            | 2.165,07      | 117,78                           |
| 6. Kinderpfleger/-innen                       | 2.068,46      | 117,78                           |
| 7. Altenpfleger/-innen                        | 2.165,07      | 117,78                           |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen           | 2.165,07      | 117,78                           |
9. Heilerziehungshelfer/-innen 2.068,46 117,78  
10. Heilerziehungspfleger/-innen 2.270,37 117,78  
11. Arbeitserzieher/-innen 2.270,37 117,78  
12. Rettungsassistent(inn)en 2.068,46 117,78
- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:
- „im ersten Ausbildungsjahr 1.128,80 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.218,02 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.299,91 DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 1.413,54 DM.“
8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 auf „28,17 DM“ angehoben.
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 wie folgt festgesetzt:
- (2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 78,57 DM,  
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 209,56 DM,
- 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 196,46 DM,  
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 166,34 DM.
- (3) entfällt
- (4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 78,57 DM.”

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80
1a	Ib	4870,14	5365,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
1b	Ib	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	—
2	Ib	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	—
3	Ic	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	—
4a	Ic	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22	—	—
4b	Ic	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21	—	—
5b	Ic	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20	—	—
5c	II	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52	—	—	—
6b	II	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37	—	—
7	II	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01	—	—
8	II	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	—
9a	II	1933,28	1995,28	2057,27	2105,42	2153,58	2201,80	2250,00	2298,19	2346,33	—	—	—
9	II	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61	—	—	—	—
10	II	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95	—	—	—
11	II	1570,82	1614,32	1657,80	1691,66	1725,47	1759,34	1793,13	1826,99	1860,82	—	—	—
12	II	1430,64	1474,12	1517,67	1551,46	1585,32	1619,13	1653,00	1686,83	1720,64	—	—	—

\*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.602,16	5.808,03	6.013,93	6.174,06	6.334,17	6.494,33	6.654,46	6.814,60	6.974,73
Kr 13	Ib	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr 12	Ic	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr 11	Ic	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr 10	Ic	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr 9	Ic	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr 8	Ic	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr 7	Ic	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr 6	II	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr 5a	II	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr 5	II	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr 4	II	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr 3	II	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr 2	II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr 1	II	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2730,06	2580,08	2442,47	2378,75	2317,16	2204,17	2070,66	1951,50

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2693,10	2569,85	2456,87

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 4 zu den AVR

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1033,58	1229,04	1394,65	1560,26	1725,87	1891,48	2057,09	2222,70
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	918,57	1114,03	1279,64	1445,25	1610,86	1776,47	1942,08	2107,69
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	865,25	1051,45	1217,06	1382,67	1548,28	1713,89	1879,50	2045,11

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen  
12, 11, 10, 9 und Kr 1  
9a und Kr 2  
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um  
10,- DM  
10,- DM  
10,- DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um  
50,- DM,  
40,- DM,  
30,- DM

*Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001)*

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	48,01
1a	44,01
1b	40,49
2	37,07
3	33,48
4a	30,80
4b	28,36
5b	26,21
5c	23,93
6b	22,21
7	20,85
8	19,58
9a	18,86
9	18,51
10	17,57
11	16,39
12	15,55

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	44,22
Kr 13	39,86
Kr 12	36,73
Kr 11	34,66
Kr 10	32,58
Kr 9	30,65
Kr 8	28,87
Kr 7	27,24
Kr 6	25,37
Kr 5a	24,43
Kr 5	23,78
Kr 4	22,58
Kr 3	21,41
Kr 2	20,38
Kr 1	19,45

*II. Tarifgebiet West (vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)*

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt

„im ersten Jahr der Tätigkeit 2.219,27 DM,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.528,75 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „118,12 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.365,05 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.476,47 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.655,98 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. September 2001 „1.241,25 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.217,03	120.60
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	2.118,10	120.60
3. Sozialarbeiter/-innen	2.608,50	126.58
4. Sozialpädagog(inn)en	2.608,50	126.58
5. Erzieher/-innen	2.217,03	120.60
6. Kinderpfleger/-innen	2.118,10	120.60
7. Altenpfleger/-innen	2.2.17.03	120.60
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	2.217,03	120.60
9. Heilerziehungshelfer/-innen	2.118,10	120.60

10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.324,86	120.60	2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	214,59 DM,
11. Arbeitserzieher/-innen	2.324,86	120.60		
12. Rettungsassistent(inn)en	2.118,10	120.60		
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:				
„im ersten Ausbildungsjahr	1.155,89 DM,		5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	201,18 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,25 DM,			
im dritten Ausbildungsjahr	1.331,11 DM,		9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	170,33 DM.
im vierten Ausbildungsjahr	1.447,46 DM.“			
8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf „28,85 DM“ angehoben.			(3) entfällt	
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 wie folgt festgesetzt:			(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich	
„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1		80,46 DM,		80,46 DM.“

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45
1a	Ib	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
1b	Ib	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	—
2	Ib	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	—
3	Ic	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	—
4a	Ic	3406,43	3680,39	3954,44	4139,04	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99	—	—
4b	Ic	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32	—	—
5b	Ic	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14	—	—
5c	II	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64	—	—	—
6b	II	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96	—	—
7	II	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22	—	—
8	II	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	—
9a	II	1979,68	2043,17	2106,64	2155,95	2205,27	2254,64	2304,00	2353,35	2402,64	—	—	—
9	II	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14	—	—	—	—
10	II	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47	—	—	—
11	II	1608,52	1653,06	1697,59	1732,26	1766,88	1801,56	1836,17	1870,84	1905,48	—	—	—
12	II	1464,98	1509,50	1554,09	1588,70	1623,37	1657,99	1692,67	1727,31	1761,94	—	—	—

\*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3a zu den AVR

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5736,61	5947,43	6158,26	6322,24	6486,19	6650,19	6814,17	6978,15	7142,12
Kr 13	Ib	4988,35	5199,18	5410,01	5573,98	5737,93	5901,94	6065,91	6229,89	6393,87
Kr 12	Ic	4610,29	4806,64	5002,95	5155,64	5308,35	5461,04	5613,72	5766,44	5919,16
Kr 11	Ic	4276,72	4465,16	4653,58	4800,15	4946,70	5093,26	5239,80	5386,37	5532,95
Kr 10	Ic	3957,71	4132,52	4307,34	4443,30	4579,28	4715,22	4851,19	4987,14	5123,10
Kr 9	Ic	3664,91	3826,55	3988,24	4113,99	4239,72	4365,49	4491,25	4616,99	4742,74
Kr 8	Ic	3392,81	3542,58	3692,37	3808,90	3925,42	4041,93	4158,43	4274,93	4391,42
Kr 7	Ic	3144,07	3282,45	3420,81	3528,43	3636,04	3743,66	3851,28	3958,90	4066,51
Kr 6	II	2919,57	3046,38	3173,18	3271,80	3370,43	3469,05	3567,66	3666,27	3764,94
Kr 5a	II	2781,97	2900,53	3019,08	3111,29	3203,48	3295,70	3387,90	3480,12	3572,29
Kr 5	II	2687,52	2799,69	2911,86	2999,09	3086,34	3173,56	3260,78	3348,03	3435,27
Kr 4	II	2516,76	2616,45	2716,16	2793,70	2871,24	2948,79	3026,34	3103,88	3181,40
Kr 3	II	2358,37	2443,08	2527,81	2593,71	2659,60	2725,50	2791,38	2857,27	2923,15
Kr 2	II	2209,89	2284,14	2358,41	2416,17	2473,90	2531,67	2589,41	2647,17	2704,93
Kr 1	II	2073,79	2139,89	2205,96	2257,35	2308,75	2360,15	2411,53	2462,92	2514,31

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2795,58	2642,00	2501,09	2435,85	2372,78	2257,07	2120,36	1998,34

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2757,73	2631,52	2515,84

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001) (monatlich in DM)*

Anlage 4 zu den AVR

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1058,39	1258,55	1428,13	1597,71	1767,29	1936,87	2106,45	2276,03
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	940,62	1140,78	1310,36	1479,94	1649,52	1819,10	1988,68	2158,26
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	886,02	1076,68	1246,26	1415,84	1585,42	1755,00	1924,58	2094,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den  
Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-  
sichtigende Kind um

10,- DM

10,- DM

10,- DM

für jedes weitere zu be-  
rücksichtigende Kind um

50,- DM,

40,- DM,

30,- DM

*Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001)*

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	49,16
1a	45,06
1b	41,46
2	37,96
3	34,28
4a	31,54
4b	29,04
5b	26,84
5c	24,51
6b	22,75
7	21,35
8	20,05
9a	19,31
9	18,95
10	17,99
11	16,78
12	15,92

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	45,29
Kr 13	40,82
Kr 12	37,61
Kr 11	35,49
Kr 10	33,36
Kr 9	31,39
Kr 8	29,57
Kr 7	27,89
Kr 6	25,98
Kr 5a	25,02
Kr 5	24,35
Kr 4	23,12
Kr 3	21,93
Kr 2	20,87
Kr 1	19,92

*III. Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2002 - Euro)*

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. Januar 2002:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.134,69 EUR,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.292,93 EUR.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „60,40 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 697,94 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 754,91 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 846,69 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „634,64 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheiratetenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.133,55	61,66
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.082,97	61,66
3. Sozialarbeiter/-innen	1.333,70	64,72
4. Sozialpädagog(inn)en	1.333,70	64,72
5. Erzieher/-innen	1.133,55	61,66
6. Kinderpfleger/-innen	1.082,97	61,66
7. Altenpfleger/-innen	1.133,55	61,66
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.133,55	61,66
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.082,97	61,66
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.188,68	61,66
11. Arbeitserzieher/-innen	1.188,68	61,66
12. Rettungsassistent(inn)en	1.082,97	61,66“

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 591,00 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 637,71 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 680,59 EUR,  
im vierten Ausbildungsjahr 740,07 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 auf „14,75 EUR“ angehoben.	AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	102,86 EUR,
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:	9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	87,09 EUR.
„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	(3) entfällt	
	41,14 EUR,	
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich	41,14 EUR.“
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der		

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002) (monatlich in EUR)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53
1a	Ib	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4225,13	4290,01
1b	Ib	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	—
2	Ib	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	—
3	Ic	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	—
4a	Ic	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14	—	—
4b	Ic	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23	—	—
5b	Ic	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77	—	—
5c	II	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,81	—	—	—
6b	II	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88	—	—
7	II	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97	—	—
8	II	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	—
9a	II	1012,19	1044,66	1077,11	1102,32	1127,54	1152,78	1178,02	1203,25	1228,45	—	—	—
9	II	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86	—	—	—	—
10	II	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07	—	—	—
11	II	822,42	845,20	867,96	885,69	903,39	921,12	938,82	956,55	974,26	—	—	—
12	II	749,03	771,80	794,59	812,29	830,02	847,72	865,45	883,16	900,87	—	—	—

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter (gültig ab 1. Januar 2002) (monatlich in Euro)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2933,08	3040,87	3148,67	3232,51	3316,34	3400,19	3484,03	3567,87	3651,71
Kr 13	Ib	2550,50	2658,30	2766,09	2849,93	2933,76	3017,61	3101,45	3185,29	3269,13
Kr 12	Ic	2357,20	2457,60	2557,97	2636,04	2714,12	2792,19	2870,25	2948,33	3026,42
Kr 11	Ic	2186,65	2283,00	2379,34	2454,28	2529,21	2604,14	2679,07	2754,01	2828,95
Kr 10	Ic	2023,54	2112,92	2202,31	2271,82	2341,35	2410,85	2480,37	2549,88	2619,40
Kr 9	Ic	1873,84	1956,48	2039,15	2103,45	2167,73	2232,04	2296,34	2360,63	2424,92
Kr 8	Ic	1734,72	1811,29	1887,88	1947,46	2007,04	2066,61	2126,17	2185,74	2245,30
Kr 7	Ic	1607,54	1678,29	1749,03	1804,06	1859,08	1914,10	1969,13	2024,15	2079,17
Kr 6	II	1492,75	1557,59	1622,42	1672,84	1723,27	1773,70	1824,12	1874,53	1924,98
Kr 5a	II	1422,40	1483,02	1543,63	1590,78	1637,91	1685,06	1732,21	1779,36	1826,48
Kr 5	II	1374,11	1431,46	1488,81	1533,41	1578,02	1622,62	1667,21	1711,82	1756,43
Kr 4	II	1286,80	1337,77	1388,75	1428,40	1468,04	1507,69	1547,34	1586,99	1626,62
Kr 3	II	1205,82	1249,13	1292,45	1326,14	1359,83	1393,53	1427,21	1460,90	1494,58
Kr 2	II	1129,90	1167,86	1205,84	1235,37	1264,88	1294,42	1323,94	1353,48	1383,01
Kr 1	II	1060,31	1094,11	1127,89	1154,16	1180,45	1206,73	1233,00	1259,27	1285,55

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002) (monatlich in Euro)

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1429,35	1350,83	1278,79	1245,42	1213,18	1154,02	1084,12	1021,74

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002) (monatlich in Euro)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1410,01	1345,47	1286,32

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. Januar 2002) (monatlich in Euro)

Anlage 4 zu den AVR

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	541,15	643,49	730,19	816,89	903,59	990,29	1076,99	1163,69
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	480,93	583,27	669,97	756,67	843,37	930,07	1016,77	1103,47
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	453,01	550,49	637,19	723,89	810,59	897,29	983,99	1070,69

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen  
12, 11, 10, 9 und Kr 1  
9a und Kr 2  
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um  
5,11 Euro  
5,11 Euro  
5,11 Euro

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um  
26,56 Euro,  
20,45 Euro,  
15,34 Euro

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig ab 1. Januar 2002) (Stundenvergütung in Euro)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	25,14	Kr 14	23,16
1a	23,04	Kr 13	20,87
1b	21,20	Kr 12	19,23
2	19,41	Kr 11	18,15
3	17,53	Kr 10	17,06
4a	16,13	Kr 9	16,05
4b	14,85	Kr 8	15,12
5b	13,72	Kr 7	14,26
5c	12,53	Kr 6	13,28
6b	11,63	Kr 5a	12,79
7	10,91	Kr 5	12,45
8	10,25	Kr 4	11,82
9a	9,87	Kr 3	11,21
9	9,69	Kr 2	10,67
10	9,20	Kr 1	10,18
11	8,58		
12	8,14		

**IV. Tarifgebiet Ost (01. April/01. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)**

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. April 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende Änderungen ein:

**(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)**

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

a) Absatz (b) Ziffer 1	174,00 DM,
b) Absatz (b) Ziffer 2	104,40 DM

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

a) Absatz (c) Ziffer 1	78,30 DM,
b) Absatz (c) Ziffer 2	60,90 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim -und Werkstattzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des Absatz

a) Absatz (a) Satz 1	104,40 DM,
b) Absatz (a) Satz 2	52,20 DM,
c) Absatz (b) Satz 1	69,60 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen der

1. Ziffer 1	17,40 DM,
2. Ziffer 2	21,75 DM,
3. Ziffer 3	21,75 DM,
4. Ziffer 4	26,10 DM,
5. Ziffer 5	17,40 DM,
6. Ziffer 6	26,10 DM,
7. Ziffer 7	21,75 DM,
8. Ziffer 8	26,10 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 DM 24,52“

**(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])**

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. August bis 31. Dezember 2000 DM 2,18 bzw. DM 1,09“.

**(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])**

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/ Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Jahr der Tätigkeit	1.874,68 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit	2.136,10 DM.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „99,78 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000.

„im ersten Ausbildungsjahr	1.153,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,22 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.398,85 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 „1.048,52 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.872,79	101,88	3. Sozialarbeiter/-innen	2.216,20	107,54
2. Masseure und med. Bade-meister/-innen	1.789,22	101,88	4. Sozialpädagog(inn)en	2.216,20	107,54
3. Sozialarbeiter/-innen	2.203,47	106,94	5. Erzieher/-innen	1.883,61	102,46
4. Sozialpädagog(inn)en	2.203,47	106,94	6. Kinderpfleger/-innen	1.799,56	102,46
5. Erzieher/-innen	1.872,79	101,88	7. Altenpfleger/-innen	1.883,61	102,46
6. Kinderpfleger/-innen	1.789,22	101,88	8. Haus- und Familien-pfleger/-innen	1.883,61	102,46
7. Altenpfleger/-innen	1.872,79	101,88	9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.799,56	102,46
8. Haus- und Familien-pfleger/-innen	1.872,79	101,88	10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.975,22	102,46
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.789,22	101,88	11. Arbeitserzieher/-innen	1.975,22	102,46
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.963,87	101,88	12. Rettungsassistent(inn)en	1.799,56	102,46
11. Arbeitserzieher/-innen	1.963,87	101,88			
12. Rettungsassistent(inn)en	1.789,22	101,88			

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 976,41 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.053,59 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.124,42 DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 1.222,71 DM.“

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/ Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.885,52 DM,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.148,45 DM.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „100,36 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.159,76 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.254,43 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.406,94 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 „1.054,58 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
--	---------------	----------------------------------

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.883,61	102,46
2. Masseure und med. Bade-meister/-innen	1.799,56	102,46

3. Sozialarbeiter/-innen	2.216,20	107,54
4. Sozialpädagog(inn)en	2.216,20	107,54
5. Erzieher/-innen	1.883,61	102,46
6. Kinderpfleger/-innen	1.799,56	102,46
7. Altenpfleger/-innen	1.883,61	102,46
8. Haus- und Familien-pfleger/-innen	1.883,61	102,46
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.799,56	102,46
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.975,22	102,46
11. Arbeitserzieher/-innen	1.975,22	102,46
12. Rettungsassistent(inn)en	1.799,56	102,46

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. August bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 982,06 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.059,68 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.130,92 DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 1.229,78 DM.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:*

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1 68,36 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 182,32 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 170,92 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 144,72 DM.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage ab monatlich

68,36 DM.“

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%) (monatlich in DM)*

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4660,96	5160,89	5660,76	5923,03	6185,26	6447,41	6709,65	6971,88	7234,05	7496,29	7758,50	7998,60
1a	Ib	4237,03	4668,35	5099,63	5339,78	5579,94	5820,08	6060,28	6300,39	6540,60	6780,71	7020,87	7128,68
1b	Ib	3852,31	4222,32	4592,39	4827,61	5062,90	5298,14	5533,37	5768,64	6003,88	6239,16	6337,15	—
2	Ib	3501,88	3817,99	4134,09	4330,12	4526,19	4722,27	4918,30	5114,36	5310,38	5506,41	5631,45	—
3	Ic	3183,29	3455,29	3727,30	3906,24	4085,10	4264,00	4442,86	4621,77	4800,67	4979,57	5006,52	—
4a	Ic	2894,13	3126,89	3359,73	3516,57	3673,41	3830,23	3987,04	4143,93	4300,75	4450,24	—	—
4b	Ic	2631,89	2827,94	3023,99	3161,23	3298,45	3435,67	3572,92	3710,16	3847,41	3955,21	—	—
5b	Ic	2399,02	2558,40	2725,05	2847,56	2965,19	3082,84	3200,44	3318,06	3435,67	3514,11	—	—
5c	II	2211,88	2335,66	2463,69	2570,65	2683,37	2796,09	2908,82	3021,54	3122,02	—	—	—
6b	II	2041,53	2144,56	2247,62	2320,20	2395,21	2470,30	2548,62	2631,89	2715,26	2776,49	—	—
7	II	1888,02	1974,27	2060,48	2121,44	2182,42	2243,38	2304,72	2368,72	2432,80	2472,54	—	—
8	II	1747,17	1818,66	1890,18	1936,44	1978,47	2020,52	2062,56	2104,64	2146,66	2188,73	2228,65	—
9a	II	1681,95	1735,89	1789,82	1831,72	1873,61	1915,57	1957,50	1999,43	2041,30	—	—	—
9	II	1618,91	1677,79	1736,67	1780,84	1820,76	1860,73	1900,67	1940,63	—	—	—	—
10	II	1503,26	1551,64	1600,00	1644,16	1684,10	1724,04	1763,98	1803,96	1831,31	—	—	—
11	II	1366,61	1404,46	1442,28	1471,74	1501,16	1530,62	1560,02	1589,49	1618,91	—	—	—
12	II	1244,66	1282,49	1320,37	1349,77	1379,23	1408,64	1438,11	1467,54	1496,96	—	—	—

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%) (monatlich in DM)*

Anlage 3a zu den AVR Ost

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4873,88	5052,99	5232,12	5371,43	5510,73	5650,07	5789,38	5928,70	6068,01
Kr 13	Ib	4238,15	4417,27	4596,39	4735,71	4875,00	5014,34	5153,65	5292,98	5432,29
Kr 12	Ic	3916,95	4083,76	4250,55	4380,28	4510,03	4639,75	4769,47	4899,22	5028,97
Kr 11	Ic	3633,54	3793,64	3953,72	4078,26	4202,76	4327,28	4451,78	4576,31	4700,84
Kr 10	Ic	3362,51	3511,02	3659,56	3775,07	3890,60	4006,10	4121,62	4237,12	4352,64
Kr 9	Ic	3113,74	3251,08	3388,45	3495,29	3602,10	3708,96	3815,81	3922,64	4029,47
Kr 8	Ic	2882,56	3009,81	3137,07	3236,08	3335,08	3434,06	3533,04	3632,02	3731,00
Kr 7	Ic	2671,23	2788,80	2906,35	2997,79	3089,21	3180,65	3272,09	3363,52	3454,94
Kr 6	II	2480,49	2588,23	2695,96	2779,75	2863,55	2947,33	3031,11	3114,90	3198,73
Kr 5a	II	2363,59	2464,32	2565,04	2643,38	2721,71	2800,06	2878,40	2956,74	3035,05
Kr 5	II	2283,34	2378,64	2473,94	2548,06	2622,18	2696,29	2770,39	2844,52	2918,64
Kr 4	II	2138,26	2222,96	2307,68	2373,55	2439,44	2505,32	2571,21	2637,08	2702,95
Kr 3	II	2003,70	2075,66	2147,65	2203,64	2259,62	2315,61	2371,59	2427,56	2483,54
Kr 2	II	1877,55	1940,63	2003,72	2052,80	2101,85	2150,93	2199,99	2249,06	2298,13
Kr 1	II	1761,92	1818,07	1874,21	1917,86	1961,54	2005,20	2048,86	2092,52	2136,18

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%) (monatlich in DM)*

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppen								
6b	7	8	9a	9	10	11	12	
2375,15	2244,67	2124,95	2069,51	2015,93	1917,63	1801,47	1697,81	

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87,0%) (monatlich in DM)*

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2343,00	2235,77	2137,49

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)*  
 (gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%) (monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	899,21	1069,27	1213,35	1357,43	1501,51	1645,59	1789,67	1933,75
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	799,16	969,22	1113,30	1257,38	1401,46	1545,54	1689,62	1833,70
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	752,77	914,77	1058,85	1202,93	1347,01	1491,09	1635,17	1779,25

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen 12, 11, 10, 9 und Kr 1	für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,70 DM	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 43,50 DM,
9a und Kr 2	8,70 DM	34,80 DM,
8	8,70 DM	26,10 DM

*Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR*  
 (gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%)

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppe	DM
1	40,19
1a	36,83
1b	33,89
2	31,03
3	28,02
4a	25,78
4b	23,74
5b	21,94
5c	20,03
6b	18,59
7	17,45
8	16,39
9a	15,78
9	15,49
10	14,71
11	13,73
12	13,02

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	37,03
Kr 13	33,36
Kr 12	30,74
Kr 11	29,01
Kr 10	27,27
Kr 9	25,66
Kr 8	24,17
Kr 7	22,80
Kr 6	21,23
Kr 5a	20,45
Kr 5	19,90
Kr 4	18,90
Kr 3	17,92
Kr 2	17,06
Kr 1	16,28

V. Tarifgebiet Ost (01. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0% 88,5 %)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 177,00 DM, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 106,20 DM  |
- monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 79,65 DM, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 61,95 DM  |
- monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim -und Werkstattzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des Absatz

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 106,20 DM, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 53,10 DM,  |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 70,80 DM   |
- monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen der

- |             |           |
|-------------|-----------|
| 1. Ziffer 1 | 17,70 DM, |
| 2. Ziffer 2 | 22,13 DM, |
| 3. Ziffer 3 | 22,13 DM, |
| 4. Ziffer 4 | 26,55 DM, |
| 5. Ziffer 5 | 17,70 DM, |
| 6. Ziffer 6 | 26,55 DM, |
| 7. Ziffer 7 | 22,13 DM, |
| 8. Ziffer 8 | 26,55 DM  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 24,95 DM.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 DM 2,21 bzw. DM 1,11“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.918,03 DM,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.185,49 DM.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „102,10 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerrinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.179,76 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.276,05 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.431,20 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 „1.072,76 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.916,09	104,24
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.830,59	104,24
3. Sozialarbeiter/-innen	2.254,41	109,40
4. Sozialpädagog(inn)en	2.254,41	109,40
5. Erzieher/-innen	1.916,09	104,24
6. Kinderpfleger/-innen	1.830,59	104,24
7. Altenpfleger/-innen	1.916,09	104,24
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.916,09	104,24
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.830,59	104,24
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.009,28	104,24
11. Arbeitserzieher/-innen	2.009,28	104,24
12. Rettungsassistent(inn)en	1.830,59	104,24

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 998,99 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.077,95 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.150,42 DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 1.250,98 DM.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:*

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	69,53 DM,	(3) entfällt
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	185,46 DM,	(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	173,87 DM,	69,53 DM.“
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	147,21 DM.	

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 88,5%)  
(monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4741,33	5249,86	5758,36	6025,14	6291,90	6558,57	6825,33	7092,08	7358,78	7625,54	7892,26	8136,51
1a	Ib	4310,07	4748,83	5187,55	5431,85	5676,15	5920,42	6164,77	6409,02	6653,38	6897,62	7141,91	7251,58
1b	Ib	3918,73	4295,12	4671,56	4910,84	5150,20	5389,49	5628,78	5868,10	6107,39	6346,73	6446,41	—
2	Ib	3562,26	3883,82	4205,37	4404,78	4604,22	4803,69	5003,10	5202,54	5401,93	5601,35	5728,54	—
3	Ic	3238,17	3514,86	3791,57	3973,59	4155,54	4337,52	4519,46	4701,45	4883,45	5065,42	5092,85	—
4a	Ic	2944,03	3180,81	3417,66	3577,20	3736,74	3896,27	4055,79	4215,39	4374,90	4526,97	—	—
4b	Ic	2677,27	2876,70	3076,13	3215,74	3355,32	3494,91	3634,53	3774,13	3913,74	4023,40	—	—
5b	Ic	2440,39	2602,51	2772,03	2896,66	3016,32	3135,99	3255,62	3375,27	3494,91	3574,69	—	—
5c	II	2250,02	2375,93	2506,17	2614,97	2729,63	2844,30	2958,98	3073,64	3175,84	—	—	—
6b	II	2076,72	2181,53	2286,37	2360,20	2436,51	2512,90	2592,56	2677,27	2762,08	2824,36	—	—
7	II	1920,57	2008,31	2096,01	2158,02	2220,05	2282,06	2344,45	2409,56	2474,74	2515,18	—	—
8	II	1777,29	1850,02	1922,77	1969,82	2012,58	2055,36	2098,12	2140,92	2183,67	2226,47	2267,08	—
9a	II	1710,95	1765,82	1820,68	1863,30	1905,92	1948,59	1991,25	2033,90	2076,50	—	—	—
9	II	1646,83	1706,71	1766,61	1811,55	1852,15	1892,81	1933,44	1974,09	—	—	—	—
10	II	1529,18	1578,39	1627,59	1672,52	1713,14	1753,77	1794,40	1835,07	1862,88	—	—	—
11	II	1390,18	1428,67	1467,15	1497,12	1527,04	1557,02	1586,92	1616,89	1646,83	—	—	—
12	II	1266,12	1304,60	1343,14	1373,04	1403,01	1432,93	1462,91	1492,84	1522,77	—	—	—

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 88,5%) (monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR Ost

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4957,91	5140,11	5322,33	5464,04	5605,74	5747,48	5889,20	6030,92	6172,64
Kr 13	Ib	4311,22	4493,43	4675,64	4817,36	4959,05	5100,79	5242,51	5384,23	5525,95
Kr 12	Ic	3984,48	4154,17	4323,84	4455,80	4587,79	4719,75	4851,70	4983,69	5115,68
Kr 11	Ic	3696,18	3859,05	4021,89	4148,57	4275,22	4401,89	4528,54	4655,22	4781,89
Kr 10	Ic	3420,48	3571,56	3722,66	3840,16	3957,68	4075,17	4192,68	4310,17	4427,68
Kr 9	Ic	3167,42	3307,13	3446,87	3555,55	3664,21	3772,91	3881,60	3990,27	4098,95
Kr 8	Ic	2932,26	3061,70	3191,16	3291,87	3392,58	3493,27	3593,96	3694,64	3795,32
Kr 7	Ic	2717,29	2836,89	2956,46	3049,47	3142,48	3235,49	3328,50	3421,51	3514,51
Kr 6	II	2523,26	2632,86	2742,45	2827,68	2912,92	2998,15	3083,38	3168,60	3253,88
Kr 5a	II	2404,34	2506,81	2609,26	2688,96	2768,63	2848,34	2928,02	3007,72	3087,38
Kr 5	II	2322,71	2419,65	2516,59	2591,99	2667,39	2742,77	2818,16	2893,56	2968,96
Kr 4	II	2175,13	2261,29	2347,46	2414,47	2481,50	2548,52	2615,54	2682,55	2749,55
Kr 3	II	2038,24	2111,45	2184,68	2241,63	2298,58	2355,53	2412,47	2469,42	2526,36
Kr 2	II	1909,92	1974,09	2038,27	2088,19	2138,09	2188,01	2237,92	2287,84	2337,75
Kr 1	II	1792,29	1849,42	1906,52	1950,93	1995,36	2039,77	2084,18	2128,60	2173,01

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 88,5%) (monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2416,10	2283,37	2161,58	2105,20	2050,69	1950,69	1832,53	1727,08

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 88,5%) (monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2383,39	2274,32	2174,33

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 88,5%) (monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	914,72	1087,70	1234,26	1380,82	1527,38	1673,94	1820,50	1967,06
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	812,93	985,91	1132,47	1279,03	1425,59	1572,15	1718,71	1865,27
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	765,75	930,53	1077,09	1223,65	1370,21	1516,77	1663,33	1809,89

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

8,85 DM

8,85 DM

8,85 DM

für jedes weitere zu be-

rücksichtigende Kind um

44,25 DM,

35,40 DM,

26,55 DM

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig ab 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 8,5%)

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppe	DM	Vergütungsgruppe	DM
1	40,88	Kr 14	37,67
1a	37,47	Kr 13	33,94
1b	34,47	Kr 12	31,27
2	31,57	Kr 11	29,51
3	28,50	Kr 10	27,74
4a	26,22	Kr 9	26,10
4b	24,15	Kr 8	24,58
5b	22,31	Kr 7	23,19
5c	20,38	Kr 6	21,60
6b	18,91	Kr 5a	20,80
7	17,75	Kr 5	20,24
8	16,67	Kr 4	19,22
9a	16,06	Kr 3	18,23
9	15,76	Kr 2	17,35
10	14,96	Kr 1	16,56
11	13,96		
12	13,24		

**VI. Tarifgebiet Ost (1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%)**

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 25,54 DM.“

(II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.964,05 DM,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.237,94 DM.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „104,54 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1

Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.208,07 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.306,68 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.465,54 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 „1.098,51 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheiraten- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.962,07	106,74
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.874,52	106,74
3. Sozialarbeiter/-innen	2.308,52	112,02
4. Sozialpädagog(inn)en	2.308,52	112,02
5. Erzieher/-innen	1.962,07	106,74
6. Kinderpfleger/-innen	1.874,52	106,74
7. Altenpfleger/-innen	1.962,07	106,74
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.962,07	106,74
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.874,52	106,74
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.057,50	106,74
11. Arbeitserzieher/-innen	2.057,50	106,74
12. Rettungsassistent(inn)en	1.874,52	106,74

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.022,96 DM,  
im zweiten Ausbildungsjahr 1.103,82 DM,  
im dritten Ausbildungsjahr 1.178,03 DM,  
im vierten Ausbildungsjahr 1.281,00 DM.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:*

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	71,21 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	189,91 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	178,04 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	150,74 DM.
(3) entfällt	
(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der	

Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 71,21 DM."

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%) (monatlich in DM)*

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4855,12	5375,86	5896,56	6169,74	6442,91	6715,97	6989,14	7262,29	7535,39	7808,55	8081,68	8331,79
1a	Ib	4413,51	4862,80	5312,05	5562,21	5812,38	6062,51	6312,72	6562,83	6813,06	7063,16	7313,32	7425,62
1b	Ib	4012,78	4398,20	4783,68	5028,70	5273,80	5518,84	5763,86	6008,93	6253,97	6499,05	6601,13	—
2	Ib	3647,75	3977,03	4306,29	4510,49	4714,72	4918,98	5123,18	5327,41	5531,58	5735,78	5866,03	—
3	Ic	3315,88	3599,22	3882,57	4068,96	4255,27	4441,62	4627,92	4814,28	5000,65	5186,99	5215,07	—
4a	Ic	3014,69	3257,15	3499,68	3663,05	3826,43	3989,77	4153,13	4316,56	4479,90	4635,62	—	—
4b	Ic	2741,52	2945,74	3149,95	3292,92	3435,84	3578,79	3721,75	3864,71	4007,68	4119,96	—	—
5b	Ic	2498,96	2664,97	2838,56	2966,17	3088,71	3211,25	3333,76	3456,27	3578,79	3660,48	—	—
5c	II	2304,02	2432,95	2566,31	2677,73	2795,14	2912,56	3029,99	3147,41	3252,06	—	—	—
6b	II	2126,57	2233,89	2341,24	2416,85	2494,98	2573,21	2654,79	2741,52	2828,36	2892,14	—	—
7	II	1966,66	2056,51	2146,31	2209,81	2273,33	2336,83	2400,72	2467,39	2534,14	2575,54	—	—
8	II	1819,95	1894,42	1968,91	2017,10	2060,88	2104,69	2148,48	2192,30	2236,08	2279,90	2321,49	—
9a	II	1752,02	1808,21	1864,38	1908,02	1951,66	1995,36	2039,04	2082,71	2126,34	—	—	—
9	II	1686,35	1747,67	1809,01	1855,03	1896,61	1938,24	1979,84	2021,46	—	—	—	—
10	II	1565,88	1616,27	1666,65	1712,66	1754,26	1795,86	1837,46	1879,10	1907,59	—	—	—
11	II	1423,54	1462,96	1502,37	1533,05	1563,69	1594,38	1625,01	1655,69	1686,35	—	—	—
12	II	1296,51	1335,91	1375,37	1406,00	1436,68	1467,32	1498,01	1528,67	1559,32	—	—	—

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%) (monatlich in DM)*

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5076,90	5263,47	5450,06	5595,18	5740,28	5885,42	6030,54	6175,66	6320,78
Kr 13	Ib	4414,69	4601,27	4787,86	4932,97	5078,07	5223,22	5368,33	5513,45	5658,57
Kr 12	Ic	4080,11	4253,88	4427,61	4562,74	4697,89	4833,02	4968,14	5103,30	5238,46
Kr 11	Ic	3784,90	3951,67	4118,42	4248,13	4377,83	4507,54	4637,22	4766,94	4896,66
Kr 10	Ic	3502,57	3657,28	3812,00	3932,32	4052,66	4172,97	4293,30	4413,62	4533,94
Kr 9	Ic	3243,45	3386,50	3529,59	3640,88	3752,15	3863,46	3974,76	4086,04	4197,32
Kr 8	Ic	3002,64	3135,18	3267,75	3370,88	3474,00	3577,11	3680,21	3783,31	3886,41
Kr 7	Ic	2782,50	2904,97	3027,42	3122,66	3217,90	3313,14	3408,38	3503,63	3598,86
Kr 6	II	2583,82	2696,05	2808,26	2895,54	2982,83	3070,11	3157,38	3244,65	3331,97
Kr 5a	II	2462,04	2566,97	2671,89	2753,49	2835,08	2916,69	2998,29	3079,91	3161,48
Kr 5	II	2378,46	2477,73	2577,00	2654,19	2731,41	2808,60	2885,79	2963,01	3040,21
Kr 4	II	2227,33	2315,56	2403,80	2472,42	2541,05	2609,68	2678,31	2746,93	2815,54
Kr 3	II	2087,16	2162,13	2237,11	2295,43	2353,75	2412,07	2470,37	2528,68	2586,99
Kr 2	II	1955,75	2021,46	2087,19	2138,31	2189,40	2240,53	2291,63	2342,75	2393,86
Kr 1	II	1835,30	1893,80	1952,27	1997,75	2043,24	2088,73	2134,20	2179,68	2225,16

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%) (monatlich in DM)*

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2474,10	2338,17	2213,47	2155,73	2099,91	1997,51	1876,52	1768,53

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%)  
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR (0st)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2440,60	2328,90	2226,52

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%) (monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	936,68	1113,82	1263,90	1413,98	1564,06	1714,14	1864,22	2014,30
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	832,45	1009,59	1159,67	1309,75	1459,83	1609,91	1759,99	1910,07
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	784,13	952,87	1102,95	1253,03	1403,11	1553,19	1703,27	1853,35

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen  
12, 11, 10, 9 und Kr 1  
9a und Kr 2  
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um  
8,85 DM  
8,85 DM  
8,85 DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um  
44,25 DM,  
35,40 DM,  
26,55 DM

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%)

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppe	DM	Vergütungsgruppe	DM
1	41,86	Kr 14	38,56
1a	38,37	Kr 13	34,75
1b	35,30	Kr 12	32,02
2	32,32	Kr 11	30,22
3	29,19	Kr 10	28,40
4a	26,85	Kr 9	26,73
4b	24,73	Kr 8	25,18
5b	22,85	Kr 7	23,75
5c	20,87	Kr 6	22,12
6b	19,37	Kr 5a	21,30
7	18,18	Kr 5	20,73
8	17,07	Kr 4	19,69
9a	16,44	Kr 3	18,67
9	16,14	Kr 2	17,77
10	15,32	Kr 1	16,96
11	14,29		
12	13,56		

#### VII. Tarifgebiet Ost (ab 01. Januar 2002 / 2,4% Euro 90 %)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach

der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2002 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 92,03 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 55,22 EUR  |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 41,42 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 32,21 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim -und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des Absatz

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 55,22 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 27,61 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 36,81 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2002 in den Fällen der

- |             |            |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,21 EUR,  |
| 2. Ziffer 2 | 11,50 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 11,50 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 13,81 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,21 EUR,  |
| 6. Ziffer 6 | 13,81 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,50 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 13,81 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2002 13,28 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „ab 1. Januar 2002 EUR 1,15 bzw. EUR 0,58“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| „im ersten Jahr der Tätigkeit | 1.021,22 EUR,  |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit | 1.163,64 EUR.“ |

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „54,36 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| „im ersten Ausbildungsjahr | 628,15 EUR,  |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 679,42 EUR,  |
| im dritten Ausbildungsjahr | 762,02 EUR.“ |

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „571,18 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheiraten- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.020,20	55,50
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	974,67	55,50
3. Sozialarbeiter/-innen	1.200,33	58,24
4. Sozialpädagog(inn)en	1.200,33	58,24
5. Erzieher/-innen	1020,20	55,50
6. Kinderpfleger/-innen	974,67	55,50
7. Altenpfleger/-innen	1020,20	55,50
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.020,20	55,50
9. Heilerziehungshelfer/-innen	974,67	55,50
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.069,81	55,50
11. Arbeitserzieher/-innen	1.069,81	55,50
12. Rettungsassistent(inn)en	974,67	55,50

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2002:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| „im ersten Ausbildungsjahr | 531,90 EUR, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 573,94 EUR, |

im dritten Ausbildungsjahr	612,53 EUR,	5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	92,57 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	666,06 EUR."	9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	78,38 EUR.
(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:		(3) entfällt	
Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2002:		(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich	37,03 EUR."
„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	37,03 EUR,		
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	98,75 EUR,		

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002 90%) (monatlich in EUR)

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2524,46	2795,22	3065,97	3208,01	3350,04	3492,03	3634,06	3776,09	3918,09	4060,12	4202,14	4332,18
1a	Ib	2294,84	2528,45	2762,05	2892,11	3022,19	3152,25	3282,35	3412,40	3542,50	3672,55	3802,62	3861,01
1b	Ib	2086,47	2286,88	2487,31	2614,72	2742,16	2869,57	2996,96	3124,39	3251,80	3379,23	3432,31	—
2	Ib	1896,68	2067,89	2239,09	2345,27	2451,46	2557,67	2663,84	2770,03	2876,18	2982,37	3050,09	—
3	Ic	1724,12	1871,44	2018,77	2115,68	2212,56	2309,45	2406,32	2503,22	2600,13	2697,02	2711,62	—
4a	Ic	1567,51	1693,58	1819,68	1904,63	1989,59	2074,52	2159,45	2244,43	2329,35	2410,33	—	—
4b	Ic	1425,47	1531,67	1637,85	1712,18	1786,49	1860,82	1935,15	2009,48	2083,82	2142,21	—	—
5b	Ic	1299,35	1385,68	1475,93	1542,29	1606,00	1669,72	1733,42	1797,11	1860,82	1903,29	—	—
5c	II	1197,99	1265,03	1334,38	1392,31	1453,36	1514,41	1575,47	1636,52	1690,93	—	—	—
6b	II	1105,72	1161,53	1217,35	1256,66	1297,29	1337,96	1380,38	1425,47	1470,63	1503,79	—	—
7	II	1022,58	1069,30	1115,99	1149,01	1182,03	1215,05	1248,27	1282,94	1317,65	1339,17	—	—
8	II	946,30	985,02	1023,75	1048,81	1071,58	1094,35	1117,12	1139,90	1162,67	1185,45	1207,08	—
9a	II	910,97	940,19	969,40	992,09	1014,79	1037,50	1060,22	1082,93	1105,61	—	—	—
9	II	876,83	908,71	940,61	964,54	986,16	1007,80	1029,44	1051,07	—	—	—	—
10	II	814,19	840,39	866,59	890,51	912,14	933,77	955,40	977,06	991,86	—	—	—
11	II	740,18	760,68	781,16	797,12	813,05	829,01	844,94	860,90	876,83	—	—	—
12	II	674,13	694,62	715,13	731,06	747,02	762,95	778,91	794,84	810,78	—	—	—

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig ab 1. Januar 2002 90%) (monatlich in Euro)

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2639,77	2736,78	2833,80	2909,26	2984,71	3060,17	3135,63	3211,08	3286,54
Kr 13	Ib	2295,45	2392,47	2489,48	2564,94	2640,38	2715,85	2791,31	2866,76	2942,22
Kr 12	Ic	2121,48	2211,84	2302,17	2372,44	2442,71	2512,97	2583,23	2653,50	2723,78
Kr 11	Ic	1967,99	2054,70	2141,41	2208,85	2276,29	2343,73	2411,16	2478,61	2546,06
Kr 10	Ic	1821,19	1901,63	1982,08	2044,64	2107,22	2169,77	2232,33	2294,89	2357,46
Kr 9	Ic	1686,46	1760,83	1835,24	1893,11	1950,96	2008,84	2066,71	2124,57	2182,43
Kr 8	Ic	1561,25	1630,16	1699,09	1752,71	1806,34	1859,95	1913,55	1967,17	2020,77
Kr 7	Ic	1446,79	1510,46	1574,13	1623,65	1673,17	1722,69	1772,22	1821,74	1871,25
Kr 6	II	1343,48	1401,83	1460,18	1505,56	1550,94	1596,33	1641,71	1687,08	1732,48
Kr 5a	II	1280,16	1334,72	1389,27	1431,70	1474,12	1516,55	1558,99	1601,42	1643,83
Kr 5	II	1236,70	1288,31	1339,93	1380,07	1420,22	1460,36	1500,49	1540,64	1580,79
Kr 4	II	1158,12	1203,99	1249,88	1285,56	1321,24	1356,92	1392,61	1428,29	1463,96
Kr 3	II	1085,24	1124,22	1163,21	1193,53	1223,85	1254,18	1284,49	1314,81	1345,12
Kr 2	II	1016,91	1051,07	1085,26	1111,83	1138,39	1164,98	1191,55	1218,13	1244,71
Kr 1	II	954,28	984,70	1015,10	1038,74	1062,41	1086,06	1109,70	1133,34	1157,00

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002 90%) (monatlich in Euro)*

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1286,42	1215,75	1150,91	1120,88	1091,86	1038,62	975,71	919,57

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002 90%) (monatlich in Euro)*

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1269,01	1210,93	1157,69

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)  
(gültig vom 1. Januar 2002 90%) (monatlich in Euro)*

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	487,04	579,14	657,17	735,20	813,23	891,26	969,29	1047,32
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	432,84	524,94	602,97	681,00	759,03	837,06	915,09	993,12
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	407,71	495,45	573,48	651,51	729,54	807,57	885,60	963,63

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

4,60 EUR

4,60 EUR

4,60 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

23,- EUR,

18,41 EUR,

13,81 EUR

*Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig ab 1. Januar 2002 90%) (Stundenvergütung in Euro)*

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

Vergütungsgruppe	EUR
1	21,77
1a	19,95
1b	18,36
2	16,81
3	15,18
4a	13,96
4b	12,86
5b	11,88
5c	10,85
6b	10,07
7	9,45
8	8,88
9a	8,55
9	8,39
10	7,97
11	7,43
12	7,05

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	20,05
Kr 13	18,07
Kr 12	16,65
Kr 11	15,71
Kr 10	14,77
Kr 9	13,90
Kr 8	13,09
Kr 7	12,35
Kr 6	11,50
Kr 5a	11,08
Kr 5	10,78
Kr 4	10,24
Kr 3	9,71
Kr 2	9,24
Kr 1	8,82

## C. Weihnachtszuwendung

### I. Tarifgebiet West

1. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabschnitt 1 Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
2. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabschnitt 1 Satz 1 die Worte „im Jahre 1996 95 von Hundert, im Jahre 1997 93,78 von Hundert, im Jahre 1998 92,38 von Hundert, im Jahre 1999 89,62 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 von Hundert, vom 1. September 2001 an 85,80 von Hundert“ ersetzt. Im Unterabschnitt 1 Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 1998 93,60 von Hundert, im Jahre 1999 90,78 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 von Hundert, vom 1. September 2001 an 86,91 von Hundert“ ersetzt.
3. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabschnitt 2 das Datum 01. April 2000 durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

### II. Tarifgebiet Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Abs. 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtszuwendung) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „für das Jahr 1996 71,25 von Hundert, für Jahr 1997 70,34 von Hundert, für das Jahr 1998 69,30 von Hundert, für das Jahr 1999 67,21 von Hundert“ ersetzt durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 von Hundert, vom 1. September 2001 an 64,35 von Hundert“ ersetzt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden die Worte „für das Jahr 1998 70,20 von Hundert, für das Jahr 1999 68,09 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 66,75 von Hundert, vom 1. September 2001 an 65,19 von Hundert“ ersetzt.
3. In Ziffer 2 wird im Satz 3 das Datum „01. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

## D. Härtefallklausel

*Abschnitt XVII der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:*

*„XVII Härtefallklauseln zur Vergütung für den Zeitraum vom 01. April 2000 bis 31. Oktober 2002*

### 1. Härtefallklausel zur Vergütung vom 01. April 2000 bis zum 31. August 2001

- a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 01. April 2000 bis zum 31. August 2001 von der Vergütungserhöhung in folgendem Umfang ganz oder teilweise abweichen werden:

aa) keine Anwendung des Abschnitts IIIa der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung 2000);

bb) keine Erhöhung der Vergütungsbeträge vom 01. August 2000 (für Auszubildende ab 01. April 2000) bis zum 31. August 2001 um 2,0 Prozent.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 86,5 Prozent auf 87,0 Prozent ab 01. August 2000 und auf 88,5 Prozent ab 01. Januar 2001 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,0 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. März 2000 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Notlage informiert und die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,

bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,

cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;

2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;

3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.

c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.

d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 01. September 2001 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggf. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt gelten-

- den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
- e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
  - f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
  - g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinbaren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.
2. *Härtefallklausel zur Vergütung vom 01. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002*
- a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 01. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002 von der Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent ganz oder teilweise abgewichen werden.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 88,5 Prozent auf 90,0 ab 01. Januar 2002 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. August 2001 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

- b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn
  - 1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Notlage informiert und die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:
    - aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,
    - bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,
    - cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;
  - 2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;
- 3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.
- c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.
- d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 01. November 2002 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
- e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
- g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinbaren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.

## E. Altersteilzeit

Anlage 17 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „6. April 1998“ durch die Worte „27. Juni 2000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die
      - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
      - b) eine Beschäftigungszeit (§ 11 AT AVR) von fünf Jahren vollendet haben und
      - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
  - die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeidienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeidienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeidienstverhältnisses“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.“
- Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“
4. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen, das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, dass der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabschnitt 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 ATG zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabschnitt 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ATG).“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatzes 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.
6. Im § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff BVG), Verletzungsgeld (§§ 45 ff SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff SGB 7) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabschnitt 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Dienstgeber ab.“
8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

#### F. unbesetzt

Mainz, den 13. September 2000

#### G. In-Kraft-Treten

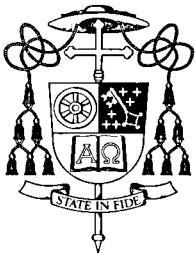
Diese Änderungen treten hinsichtlich des Abschnitts A. Einmalzahlung zum 1. April 2000, hinsichtlich des Abschnitts E. Altersteilzeit zum 1. Juli 2000 und hinsichtlich der übrigen Abschnitte zu den jeweils genannten Daten in Kraft.

Freiburg, den 14. September 2000

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

+   
Bischof von Mainz





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

142. Jahrgang

Mainz, den 10. Dezember 2000

Nr. 12

**Inhalt:** Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Pontifikalhandlungen 1999. — Stiftungsordnung. — Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Haushaltspläne für das Jahr 2001. — Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2000. — Stellenausschreibung. — Welttag des Friedens. — Afrikatag und Afrikakollekte 2001. — Warnung. — Belegexemplare von Publikationen. — Personalchronik. — Bestellung von Druckschriften. — Berufsbegleitende Fortbildung.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 208. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen am Tag vor Eintritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestehen und während des Erziehungsurlaubs eine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstgeber ausgeübt wird, bemisst sich die Weihnachtszuwendung abweichend von Unterabs. 1. Für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtszuwendung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Erziehungsurlaubs ergibt, wenn dies für ihn günstiger ist. Für jeden Kalendermonat nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtszuwendung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat (Abs. (d) Unterabs. 1 und 3 entsprechend) ergibt.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2000 in Kraft.

Freiburg, den 27. Oktober 2000

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.



Bischof von Mainz

### 209. Pontifikalhandlungen 1999

Zu der Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt 10/2000, S. 94, nachstehende Ergänzung:

*III. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch – verbunden mit der Visitation –*

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly

Im Dekanat Erbach, in den Pfarrgemeinden: Beerfelden, Brensbach, Hesselbach, Höchst, Lützel-Wiebelsbach, Neustadt, Seckmauern.

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreigemeinden: Bad König, Erbach, Michelstadt, Reichelsheim, Vielbrunn...

## Verordnungen des Generalvikars

### 210. Stiftungsordnung

Am 14.11.2000 ist die „Ketteler-Bildungs-Stiftung“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Die Stiftung wurde mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz durch Urkunde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 8.11.2000 staatlich genehmigt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 22.8.2000 geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 14.11.2000 die Stiftung auch als

kirchlich-juristische Person nach can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Mainz, den 15. November 2000

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

Finanz- und Vermögensverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Abgabetermin ist der 30. April 2001.

In der Regel werden die Zuschüsse des Bischöflichen Ordinariates bei der Erstreckung nicht geändert. Das schließt jedoch nicht aus, dass bei Veränderung der örtlichen Gegebenheiten der Verwaltungsrat die Änderung der seitherigen Ansätze beschließen und die entsprechende Bezugsschaltung beim Bischöflichen Ordinariat beantragen kann. In diesen Fällen muss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates eingeholt werden und die Antragsunterlagen über den Dekan eingereicht werden. Der erforderliche Vordruck geht den Kirchengemeinden zu.

## 2. Haushaltspläne für Kindertagesstätten und Krankenambulanzen

Alle Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte oder eine Krankenambulanz sind, müssen für das Jahr 2001 einen neuen Haushaltsplan für diese Einrichtung aufstellen und über den Dekan bis zum 30. April 2001 in doppelter Ausfertigung einreichen. Die erforderlichen Vordrucke gehen den Kirchengemeinden zu.

## 3. Haushaltspläne für Kirchengemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache

Diese Kirchengemeinden haben ebenfalls für das Jahr 2001 Haushaltspläne aufzustellen und bis zum 30. April 2001 über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat – Dez. VIII – zur Genehmigung einzureichen. Vordrucke werden zugestellt.

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

## 213. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2000

### 1. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2000 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluss ist der 31.12.2000.
- Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2001 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2001 die bischöfliche Visitation stattfindet (Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim, Dieburg, Gießen, Mainz-Stadt Dekanatsbezirk II, Seligenstadt).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist unter allen Umständen in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Die Forderungen und Verbind-

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

## 212. Haushaltspläne für das Jahr 2001

### 1. Haushaltspläne für den Allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Haushaltspläne des Jahres 2000 werden auf das Jahr 2001 erstreckt, so dass für den Allgemeinen Haushalt kein neuer Haushaltsplan aufzustellen ist.

Da nach geltendem Recht, § 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, der Verwaltungsrat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu beschließen hat, muss auch über die Erstreckung ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden und der Erstreckungsantrag dem Bischöflichen Ordinariat – Dez. VIII –

lichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite des Vordrucks „Zusammenstellung und Vergleich“ stets anzugeben. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.

2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der Erfassungsstelle, die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist erforderlich, dass die noch bis 31.12.2000 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 17. Januar 2001 der EDV-Erfassungsstelle zugehen, dies auch, damit dann die Buchungsarbeiten für das Rechnungsjahr 2001 zügig beginnen können.

Wegen der Beachtung dieses Termins im Hinblick auf die bischöfliche Visitation s. I b.

3) Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) in vierfacher Ausfertigung beigelegt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wird, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel).

4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die *Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich ohne Anlagen)* nach Feststellung durch den Verwaltungsrat *öffentlich auszulegen*. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.

5) Es wird daran erinnert, dass der *Verwaltungsrat* verpflichtet ist, *alle Gelder*, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein *Protokoll* zu erstellen und der *Kirchenrechnung* beizufügen.

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

## II. Einsendung der Kirchenrechnung

1) Die kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bank- und Postscheckauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung).

2) Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollten die Abrechnung des Jahres 2000 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Pfarrer der Pfarrei, Klein-Krotzenburg

3.900 Katholiken (69%)

Bewerbungen sind bis zum 13. Januar 2001 an das Bischöf. Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 1, zu richten.

Die Beschreibung der Seelsorgestelle kann bei der Bischöf. Kanzlei angefordert werden. (Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

## 215. Welttag des Friedens

Den 34. Welttag des Friedens, der auch 2001 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Motto gestellt: „Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bilden die Kulturen der Welt mit dem ganzen Reichtum ihrer Verschiedenheit und Lebendigkeit eine Quelle der Hoffnung und – zur gleichen Zeit – der Besorgnis. Was Sicherheit und Frieden in der Welt angeht, so zeigt die Entwicklung in den neunziger Jahren ein höchst widersprüchliches Bild: Einerseits ist die Zahl der Kriege zwischen Staaten zurückgegangen, andererseits haben die gewaltsmalen innerstaatlichen Konflikte bis hin zu Bürgerkriegen, verbunden mit schweren Menschenrechtsverletzungen, deutlich zugenommen. Auffallendstes Merkmal all dieser Konflikte ist, dass es sich – zumindest auf den ersten Blick – um ethno-nationale und kulturell-religiöse Konflikte handelt. Dieser Tatbestand scheint reichlich Beweismaterial für die populäre These vom „Kampf der Kulturen“ zu bieten.

Um so aktueller ist das Motto des diesjährigen 34. Weltfriedenstages, das an das Internationale Jahr des „Dialogs zwischen den Kulturen“ anknüpft, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für das Jahr 2001 ausgerufen worden ist. Ziel dieses Dialogs soll eine „Zivilisation der Liebe und des Friedens“ sein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2001 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. Es geht dabei um Fragen wie: Was ist mit Kultur gemeint? Welche Rolle kommt dabei den Religionen zu? Wie lassen sich Kulturkonflikte erklären? Was sind die Voraussetzungen eines Dialogs? Was darf man als Ergebnis erwarten?

In einem dritten Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Dr. W. Guballa  
Generalvikar

## 214. Stellenausschreibung

### Priester

Folgende Seelsorgestelle ist zu besetzen:

Zum 1. März 2001:

Dekanat Seligenstadt, Pfarrverband Hainburg;

216. Afrikatag und Afrikakollekte 2001

Vor 110 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlen sich mit der notleidenden Bevölkerung im Süden solidarisch. Sie unterstützen die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Kraft und Zuversicht.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht – und funktioniert. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von der *Quelle der Hoffnung*, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgeht.

Wir bitten, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete). Bitte helfen Sie missio helfen.

217. Warnung

Die Firma „DEGREE CONSULTING, INC. (London)“ bietet gegen Bezahlung akademische Grade und Bezeichnungen, sowie kirchliche Grade und kirchliche Ehrentitel an. Aufgrund einer Warnung durch den Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz sehen wir uns veranlasst, vor dem Handel mit akademischen und kirchlichen Graden zu warnen.

## **218. Belegexemplare von Publikationen**

Alle Pfarrämter und Seelsorgestellen werden gebeten, zukünftig eigene Publikationen zur Pfarr- und Ortsgeschichte sowie Darstellungen des religiösen Vereinswesens oder kirchlicher Einrichtungen der Martinus-Bibliothek – Wissenschaftliche Diözesanbibliothek im Priesterseminar –, 55116 Mainz, Augustinerstr. 34, in zwei Exemplaren zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichungen werden dort aufbewahrt und sind somit an zentraler Stelle einer Benutzung zugänglich.

Kirchliche Mitteilungen

## 219. Personalchronik

Category	Count
0	~450
1	~350
2	~180
3	~150
4	~150
5	~180
6	~150
7	~150
8	~150
9	~150

**220. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe, Nr. 66

*Gerechter Friede*

Die deutschen Bischöfe, Nr. 67

*Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe*  
Überlegungen zur Trauungspastoral im Wandel

Arbeitshilfen, Nr. 154

*Schulqualität.*

Beiträge zu einer öffentlichen Diskussion

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

**221. Berufsbegleitende Fortbildung**

Thema: „Seht, heute werde ich euch den Segen und den Fluch vorlegen...“ (Dtn 11,26)  
Biblische Reflexion mit Freizeit

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termin 21. – 27.1.2001

Ort: A-6791 St. Gallenkirch/Montafon, Bildungshaus „Maria Hilf“

Leitung: Franz Sieben, Pfr. Klaus Philipp

Angebote des TPI für pastorale Mitarbeiter/innen

Wochenkurs

Thema: „Mich selbst finden und Gott erfahren“

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste

Termin: 5.–9.2.2001

Zeit: 14.30–13.00 Uhr

Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, Prof. Dr. Dr. Herbert Froehnhofen

Anmeldung an:

TPI, 55116 Mainz, Rheinstr. 105-107, Tel. (06131) 27088-0, Telefax (06131) 27088-00, E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de

\* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

